

Die Satzkopula im Indogermanischen

Autor(en): **Nussbaumer, O.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie**

Band (Jahr): **24 (1910)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-762088>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE SATZKOPULA IM INDOGERMANISCHEN.

Eine Untersuchung über ihren logischen Gehalt mit besonderer Rücksicht auf das Griechische und Lateinische.

VON PROF. O. NUSSBAUMER O. S. B.



An den Indikativsätzen der indogermanischen Sprachen lassen sich nach dem berühmten Sprachforscher Delbrück¹ drei Typen unterscheiden, ein teilloser, „z. B. pluit“, ein zweiteiliger, „z. B. equus currit“, und ein dreiteiliger, „z. B. terra est rotunda“. Der letztgenannte ist durch die sog. Satzkopula charakterisiert.

So geläufig nun auch das Kopulawort dem Sprachgebrauche ist und so verständlich es jedem klingt, so schwierig gestaltet sich dem Logiker und Sprachforscher der Versuch, seinen tiefern Gehalt zu erheben. Marbe erachtet die Ergründung der Bedeutung des Wortes „Sein“ als eine der schwierigsten Aufgaben, die die Wissenschaft überhaupt kennt.² Jerusalem spricht in seinem bekannten Werke „Die Urtheilsfunction“³ die Ansicht aus (S. 214): „Eine vollständige Aufhellung über das Wesen der Copula wäre nur dann zu erhalten, wenn sich erforschen ließe, welche Wurzel dem copulativen Verbum Sein in den verschiedenen Sprachen zugrunde liegt, und aus welcher sinnlich wahrnehmbaren Tätigkeit sich seine formale Bedeutung entwickelt hat. Für das Indogermanische scheint es, daß

¹ Vergleichende Syntax der indogermanischen Sprachen, I. S. 28.

² Experimentell-psychologische Untersuchungen über das Urteil, Leipzig 1901, S. 96 f.

³ Wien und Leipzig 1895.

man darauf verzichten muß . . .“ Nach demselben Gelehrten läßt sich heute über die Kopula „kaum etwas Genaueres und Richtigeres sagen, als was vor mehr als zweitausend Jahren Aristoteles darüber gesagt hat.“¹ Diese an sich befremdliche Erscheinung steht wohl im Zusammenhange mit der Tatsache, daß es den modernen Denkern auch nicht gelingen will, sich über die Natur des Urteils und das Wesen des Satzes zu einigen.²

Bei solchem Stande einer wissenschaftlichen Frage darf nun freilich eine Abhandlung darüber nur dann Anspruch auf Beachtung erheben, wenn sie aus berufener Feder geflossen ist. Es mag daher manchem anmaßend erscheinen, daß eine so schlichte wie die vorliegende sich vor die Öffentlichkeit wagt. Indes läßt schon der griechische Dichter mahnen:

πάτερ, θεοὶ φύουσιν ἀνθρώποις φρένας,

γένοιτο μέντ' ἄν χᾶτέρω καλῶς ἔχον —³

und noch nicht veraltet ist der Spruch seiner Lebensweisheit:

*ἀλλ' ἄνδρα, κεί τις ἤ σοφός, τὸ μανθάνειν
πόλλ' αἰσχρὸν οὐδὲν καὶ τὸ μὴ τείνειν ἄγαν.⁴*

So hofft denn auch diese auf ehrlichem Streben beruhende Studie der Prüfung und Beurteilung gewürdigt zu werden und damit wenigstens indirekt den Wert eines Beitrages zu der in Rede stehenden Frage zu gewinnen.

* * *

¹ S. 215.

² Vgl.: Brentano, Psychologie vom emp. Standpunkte, I. Leipzig 1874. Cornelius, Versuch einer Theorie der Existenzialurteile, München 1894. Hillebrand, Die neuen Theorien der kategorischen Schlüsse, Wien 1891. Höfler-Meinong, Logik, Wien 1890. Jerusalem, s. z. Note 3. Marbe, s. z. N. 2. Sigwart, Logik, 2. Aufl., Tübingen 1889. Überweg, System der Logik, 5. Aufl., Bonn 1882. — Über den Stand der Frage orientieren: Dr. L. Egger, Das Problem der Urteilsfunktion, 3 Tle., Progr. d. k. k. Staatsgymn. i. Oberhollabrunn 1896—98 u. O. Schally, Die Natur des Urteils, 2 Tle., Jahresbericht des Kaiser Franz Josef-Kommunalgymn. i. Außig 1898/99, 1900/1. — Vgl. auch Bergmann, Untersuchungen über Hauptpunkte der Philosophie, Marburg 1900. Gutberlet, Logik und Erkenntnislehre, 2. Aufl., Münster 1892. Kern, Die deutsche Satzlehre, 2. Aufl., Berlin 1888. Wunderlich, Der deutsche Satzbau, 2. Aufl., Stuttgart 1901. Delbrück, Grundfragen der Sprachforschung, Straßburg 1901. Paul, Prinzipien der Sprachgeschichte, 3. Aufl. Halle 1898. Wegener, Untersuchungen über die Grundfragen des Sprachlebens, Halle 1885. Wundt, Völkerpsychologie, 1. B., die Sprache, Leipzig 1900.

³ Sophokles, Ant. 683; 687.

⁴ Ebds. 710, 711.

Den grammatischen Satz pflegen wir gemeinhin als sprachlichen Ausdruck des Urteils zu bezeichnen, wie wir die Worte, woraus er besteht, als sprachliche Vertreter der Begriffe betrachten, und tatsächlich „kommt“, wie Marty sich ausdrückt,¹ „unter dem, was unsere Sprachmittel bedeuten, den Urteilen und den ihnen zugrunde liegenden Begriffen eine ganz überwiegende Rolle zu.“ Gleichwohl wäre es nach dem einhelligen Urteile der neueren Logiker und Sprachforscher weit gefehlt, die Sprache als adäquates Abbild der Gedanken zu betrachten und einen durchgängigen und strengen Parallelismus zwischen Denken und Sprechen, Urteil und Satz anzunehmen.

Wollen wir also der Frage nach dem logischen Gehalte der Satzkopula näher treten, so wird es unsere erste Aufgabe sein, das Moment festzustellen, das dem Inhalte eines Satzes den Wert eines logischen Urteils verleiht.

Wenn wir nun unter den mannigfachen, oft weit auseinandergehenden Ansichten der Philosophen über die **Natur des Urteils** Umschau halten, so zeigt sich uns ein Punkt, in dem alle zusammentreffen, und dieser liegt in der Charakteristik, die der große Denker des Altertums, Aristoteles, gegeben hat. Er spricht sie in den Worten aus: *Λόγος ἀποφαντικός οὐ πᾶς, ἀλλ' ἐν ᾧ τὸ ἀληθεύειν ἢ ψεύδισθαι ὑπάρχει* nicht jeder Gedanke (Satz) ist ein behauptender, ein Urteil, sondern nur derjenige, dem Wahrsein oder Falschsein zukommt,² und: *Ἐν οἷς καὶ τὸ ψεῦδος καὶ τὸ ἀληθές, σύνθεσις τις ἤδη νοημάτων ὥσπερ ἐν ὄντων* wo Wahrheit und Falschheit auftritt, da liegt schon eine Synthese von Begriffen zur Einheit vor.³

Das Auftreten des Gegensatzes also von „wahr“ und „falsch“ im urteilenden Denken ist es, was dieses vom bloß begreifenden wesentlich unterscheidet.

Von dieser Grenzbestimmung möge nun auch unsere Untersuchung ausgehen.

Zunächst ergibt sich uns daraus ein beachtenswerter Wink für die Deutung der Begriffe „wahr“ und „falsch“

¹ Über das Verhältnis von Grammatik und Logik, in: *Symbolae Pragenses*, Festgabe der deutschen Gesellschaft für Altertumskunde in Prag zur 42. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Wien 1893, S. 103.

² Trendelenburg, *Elementa logices Aristoteleae* § 2. — Vgl. desselben „Erläuterungen zu den Elementen der aristotelischen Logik“ 3. Aufl. 1876.

³ *De anima* III, 6.

selbst. Denn wenn Wahrheit und Falschheit nur im Urteile auftreten, so können sich diese Begriffe für das Denken nur aus dem Gegensatze von Urteilen abheben. Es muß also Urteile geben, deren gegenseitiges Verhältnis unmittelbar unter Begriffen gedacht wird, die in der Sprache in den Worten „wahr“ und „falsch“ ihren Ausdruck finden.

Fragen wir nun das schlichte Denken, was es unter „wahr“ und „falsch“ verstehe, so weist es uns auf solche Urteile hin, in denen von dem, was ist, einerseits behauptet wird, daß es sei, anderseits daß es nicht sei; jenes bezeichnet es als wahr, dieses als falsch. Demgemäß ergeben sich ihm die Begriffe „wahr“ und „falsch“ aus der Erkenntnis des Gegensatzes der Gedanken: „Was ist, ist“ oder „Das Seiende ist“ und „Was ist, ist nicht“ oder „Das Seiende ist nicht“ und sind sohin der gedankliche Ausdruck dieser Erkenntnis. Daraus folgt, daß diese Gedanken logische Urteile sind und die sprachlichen Ausdrücke dafür Sätze mit Urteilswert darstellen.

Die Richtigkeit unserer Folgerung wird noch mehr einleuchten, wenn wir auf den Denkinhalt dieser Sätze näher eingehen.

Zu diesem Zwecke wollen wir vorerst die Bedeutung des Wortes „sein“ im allgemeinen an der Hand seiner Gebrauchsweise klarzustellen suchen.¹ Der Sprachgebrauch weist dafür zwei Bedeutungen auf. In dem Satze z. B. „Ich habe das Sein vom Schöpfer“ bezeichnet es die Existenz, das Dasein; in dem andern aber: „Das Sein des Menschen ist edler als das des Tieres“ bezeichnet es nicht Existenz, sondern ein Etwas, in welchem Sinne es die Scholastik reales Sein nennt. Sie versteht darunter ein Sein, das sowohl dem Existierenden als auch dem Möglichen zukommt und nur dem absoluten Nichts gegenübersteht, das nicht als Seiendes, sondern nur nach Art des Seienden gedacht werden kann, im Gedachtwerden aber ohne Rest aufgeht. Die meisten neuern Philosophen kennen wenigstens da, wo sie sich berufsmäßig mit dem Gehalt des Wortes „sein“ beschäftigen, eine solche Unterscheidung allerdings nicht; ihnen ist alles real Seiende

¹ Vgl. Dr. Ad. Dyroff, Über den Existenzialbegriff (mit reichhaltigem Literaturnachweise), Freiburg i. B. 1902.

ebenso existierend wie alles Existierende real seiend.¹ Höfler² spricht sogar von der Existenz nicht realen Seins. Allein das naive wie das wissenschaftliche Denken wird eines Begriffes, der noch allgemeiner und einfacher ist als der des Existierens, nie entraten können. Niemand wird z. B. in Abrede stellen, daß die Ideen des Dreieckes und des Kreises etwas seien; darum aber wird ihnen weder im Sprachgebrauche des schlichten noch des wissenschaftlichen Denkens Existenz in dem Sinne zugeschrieben werden können wie etwa einer bestimmten Dreieck- oder Kreisfigur; andererseits sind die neuern Philosophen wieder nahezu übereinstimmend davon überzeugt, daß Existenz von allen Dingen in gleicher Weise ausgesagt werde;³ selbst der Vorstellung von einem physisch Seienden wird, insofern sie psychische Funktion ist, ebenso Existenz im Zusammenhang der psychischen Vorgänge zugeschrieben wie jenem physisch Seienden, keineswegs aber dem Inhalte einer Vorstellung. — Jedermann wird die Existenz eines goldenen Berges leugnen, aber wieder nicht in demselben Sinne wie die eines quadratischen Kreises; denn jener ist wenigstens vorstellbar, dieser nicht. Man mag ferner von der Existenz gewisser Beziehungen zwischen den Winkeln und Seiten im gleichseitigen Dreieck sprechen, aber offenbar nicht in dem Sinne, in dem man von der Existenz einer Beziehung zwischen Sonne und Erde spricht. Sträubt sich der Sprachgebrauch des naiven wie des wissenschaftlichen Denkens in den genannten Fällen entschieden gegen den eindeutigen Gebrauch des Wortes „existieren“, so verbietet er in andern die Anwendung des Wortes schlechthin: man wird wohl vom Sein der Pflanzen sagen, es sei ein anderes als das der Tiere, niemand aber wird dasselbe von der Existenz als solcher zu behaupten wagen. Es wird also zugestanden werden müssen, daß auch im wissenschaftlichen Denken außer jenem Begriffe, der sprachlich allgemein mit dem Worte Existenz wiedergegeben wird, noch ein dem Umfang nach weiterer sich findet, und dies ist kein anderer als der des realen Seins im Sinne der Scholastik. Es läßt sich in der Tat nicht leugnen, daß nicht bloß das Existierende im einhellig gebrauchten Sinne des Wortes,

¹ Dyroff a. a. O. S. 16.

² Höfler-Meinong, Logik S. 104.

³ Dyroff a. a. O. S. 5.

sondern auch jenes Sein, das keinen innern Widerspruch in sich schließt und deshalb als seiend gedacht werden kann, z. B. das Kreissein, ein wahres, reales, ja ein ewiges und unveränderliches Sein ist. Man entgegnet zwar, dieses Sein danke seinen Bestand nur unserem Denken, und wäre es von uns nie gedacht, so wäre es nichts. Es ist aber das Gegenteil wahr: Nicht weil es denkbar ist, ist es etwas, sondern weil es etwas ist, kann es als etwas (als Seiendes) gedacht werden; wäre es nichts, so müßte es auch als solches gedacht werden, wie es tatsächlich bei allem der Fall ist, was einen innern Widerspruch enthält. Allerdings denken wir auch das absolute und relative (wie die Finsternis) Nichts nach Art des Seienden, aber wir erkennen es nicht als Seiendes an, während wir das Seiende als etwas, als „nicht Nichts“, anzuerkennen gezwungen sind. Das Reale, das nicht wirklich ist, hat freilich nur ideale Existenz, d. h. es existiert nur, insofern es gedacht ist; seine Realität aber hat es nicht vom Denken, denn diese besteht im Freisein von innerem Widerspruch, das nicht mit dem Gedachtsein zusammenfällt.

Selbst Ideen, die willkürlich gebildet und aus andern zusammengesetzt sind, können nicht als bloßes Gedanken-erzeugnis gelten. Die Idee z. B. von einem goldenen Berge ist zwar ein willkürliches Denkgebilde, allein das Denken hat weder ihre Teilideen noch deren Vereinbarkeit geschaffen: jene hat es aus dem Wahrnehmungskreise geschöpft, diese erkennt es an, weil es sie findet.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das reale Sein der allgemeinste und einfachste aller Begriffe ist und sich daher einer regelrechten Definition entzieht. Als allgemeinster muß er aber auch der ursprünglichste Begriff sein. Denn da er im Inhalte eines jeden liegt, kann kein anderer ohne ihn noch — wenigstens der Erkenntnisabhängigkeit nach — eher als er gewonnen werden. Zu demselben Schlusse drängen die Ergebnisse der vergleichenden Sprachforschung. Diese zeigt, daß die Sprachwurzeln zwar auf Anschauungen physischer Phänomene führen und individuelle Eindrücke widerspiegeln, ja teilweise sogar Nachahmungen von Naturlauten sind, aber dennoch nicht Individuelles, sondern Allgemeines bezeichnen.

Wilhelm Meyer gebührt das Verdienst, diese Tatsache

im Sprachleben zum erstenmal klar aufgezeigt zu haben. In seinem höchst interessanten Buche „Die Schöpfung der Sprache“¹, worin er die gesetzmäßige Entwicklung der indogermanischen Sprachwurzeln vom Standpunkte philosophischer Betrachtungsweise verfolgt und neue Gesetze der Wurzeldifferenzierungen aufdeckt, spricht er als Ergebnis seiner Forschung hinsichtlich der psychischen Seite der Sprachschöpfung den Satz aus:² „Jede Wurzel ist der Träger eines Allgemeinbegriffes, die verschiedenen Wurzelformen bezeichnen die verschiedenen Vertreter dieses Allgemeinbegriffes.“ Die Spezialisierung und Individualisierung der generellen Wurzelformen erfolgte, wie der Verfasser an treffenden Beispielen dartut,³ erst mit fortschreitender Kultur unter dem Zwange des Verständigungs- und Unterscheidungsbedürfnisses. Den Charakter der Allgemeinheit konnten aber die Sprachwurzeln, die an sich nur Sinnenfälliges und daher Individuelles lautlich widerspiegeln, nur dadurch gewinnen, daß das Denken, das stets auf das Allgemeine gerichtet ist, damit einen allgemeinen Begriff verband, und dieser konnte kein anderer sein als der Begriff des realen Seins oder des Etwas, ohne den kein genereller Begriff denkbar ist.

Die vergleichende Sprachforschung hat ferner ergeben, daß die Sprachwurzeln ursprünglich nicht nach Substanz-, Eigenschafts- und Tätigkeitsbegriffen geschieden waren, sondern alle Seinsarten gleichmäßig bezeichnen konnten; dies war aber unmöglich, wenn sie nicht den Begriff des realen Seins oder des Etwas enthielten, der allein alle Seinsweisen umspannt. Daraus aber folgt weder, daß er als selbständiger, noch, daß er mit der Erkenntnis der Allgemeinheit vom Denken aus dem Kreis der Sinneswahrnehmung erhoben wurde: nicht als selbständiger, da er nur als ein Element jedes Begriffes gedacht, mithin

¹ Leipzig 1905.

² S. 199.

³ Z. B. an den drei Wurzeltypen *sel*, *men*, *ster* mit der Bedeutung Licht: griech. *σέλας* (Licht), (*σῆλιος* (Sonne), *σελ-ήνη* (Mond), lat. *sol* (Sonne), lit. *sául-e*, got. *sunn-a*, griech. (*σῆμ-έρα* (Tag), *μήν* (Mond), got. *mên-a* (Mond), lit. *mén-ũ* (Mond), lett. *mēn-es* (Mond) ai. *mās* (Mond, Monat) aksl. *mēs-ęci* (Monat) = bulg. *mēs-ec* (Monat), griech. *μάρ-μαρ-ος* (glänzend) [zum Konsonantenwechsel vgl. lat. *sen-t-entia* (Gedanke), dtsh. Sinn mit lat. *men-t-s* (Sinn), griech. *μέν-ος* (Gesinnung)], griech. *στέρο-οπ-ς* (leuchtend), *ἀ-στήρ* (Stern), *στερο-οπ-ή* (Blitz), *στιλβ-ω* (glänzen), lat. *stella* = Stern.

auch nur als ein Element jenes besondern Begriffes, der zuerst gewonnen wird, mitaufgefaßt werden muß; nicht mit der Erkenntnis seiner Allgemeinheit, da der Einsicht, daß ein Begriff vielen Dingen zukomme oder zukommen könne, die Auffassung vieler Dinge unter besondern Begriffen vorangehen muß.

Was vom Verhältnis des Seinsbegriffes zu allen andern, das gilt von dem des Existenzbegriffes zu den Individualbegriffen. Denn jedes Einzelding wird nur mit Hilfe direkter oder indirekter Sinneswahrnehmung gedanklich erfaßt; alles aber, was wir auf diesem Wege erfassen, denken wir auch als existierend.

Der erste Individualbegriff, den wir bilden, ist der des Ichs; mit ihm abstrahieren wir sohin auch den Existenzbegriff. In der Tat, wer das Ich nicht als existierend erfaßt, könnte auch kein Außending unter diesem Begriffe denken; denn wenn die Erkenntnis der physischen Dinge sich vermittelt der Sinneswahrnehmung vollzieht, so schließt sie auch das eigene Bewußtsein von dieser, somit das Bewußtsein von dem Ich in sich. Daraus folgt aber keineswegs, daß der begrifflichen Erkenntnis der existierenden Außendinge das Urteil „Ich existiere“ vorangehen müsse. Es genügt, daß der Denkende das eigene Sehen, Hören, Fühlen, Empfinden usw. als wirkliches und damit das Sehende, Hörende usw. unter demselben Mitbegriffe erfasse; dieser ist aber bereits mit dem Selbstbewußtsein gegeben, worin das Sehen, Hören usw. als eigenes und das identische Subjekt aller dieser Tätigkeiten als das Ich erfaßt wird.

Als selbständiger Begriff konnte der der Existenz nicht ohne eine vorangehende lange Reihe von Wahrnehmungsurteilen, deren Prädikate immer weitere Kreise von wahrnehmbaren Bestimmtheiten der Dinge umspannten, ins Denken treten. Zum letzten Schritte auf dem Wege zur begrifflichen und sprachlichen Isolierung drängten wohl Fälle, in denen man sich veranlaßt sah, das gänzliche Verschwinden eines früher wahrgenommenen Dinges aus dem Kreise der Sinneswahrnehmungen in einem Urteile auszusprechen; denn darin mußte behauptet werden, daß jenes Ding jeder Art von Sinneswahrnehmung sich entziehe. Das Bestreben, diesem Gedanken bündigen Ausdruck zu verleihen, mußte nun dazu führen, in dem verneinenden Urteilssatze alle denkbaren Bestimmtheiten, die

Gegenstand der Sinneswahrnehmung sein können, in einem allgemeinen Prädikatsbegriffe zusammenzufassen. Daß die Isolierung des Existenzbegriffes wirklich aus solchem Anlasse erfolgte, beweist die Tatsache, daß einerseits Wahrnehmungsurteilssätze desselben Inhaltes, z. B. „Das Geschichtswerk des älteren Kato existiert nicht mehr“, auch dem heutigen Sprachgebrauche geläufig sind, andererseits positive Existenzialsätze erfahrungsgemäß nur durch gegensätzliche Auffassungen und Urteile veranlaßt werden.

Als lautliche Bezeichnung für den Existenzialbegriff scheint im Indogermanischen vorzugsweise die Sprachwurzel „es“ verwendet worden zu sein. Welches ihre ursprüngliche Bedeutung war, wissen wir allerdings nicht; allein deren Kenntnis ist für die Aufhellung des Begriffes, der sich in der entwickelten Sprache damit verbindet, nicht entscheidend. Auch Marty¹ bekämpft die Anschauung derer, die in der Etymologie den Ursprung unserer Begriffe aufgeschlossen sehen wollen. Nach seiner Lehre ist jene Vorstellung, die durch den sprachlichen Ausdruck zunächst geweckt wird, als innere Sprechform zu betrachten, die nicht selbst die Bedeutung bildet, sondern nur dazu dient, nach den Gesetzen der Ideen-Assoziation zur eigentlichen Bedeutung hinzuführen.² Fassen wir nun die inneren Sprechformen jener Verba ins Auge, die noch heute vielfach gleichwertig mit der Wurzel „es“ gebraucht werden, wie: *existere*, *ὑπάρχειν*, sich befinden, vorhanden sein, da sein, wirklich sein, so stimmen alle darin überein, daß sie eine Beziehung zur Wahrnehmbarkeit ausdrücken. Daraus schließen wir mit Recht, daß die Wurzel „es“, mochte sie auch, wie Jerusalem³ glaubt, ursprünglich ein Stoffwort darstellen, das einen bestimmten anschaulichen Vorgang bezeichnete, in der Funktion als selbständiges Prädikat zum Ausdruck des Inbegriffs aller wahrnehmbaren Bestimmtheiten wurde. Und in der Tat kann in keinem Falle mit Grund von einem Dinge die Existenz behauptet werden, wenn man nicht entweder durch unmittelbare oder mittelbare (auch Existenzialurteile, die sich bloß auf ein äußeres Zeugnis stützen, beruhen im letzten Grunde

¹ *Symbolae Pragenses*, Festgabe der deutschen Gesellschaft für Altertumskunde in Prag zur 42. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Wien 1893, Wien 1893. S. 118 ff.

² A. a. O. S. 105.

³ A. a. O. S. 215.

auf dem vernünftigen Glauben an die Wahrnehmung durch andere) Wahrnehmung oder durch einen Vernunftschluß aus wahrgenommenen Wirkungen von dessen Wahrnehmbarkeit überzeugt ist. So viel zur vorläufigen Erklärung des Begriffes; wir werden später Gelegenheit haben, das Wesen der Existenzsätze eingehender zu besprechen.

Fragen wir nun, welche der beiden Bedeutungen des Wortes „sein“ in dem Urteilssatze „das Seiende ist“ Anwendung finde, so kann das gesunde Denken keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß seine Aussage nicht bloß vom wirklichen, sondern auch vom realen Sein gelte: auch das „Dreieck-Seiende“ „ist“ im Sinne des realen Seins. Besagte aber der Satz nur so viel, als der Wortlaut ausspricht, so enthielte er nur eine Tautologie; soll er Urteilswert haben, so muß ihm ein tieferer Sinn zugrunde liegen. Wir finden aber beim Versuche, ihn zu ergründen, keine andere Erklärung als die: „Das Seiende ist nicht nicht“ oder „das Seiende ist nicht Nichtseiendes“, ein Satz, der sich von dem andern bloß durch die negative Form unterscheidet, sohin diesen lediglich nach seiner Kehrseite darstellt. Dessenungeachtet ist er geeignet, unserer weitem Untersuchung den Weg zu weisen. Denn daraus, daß durch den Satz mit negativer Form der Sinn des andern uns mehr verdeutlicht wird, können wir entnehmen, die Bildung des Begriffes „Nichtseiendes“ müsse wenigstens in der Ordnung der Erkenntnis dem Urteile „Das Seiende ist“ vorangehen. Wir stehen also vor der erkenntnistheoretischen, mit unserer weitem Untersuchung aber eng zusammenhängenden Frage: Wie kommt unser Denken, nachdem es den allgemeinsten Seinsbegriff als Element besonderer Begriffe in dem oben erklärten Sinne aus dem Sinnlichen erhoben hat, zum Begriffe des Nichtseins?

Aus dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ersehen wir, daß die Negation in Verbindung mit dem Worte „sein“ zum Ausdruck der gedanklichen Unterscheidung dient. „Mensch ist nicht Tier“ besagt soviel als: „Mensch ist ein anderes als Tier und Tier ein anderes als Mensch“. Den Begriff der Unterscheidung oder des „ein anderes sein“ können wir aber wie überhaupt alle Begriffe nur aus dem Bereiche des Sinnlichen und zwar nur aus einer Anschauung entsprechender Art gewinnen.¹ Eine solche

¹ Marty a. a. O. S. 120.

ist in unserem Falle offenbar die Sinnesunterscheidung zweier Wesen. Wie nun diese deren gesonderte sinnliche Wahrnehmung, so setzt auch die begriffliche Unterscheidung deren gesonderte begriffliche Auffassung voraus. Diese vollzieht sich aber im innigsten Zusammenhange mit der Sinneswahrnehmung. Denn die menschliche Erkenntnis, zumal die gewöhnliche, nicht wissenschaftliche, vermag nicht bis zum eigentlichen Wesen der Naturdinge vorzudringen, sie erfäßt es daher unmittelbar nur nach dem allgemeinsten Elemente des Seins, nach den besonderen Bestimmtheiten aber nur mittelbar durch sinnfällige Merkmale, die zwar das Wesen der Dinge nicht bilden, aber es doch offenbaren. Beweis dafür sind die Sprachwurzeln, die ihrer ursprünglichen Bedeutung nach nur Sinnfälliges bezeichnen. Geht nun unsere begriffliche Auffassung von der Sinneswahrnehmung aus, so wird sich auch die begriffliche Unterscheidung im innigsten Zusammenhange mit der sinnlichen Unterscheidung vollziehen. Denn wie diese die natürliche Disposition im sinnlichen Wahrnehmungsvermögen voraussetzt, die Objekte nicht nur desselben Sinnes, sondern auch verschiedener Sinne miteinander zu vergleichen und auseinanderzuhalten,¹ so müssen wir auch beim höhern Erkenntnisvermögen eine natürliche Fähigkeit und Disposition zur begrifflichen Unterscheidung annehmen.

Wenn das Kind die Katzen „Miau“ und die Kühe „Muh“ nennt, so hat es nicht bloß einzelne Tiere dieser Art sinnlich unterschieden, sondern beide Tiergattungen in seinem Denken gesondert. Diese Sonderung vollzieht sich nach dem Zeugnis unserer Reflexion auf die innere Erfahrung in einem Akte, den wir sprachlich durch die Negation kundgeben. Könnte das Kind seine begriffliche Unterscheidung sprachlich äußern, so würde es ein „Muh“ als ein „Nicht-Miau“ und ein „Miau“ als ein „Nicht-Muh“ bezeichnen. Da nun beide Begriffe den des Seins als Element enthalten, so ist das Ergebnis des ersten Unterscheidungsaktes die Abstraktion eines neuen Begriffes, nämlich des „Nichtseins“. Als Element besonderer Begriffe dient er dem Denken dazu, begrifflich gesonderte Dinge als andere Seiende, z. B. das „Miau-Seiende“ als

¹ Aristot. de anima l. III c. 2. n. 10 sqq., S. Thom. in Arist. de anima Comment. l. III lect. 3 post init.

ein anderes Seiendes als das „Muh-Seiende“ wie dieses als ein anderes Seiendes als das „Miau-Seiende“, mithin beide Wesen gleichzeitig unter der Rücksicht ihres realen Unterschiedenseins zu fassen. Der Begriff „Nichtsein“ ist also der allgemeinste Unterscheidungs begriff, wodurch alles Seiende bezogen (relativ) gedacht wird und zwar auf Grund der Beziehung, die im Bezogenen selbst liegt, und steht gegenüber dem Seinsbegriff, wodurch wir alles Seiende schlechthin denken. Als Lautzeichen zur Kundgebung des Denkaktes der Unterscheidung diente im Indogermanischen ursprünglich ni oder ne. Es scheint eine lautliche Nachahmung des sinnlich aufgefaßten Getrenntseins zu sein, wovon die begriffliche Unterscheidung ausging. Das Negationswort drückt also an sich nicht wie die später entstandenen Negationsformen „nicht“, aus „ni-eo-viht“, woraus „ni-ih“ = „nicht irgendetwas“, und „nōn“ = „ne unum“ = „nicht eines“ einen Begriff aus, sondern ist lediglich ein signum manifestativum¹ des trennenden Denkaktes; nur in Verbindung mit dem Seinsbegriffe wird es zum signum suppositivum des realen Unterschiedenseins zweier Wesen oder genauer: zweier Wesen unter der Rücksicht ihres Unterschiedenseins.

Bei der begrifflichen Unterscheidung zweier Dinge bleibt aber das Denken nicht stehen, sondern bestimmt von dem natürlichen Streben, nach dem Grunde zu forschen, erhebt es sich spontan und ohne reflexes Bewußtsein zur Erkenntnis, warum z. B. das „Miau“ ein anderes sei als das „Muh“ und umgekehrt. Hat das Kind die Katze von der Kuh begrifflich unterschieden und benenne ich ihm, wenn es zwei Tiere dieser Art vor sich sieht, die Katze mit „Muh“, so wird es lebhaften Widerspruch äußern und unter Hinweis auf das entsprechende Objekt etwa entgegen: „D a Muh“ „d a Miau“. Es bekundet damit, daß es bereits erkennt, warum das „Miau“ ein anderes sei als das „Muh“; es ist ihm eben das „Miau“ nicht ein anderes

¹ Die Worte sind bekanntlich in zweifachem Sinne sprachliche Zeichen unserer Gedanken: sie zeigen das Denken des Sprechenden an und heißen in diesem Sinne signa manifestativa idearum, stehen aber für das Gedachte und heißen deshalb signa suppositiva rerum. Das Gedachte nun macht die eigentliche Bedeutung der Worte aus. Wenn ich z. B. sage: „Dieser Baum blüht“, so steht das Wort „Baum“ für den existierenden Baum selbst, den ich denke; denn nicht vom Begriffe „Baum“, sondern vom wirklichen sage ich das Blühen aus.

als das „Miau“ wie das „Muh“ nicht ein anderes als dieses selbst, sondern jedes von beiden für sich „ein und dasselbe“.¹ Ohne diese Erkenntnis würde sich das Kind gegen den Versuch einer Verwechslung nicht sträuben.

Daraus geht klar hervor, daß mit der Erkenntnis des Grundes des Unterschiedenseins der entgegengesetzte Begriff — nicht das Wort — des Einsseins im Sinne „des in sich nicht Unterschiedenseins“ abstrahiert wird.

Demnach folgen sich in der Ordnung des Erkennens auf dem Wege der natürlichen, unbewußten Abstraktion die Begriffe „sein“ „nicht sein“, „einssein“.² Die Abstraktion dieses dritten Begriffes nun vollzieht sich in Form eines eigentlichen Urteils. Denn der Gedanke: Das „Miau-Seiende ein Miau-Seiendes“ oder mit Anwendung der an sich unwesentlichen finiten Form von „sein“ „das Miau «ist» ein Miau“ schließt das allgemeine Urteil der sogenannten Identität „das Seiende ist“ (= „Das Seiende ein Seiendes“) in sich; dies unterscheidet sich von ihm nur durch den Charakter der Allgemeinheit. Ebenso enthält der Gedanke „das Miau ist nicht ein Miau“ das allgemeine Urteil des sogenannten Widerspruchs „Das Seiende ist nicht nicht“ (= „Das Seiende ist nicht ein anderes als Seiendes“). Zur bewußten Bildung dieser allgemeinen Urteile schreitet das Denken erst, nachdem es auf dem Wege der bewußten Abstraktion, vom Besondern zum Allgemeinen fortschreitend, das „Sein“ als allgemeinsten Begriff erfaßt hat. Diese Urteile werden von jedem normal Denkenden als notwendig und objektiv gewiß erkannt und ergeben daher auch den Begriff der Wahrheit. Denn im Gedanken „Miau ist Miau“ wird erkannt: „das Miau ist notwendig Miau“. Diese Notwendigkeit offenbart sich aber dem Geiste durch den mit jenem gleichwertigen Gedanken „Das Miau kann nicht (insofern es ist, oder gleichzeitig) ein anderes sein als das Miau“. Dadurch wird im eigentlichen Sinne des Wortes das Bewußtsein von der Gewißheit erzeugt, d. h. die Furcht, daß das Gegenteil möglich sei, ausgeschlossen.

¹ „ein“ drückt die transzendente Einheit aus; seinen Gegensatz bildet das „andere“ = lit. an-tra-s = preuß. an-tar-s (vgl. al-ter) = einder-es (der Komparativ zu „ein“ wie das griech. -ἕτερο-ος der Komp. zu εἶς = εἷς-ς); „dasselbe“ bezeichnet die logische Identität eines Dinges mit sich selbst.

² Vgl. S. Thomas 1. p. q. 11 a. 2.

In diesen Gedanken betätigt sich aber nur die allgemeine Erkenntnis: „Das Seiende ist notwendig Seiendes = d. S. kann nicht Nichtseiendes sein“. Somit ist uns das Urteil „Das Seiende ist“ nur insofern Norm der Wahrheit, als wir darin erkennen „Das Seiende ist notwendig Seiendes“; diese Notwendigkeit leuchtet uns aber unmittelbar ein in dem Urteile: „Das Seiende ist unmöglich Nichtseiendes“. Folglich ist uns dieses Urteil letzte Norm der Wahrheit.

Diese Urteile können auch nicht objektiv falsch sein; denn sie haben nichts anderes als das Seiende zum Gegenstande und das „Einssein“, das in ihnen erkannt wird, ist nur Ergebnis der Abstraktion aus dem Seienden selbst. Der Begriff der Einheit stellt ja nicht eine dem Seienden im Denken zugeteilte Bestimmtheit dar, sondern wie wir durch den Begriff „Nichtsein“ ein Ding nach seiner Beziehung zu einem andern, so denken wir unter dem des „Einsseins“ ein Ding im Gegensatz zu einer solchen Beziehung. Das Einsseiende ist also objektiv kein anderes als das Seiende und ebenso allgemein wie dieses, die Verschiedenheit besteht nur in unserem Denken, das das Absolute (Einssein) als Gegensatz zum Relativen (Nichtsein) faßt, und hinsichtlich der Genesis der Begriffe: der Begriff des Seins wird in der Ordnung der Erkenntnis als erster, der der Einheit als dritter abstrahiert.

Daraus folgt, daß ein Zweifel, ob wir bei Beurteilung der Wahrheit und Falschheit nicht etwa einen geäußerten Gedanken statt mit der unabhängig vom Denkakte bestehenden „res“ mit einem andern Gedanken („Das Seiende ist“) vergleichen, einen Widerspruch in sich schließt. Denn ein solcher Zweifel ist identisch mit dem an der objektiven Gewißheit des Urteils: „Das Seiende ist“; wer aber dieses nicht für gewiß hält, glaubt an die Möglichkeit, daß das Seiende Nichtseiendes sei; damit glaubt er aber auch, daß das Möglichseiende Möglichseiendes, folglich auch das Seiende Seiendes sei. Er erkennt also durch den Zweifel selbst die reelle Richtigkeit des vorgeblich bezweiferten Urteils an.

Nun könnte man aber entgegnen: Wer denkt beim Aussprechen des Satzes „Das Seiende ist“, oder „Kreis ist Kreis“ an das Einssein? Indes etwas anderes ist es, den Begriff, etwas anderes, das Wort denken; jenen können wir auch unbewußt und ohne Unterstützung durch

ein Wortbild denken, wie ja auch Kinder manchen Begriff erfassen, ohne daß sie ihn lautlich zu bezeichnen wissen. Und in der Tat, wer einem Versuche gegenüber, den Menschen mit dem Tiere zu identifizieren, entgegnet: „Mensch ist Mensch und Tier ist Tier“¹ will damit sagen: Mensch ist nicht ein anderes Seiendes als Mensch und Tier nicht ein anderes als Tier, d. h. jedes von beiden ist „eines“ im transzendentalen Sinne. Er will es aber nicht bloß sagen, sondern er bringt es auch — das fühlen wir aus dem gesprochenen Urteile deutlich heraus — irgendwie zu Gehör. Wodurch? Durch nichts anderes als durch den Akzent, den er auf das Wort „Mensch“ und „Tier“ im Prädikate legt. Die Betonung bildet eben, wie Wunderlich² meisterhaft nachweist, mit dem Tempo, der Pause, dem Zusammenhang der Rede, der konkreten Wirklichkeit, der Situation und dem Usus jenen Kreis von Sprachmitteln im weitern Sinne des Wortes, die das Wortmaterial begleiten und der lebendigen Rede ihre Wirkung sichern. So ist es auch in dem Identitätssatze „Das Seiende ist“ der auf dem „ist“ ruhende Ton, der dem Gedanken Ausdruck verleiht: „Das Seiende ist eines“, wie in der Kehrform „Das Seiende ist nicht nicht“ durch die Betonung der zweiten Negation das „nicht ein anderes sein“, d. h. das „Einssein“, hervorgehoben wird. — Damit dürfte unsere logische Deutung jener beiden Urteilssätze, worin die Philosophie seit den ältesten Zeiten die Grundprinzipien des Denkens wie des Seins ausgesprochen sieht, hinreichend begründet sein.

Sie steht auch in vollem Einklange mit der Lehre des Aristoteles: *ἔστιν δὲ εἰς πρῶτος λόγος ἀποφαντικὸς κατάφασις, εἶτα ἀπόφασις* der erste einheitlich aussagende Satz ist das Zuspprechen, dann erst das Absprechen. Denn wenn, wie wir zeigten, die Auffassung des Unterschiedens zweier Objekte erst dann mit dem Bewußtsein der Wahrheit verbunden sein kann, nachdem jedes von ihnen als in sich notwendig eins, d. i. als unmöglich anderes, als es selbst ist, erkannt worden ist, diese Erkenntnis aber die Abstraktion des allgemeinsten Unterscheidungsbegriffes

¹ Von den Identitätsurteilen sind wohl zu unterscheiden gewisse sprichwörtliche Redensarten, die mit jenen nur die Form, nicht aber den Sinn gemein haben, wie der lateinische Spruch: *Sunt pueri pueri*, dessen Sinn die zweite Hälfte des Hexameters erklärt: *pueri puerilia tractant*.

² Der Deutsche Satzbau, S. XXXV.

„nichtsein“ voraussetzt, so kann jener Akt, worin das Denken zum erstenmal eine Unterscheidung vollzieht, nicht den Charakter eines Urteils haben; es muß also das bejahende Urteil in der Ordnung der Erkenntnis dem einfach verneinenden vorangehen.

Wie dieses, so stützen sich folgerichtig alle weitem bejahenden und verneinenden auf dieselben Grundurteile. Diese werden aber nicht bei jedem neuen Erkenntnisakte wiederum neu erzeugt, sondern der denkende Geist trägt die einmal gebildeten habituell in sich, d. h. er besitzt die Disposition, sie in jedem Falle sofort sich zu vergegenwärtigen. Es werden sich daher auch ihre Formen in den Denkakten, die er auf Grund der Sinneserfahrung, begrifflichen Zergliederung oder der Verbindung beider setzt, widerspiegeln.

Prüfen wir nun zunächst an **dreiteiligen Sätzen** mit Urteilswert, ob sich unsere Folgerung auch bewährt.

Denken wir uns, ein geweckter Knabe wandle mit seinem Vater durch einen Blumengarten, worin viele Rosen blühen. Da bemerkt der Junge in der Ecke eines Blumenbeetes eine einzelstehende weiße Rose. Er hat noch nie eine solche gesehen; er eilt deshalb auf sie zu, um sie zu betrachten, und drückt dem Vater gegenüber sein Erstaunen mit den Worten aus: „Schau Vater! Diese Rose ist weiß.“ — Daß der Knabe hiermit einen Urteilssatz ausgesprochen hat, wird niemand bezweifeln. Welcher Denkvorgang führte nun zu diesem Urteile und welches ist sein logischer Gehalt?

Der Hinweis auf die Pflanze mit den Worten „Diese Rose“ läßt uns mit Sicherheit schließen, daß der Junge schon öfter Rosen gesehen und sich durch Zusammenfassung ihrer auffallendsten sinnlichen Merkmale: der Gestalt, des Geruches u. a. irgendwelchen Begriff von dieser Pflanze gebildet hat. Daß es ein Begriff, nicht bloß eine allgemeine Vorstellung, ein aus Teileindrücken von verschiedenen gesehenen Rosen zusammengesetztes Gemeinbild ist, beweist die Tatsache, daß er auch jenes Exemplar von weißer Farbe sofort unter dem Begriffe „Rose“ denkt. Sein Staunen verrät zwar, daß er früher auch die rote Farbe als Teilmerkmal des Begriffes gedacht hat, aber das Erkennen der Pflanze zeigt, daß er jenes Merkmal unter dem Eindrucke der übrigen Kennzeichen ohne weiteres fallen gelassen hat; freilich nicht ohne inneres Widerstreben,

denn gerade das noch nie gesehene Weiß ist es, das jetzt seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Er muß sich daher auch von ihm an weiß aussehenden Gegenständen einen Begriff gebildet haben. Eine bloße Vorstellung kann es wiederum nicht sein; denn das Weiß kann nicht vorgestellt werden ohne Begleitvorstellung eines Körpers mit bestimmten Umrissen; ein Vorstellungsbild von einem weißen Körper kann aber in der Phantasie des Jungen unmöglich Rosengestalt haben, da er an einer solchen noch nie ein Weiß wahrgenommen hat. Es muß also eine allgemeine Idee sein, durch die er alles Weiße ohne Rücksicht auf Gestalt, Größe usw. denkt. Ebendeshalb bezieht er jetzt auf Grund der Wahrnehmung diese allgemeine Idee auch auf die einzelstehende Pflanze und denkt im Urteile das, was er zuerst nur unter dem Inbegriff seiner Merkmale, nämlich unter dem Begriff „Rose“, aufgefaßt hat, auch unter dem Begriffe „weiß“. Indem er aber den Allgemeinbegriff „weiß“ mit Bezug auf „diese Rose“ individualisiert, denkt er und spricht er nichts anderes aus, als daß diese Rose wirklich real eins oder was dasselbe ist, objektiv identisch sei mit dem Weißen.

Zu derselben Deutung des Satzes führt uns die Prüfung seines Sinnes auf Grund des Wortlautes.

Auf den ersten Blick liegt es allerdings nahe, den Sinn des Satzes dahin zu deuten, daß der wahrgenommenen Rose die Eigenschaft der weißen Farbe zugesprochen werde. Allein davor warnt der literale Sinn; denn es wird nicht ausgesprochen, was „diese Rose“ habe, was ihr zukomme, sondern was sie sei. Darum kann das Eigenschaftswort „weiß“ nicht *signum suppositivum* der Eigenschaft als solcher, sondern nur ihres Trägers sein; sonst würde im Satze ausgesprochen, die Rose sei die Eigenschaft der weißen Farbe. Man kann dem ausgesprochenen Gedanken allerdings auch die Wendung geben: „Diese Rose hat eine weiße Farbe“; allein auch dieser Satz läßt sich ohne Änderung des Sinnes wieder auf die dreiteilige Form bringen: „Diese Rose ist ein weiße Farbe Habendes“, worin das Prädikatswort ebenfalls für den Träger der Farbe steht. Diese Satzform mit der Kopula „ist“, worauf sich jeder wie immer gestaltete Satz zurückführen läßt, muß also den getreuesten Ausdruck der einheitlichen logischen Urteilsform darstellen. Soll nun der Satz „Diese Rose ist weiß“ einen Sinn haben, so kann er nur

bedeuten: „Diese Rose ist ein Weißes, d. h. diese Rose ist real eins oder objektiv identisch mit dem (diesem) Weißen.“

Im Lateinischen und Griechischen tritt die Aussage realer Einheit deutlich in der Übereinstimmung des prädikativen Adjektivs mit dem Subjekte zutage: *Haec rosa alba est* = *Haec rosa alba rosa est*. Diese Rose ist eine Weiß-Rose.

Auf der Behauptung der realen Einheit des Subjekts- und Prädikatsbegriffes beruht denn auch der Urteilscharakter des Satzes, seine Wahrheit oder Falschheit: er wäre nur dann falsch, wenn die beiden Begriffe „diese Rose“ und „Weißes“ nicht real eins wären, wie der Satz „Die Sonne ist eine Scheibe“ nur darum falsch ist, weil die dem Auge sich darbietende Scheibe als real eins oder objektiv identisch mit der Sonne hingestellt wird.

Die Wahrheit eines Urteilssatzes ist demnach von der sprachlichen Differenzierung der beiden Satzglieder in den Ausdruck für eine Substanz, Eigenschaft oder Tätigkeit (Zustand) völlig unabhängig. Die Differenzierung dient nicht dem Ausdrucke der Denkform des Urteils, sondern dem einer ontologischen Unterscheidung, also einer weitem, fortgebildeten Erkenntnis.

Wollten wir den Denkinhalt des besprochenen Satzes logisch genau wiedergeben, so müßten wir etwa sagen: „Dieses Rose-Wirklichseiende ein und dasselbe wie das Weiß da (= das Weiß-Da-Seiende).“

Die Etymologie der Negation *nōn*, aus *noenum* (d. i. *n'oinom*, bezw. *noin*)¹ = „nicht ein“ scheint darauf hinzudeuten, daß im Lateinischen die Verneinung der Einheit in ältester Zeit auch begrifflich zum Ausdruck gebracht wurde. Auch im Deutschen wird in der Antwort auf eine Frage ein negatives Urteil brachylogisch mit dem Wörtchen „nein“, das etymologisch mit dem lat. „non“ identisch ist, wiedergegeben. Demnach bedeutet „verneinen“, d. i. ein negatives Urteil aussprechen, soviel wie „nicht einssagen“ und sein Gegenteil „bejahen“, d. i. ein positives Urteil aussprechen, soviel wie „einssagen“.

Der mit dem Subjekts- und Prädikatsbegriffe notwendig mitgedachte Begriff des Wirklichseins erscheint in den Sätzen „Diese Rose ist weiß“ und „*Haec rosa alba est*“ sprachlich isoliert in dem Wörtchen „ist“, „est“ =

¹ Walde, Lat.-etymol. Wörterbuch S. 417.

„ist wirklich“. Dies hat somit in dreiteiligen Sätzen nicht kategorematische (selbständige), sondern synkategorematische (Mit-) Bedeutung und kann so gewissermaßen als Band, Kopula, bezeichnet werden, das die beiden Satzglieder miteinander verbindet. Ein wesentliches Element des Urteilsausdruckes jedoch ist das Kopulawort keineswegs; es dient nur der sprachlichen Präzision, insofern es Träger eines gemeinsamen Begriffselementes der beiden Satzglieder ist. Was aber diese zu einem einheitlichen Ganzen zusammenschließt und ihrer Verbindung das Gepräge des Satzes gibt, das ist der auf dem Prädikatswort ruhende Akzent, in dem der Ausdruck des realen Einseins liegt. Er also, nicht die sogenannte Kopula muß als das eigentliche Satzband gelten; denn er bildet im Urteilsausdruck ein so wesentliches Moment, daß ohne ihn kein Urteilssatz besteht und mit seiner Verschiebung sofort der Sinn sich ändert. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob ich im Satze: Horto meo rivus finitimus est den Akzent auf finitimus oder rivus lege: im ersten Falle ist von einem dem Angeredeten bekannten Bache die Rede und von diesem wird ausgesagt, daß er meinen Garten begrenze; im zweiten Falle ist nicht rivus logisches Subjekt, d. h. der bekannte, dem Denken vor-schwebende Gegenstand, sondern finitimus; der Sinn ist: Meinen Garten Begrenzendes (= Subjekt) ist ein Bach (= Prädikatswort). Im ersten Falle ist demnach die lateinische Fügung: rivus — horto meo finitimus (rivus) est logisch zutreffend, im zweiten aber nicht, da das Subjektswort finitimum lauten müßte. Es liegt hier wohl eine Analogiebildung vor: die umfangreichere und daher mächtiger wirkende Gruppe von Sätzen, in denen das Adjektiv Prädikatswert hat, hat die schwächere mit adjektivischem Subjekt in ihre Konstruktion gezogen. Wenn sich diese Differenz zwischen dem logischen und grammatischen Prädikate im gemeinen Sprachbewußtsein nicht störend fühlbar macht, so ist es im gesprochenen Satze eben der Akzent, der das Verhältnis der beiden Satzglieder deutlich genug erkennen läßt, und im geschriebenen die entsprechende Akzentvorstellung, die durch den Zusammenhang der Rede geweckt wird.¹

¹ Fände dieser Punkt seitens der Grammatiker mehr Beachtung, so würden sie nicht Sätze wie: Xen. Mem. I, 2, 62 *κατὰ τοὺς νόμους, εἰάν τις φανερόν γένηται κλέπτων, τοῦτοις θάνατός ἐστιν ἡ ζημία* und An.

Damit haben wir aber die Bedeutung des Kopulawortes noch nicht für alle Urteilssätze bestimmt; denn die des Wirklichseins trifft offenbar nicht durchweg zu.

Denken wir uns — um unsere Erläuterungen an den vorhin angenommenen Fall zu knüpfen — der Vater jenes geweckten Jungen nehme, erfreut über die rasche und sichere Auffassung seines Sohnes, die Gelegenheit wahr, dessen Kenntnis durch begriffsmäßige Ausbildung zu vertiefen, und entgegne auf dessen Ausruf: „Schau! diese Rose ist weiß“ „Ja weißt du denn, daß dies eine (Garten-) Rose ist? Was denkst du dir denn unter einer solchen?“ Diese Frage wird den Knaben veranlassen, den durch summarische Zusammenfassung der sinnenfälligsten Merkmale gewonnenen Begriff zu zergliedern und die einzelnen besonders ins Auge zu fassen. Er mag also etwa nach einigem Nachdenken antworten: „Die (Garten-)Rose ist eine Zierpflanze; sie ist wohlriechend, schöngeformt, stachelig“. Beim Aussprechen dieser Sätze hat er nicht bloß die eben gesehene Rose im Auge, auch nicht bloß alle wirklichen gesehenen, sondern alle möglichen, denkbaren Rosen, das Wesen der Rose. Ebendarum hat er auch die Farbe nicht erwähnt; hat er sich doch schon einmal darin getäuscht, daß er sich die Rose rot dachte. Die Prädikate, die er diesem Rosenwesen gibt, stellen Allgemein-Begriffe dar, die er aus der Anschauung verschiedener Einzelgegenstände gewonnen hat: der Begriff „Pflanze“ vergegenwärtigt ihm die verschiedensten Pflanzenobjekte und mit den Begriffen „wohlriechend“, „schöngeformt“, „stachelig“, umspannt sein Denken einen noch weitern Kreis von Naturdingen. Aber alle diese aus dem Sinnlichen abstrahierten Begriffe findet er in dem Rosenwesen vereint: Das Rosenwesen ist ihm zugleich ein Pflanzenwesen, ein wohlriechendes, schöngeformtes, stacheliges Wesen. Wie ist er zu diesen Urteilen gekommen? Offenbar

III, 1, 42 οὔτε πλήθος ἐστὶν οὔτε ἰσχύς ἢ . . . τὰς νίκας ποιοῦσα als Beispiele für den Gebrauch des Artikels beim Prädikatsnomen anführen; denn der Satzakzent ruht fraglos im ersten Falle auf θάνατος, im zweiten auf πλήθος und ἰσχύς. — Für die Unterrichtspraxis aber ergibt sich aus dem Gesagten, wie wichtig die Pflege kunstgemäßen Lesens ist: ein Schüler, der die Stelle Tac. Germ. c. 11 illud ex libertate vitium, quod non simul nec ut iussi conveniunt vorliest, ohne den Satzakzent auf ex libertate zu legen, verrät, daß er den Sinn nicht erfaßt hat; denn behauptet wird, daß jener Mißstand des unpünktlichen Eintreffens zur Volksversammlung eine Folge des Unabhängigkeitstriebes der Germanen sei.

hat er jene Prädikatsbegriffe in frühern Urteilen auf Grund der Wahrnehmung auf einzelne wirkliche Rosen bezogen; denn eben durch unbewußte Zusammenfassung dieser wahrgenommenen Merkmale hat er sich einen wenngleich nur unbestimmten und ungenauen Begriff von dem Rosenwesen gebildet und darum auch die nie gesehene weiße Rose sofort nach ihrem Wesen erkannt. Durch die Frage des Vaters nun ist er angeregt worden, mit Bewußtsein auf jene Teilbegriffe, die er auf einzelne Rosen bei deren Betrachtung bezogen hat, zu reflektieren, und sie so als Elemente des Gesamtbegriffes zu erkennen, d. h. sie auf das Wesen, das er, wie es in sich ist, unter dem Inbegriff seiner Merkmale denkt, — das Wort Rose ist nur ein zufälliges Zeichen für diesen Inbegriff — zu beziehen und als mit ihm real eins seiend zu denken. Während sohin in dem Satze „Haec rosa alba est“ das Kopulawort die Bedeutung des Wirklichseins hat, drückt es in dem andern „Rosa planta est“ „Die Rose ist eine Pflanze“ ein reales Sein aus; denn logisch genau wiedergegeben, würde das Urteil lauten: Das Rose-Seiende (= Etwas) ein (und dasselbe) Pflanze-Seiende(s) (= Etwas). Wie also der Begriff des Wirklichseins ein wesentliches Element der Einzelbegriffe, der des realen Seins der Allgemeinbegriffe, so ist die Bedeutung des Wirklichseins charakteristisch für das Kopulawort in **Wahrnehmungs-**, die des realen Seins in **Begriffsurteilssätzen**.¹

Das gemeine Sprachbewußtsein fühlt diesen logischen Unterschied allerdings nicht, sondern faßt die Begriffsurteile schlechthin unter der Rücksicht ihrer allgemeinen Geltung und verbindet daher diesen Sinn mit derselben Kopulaform, die in allgemeinen Wahrnehmungsurteilen die Bedeutung des allgemein Wirklichen in der physischen oder moralischen Ordnung hat. Diese Bedeutungsvermischung erklärt sich um so leichter, als hinsichtlich eines Teiles unserer Erkenntnisobjekte, nämlich jener des physischen Gebietes, überhaupt keine scharfe Grenze zwischen beiden Urteilsklassen gezogen werden kann, da das innere Wesen der Naturdinge uns vielfach verschlossen und nur nach seinen durchgängigen Wirkungen erfaßbar ist.

¹ Der Begriff „Pflanze“ wird allerdings aus der sinnlichen Wahrnehmung abstrahiert, aber das Urteil, daß die Rose eine Pflanze sei, kann nicht durch sinnliche Wahrnehmung, sondern nur durch Begriffszergliederung gewonnen werden.

Aus dem Zusammenhalte dieser logischen Analyse dreiteiliger Urteilssätze mit der vorangehenden Erörterung des Identitätsurteils ergibt sich, daß beiden dieselbe Denkform zugrunde liegt. Der Unterschied besteht nur darin, daß in letzterem ein Begriff, unter dem ein Objekt erfaßt worden ist, mit Bewußtsein wieder darauf zurückbezogen, mithin als Subjekts- und zugleich Prädikats- element als real eins mit sich selbst gedacht, in ersterem aber etwas Subjektives, d. i. eine aus irgendwelchem Anschauungskreise abstrahierte Idee, zu einem durch eine andere (Idee) direkt gedachten Objekte in Beziehung gebracht und jene als Prädikats- mit dieser als Subjektsbegriff als real eins gesetzt wird.

Nun enthält das Identitätsurteil absolute Wahrheit und seine Negierung absolute Falschheit. Somit wird auch im dreiteiligen Urteilssatze Wahrheit und Falschheit nur vermöge der ihm zugrunde liegenden Denkform des Identitätsurteils erkannt. Daraus folgt aber, daß der Urteilswert eines Sprachgebildes überhaupt wesentlich durch den Ausdruck der Setzung des realen Einsseins oder Nichteinsseins eines Subjekts- und Prädikatsbegriffes bedingt ist.

Wer also mit Aristoteles in „wahr“ und „falsch“ kennzeichnende Merkmale des Urteils erblickt, wird ihm auch beipflichten müssen, wenn er es als eine Synthese von Begriffen zur Einheit bestimmt.

Jedoch trifft diese Charakteristik nicht bloß den *λόγος ἀποφαντικός*, den behauptenden Gedanken (Satz), sondern das logische Urteil im weitern Sinne. Wir müssen nämlich wie zwischen **logischem** und **psychologischem**, so auch zwischen **subjektiv** und **objektiv logischem** Urteile unterscheiden. Das psychologische besteht in dem urteilenden Denkkakte selbst. Es ist wesentlich individuell und kann als solches auch nicht durch die Sprache andern Denkenden übermittelt werden; denn es wird entweder durch eigene innere oder äußere Erfahrung oder durch unmittelbare oder mittelbare Einsicht in den Inhalt der aus jener gewonnenen Ideen oder endlich durch persönliche Überzeugung von der Glaubwürdigkeit äußerer Zeugnisse, mithin ausschließlich durch eigene Einsicht in die Gründe des Fürwahrhaltens, das allgemein¹ als

¹ Vgl. Jerusalem a. a. O. S. 185, Überweg, Syst. d. Log. S. 189, Sigwart, Logik I, S. 98.

essentielles Moment des psychologischen Urteils anerkannt ist, hervorgerufen.

Der Urteilsdenkakt vollzieht sich aber in einer bestimmten Denkform, nämlich in der Setzung der Einheit oder Nichteinheit zweier Ideen, mit der allein das Bewußtsein der Wahrheit auftritt. Der Denkform nach ist nun der psychologische Akt auf sprachlichem Wege auch andern Denkfähigen zugänglich, und wenn der Sprechende mit deren Ausdruck zugleich den seines subjektiven Fürwahrhaltens verbindet, stellt der ausgesprochene Gedanke ein logisches Urteil im subjektiven Sinne des Wortes dar. In dem Hörenden aber bewirkt das bloße Auffassen oder Hinnehmen jenes Gedankens noch nicht das Bewußtsein der Wahrheit; dieses entsteht erst dann, wenn er auf Grund eigener Einsicht das fremde Urteil in einem individuellen psychologischen Akte wiedererzeugt. Ergibt aber das Nachdenken über das Objekt des fremden Gedankens einen gegenteiligen, so hat jener für sein Denken nur die Geltung einer zufälligen, willkürlichen Setzung einer Ideeneinheit oder -verschiedenheit, die er auf Grund des Vergleiches mit seinem subjektiv log. Urteile als objektiv falsch verwirft. Wir haben demnach bei der logischen Bewertung der primären Sprachgebilde, der Worte und Sätze, auseinanderzuhalten ihre Beziehung zum Denken des Sprechenden und zum Denken überhaupt oder ihren aktuellen oder potentiellen Gehalt. Ein Sprachgebilde gewinnt den Wert eines subjektiv logischen oder aktuellen Begriffes dadurch, daß ein Sprechender damit tatsächlich eine bestimmte Idee verbindet, den eines objektiv logischen oder potentiellen durch die Fähigkeit, in dem Denken jedes Hörenden oder Lesenden, der der bezüglichen Sprache mächtig ist, eine wenn auch noch so unvollkommene Idee zu wecken. Vermöge derselben Unterscheidung stellt es den Träger eines objektiv logischen oder potentiellen Urteils dar, wenn es als Ausdruck einer, sei es auf Erkenntnis beruhenden, sei es willkürlichen Setzung einer Ideeneinheit oder -verschiedenheit, in seinem Inhalte irgendwelche Wahrheit oder Falschheit, also wenigstens metaphysische Möglichkeit oder Unmöglichkeit und damit ebensolche Realität oder Irrealität erkennen läßt: in der Behauptung „Es ist unmöglich, daß ein Kreis eckig ist“ enthält der Daß-Satz offenbar nur eine willkürliche Setzung einer Ideeneinheit, daß ihm

aber der Charakter eines objektiv logischen Urteils zukommt, beweist der Hauptsatz, mit dem wir aussprechen, daß wir in jenem objektive (metaph.) Unmöglichkeit und somit objektive (metaph.) Unwahrheit erkennen. Denselben logischen Wert haben alle Daß-Sätze (Subjekts-Objekts- und Attributsätze), die als solcheneine Behauptung des Sprechenden enthalten; denn auch in Aussagen wie „Wir behaupten, daß sich die Erde um sich selbst bewegt“ stellt nicht der Daß-Satz für sich, sondern nur das ganze Satzgefüge vermöge des Ausdrucks des subjektiven Fürwahrhaltens „Wir behaupten“ ein subjektiv logisches Urteil dar. In selbständigen Sätzen liegt dieser Ausdruck naturgemäß im Indikativ, durch den ja die Prädikatsbehandlung als real oder wirklich hingestellt wird. Gleichwohl ist nicht jede formelle Behauptung, also jeder objektiv behauptende Satz auch ein subjektiv behauptender: wenn der Schüler einen vom Lehrer vorgetragenen mathematischen Lehrsatz bloß nachspricht, ohne die Wahrheit seines Inhaltes zu begreifen, so äußert er kein subjektiv logisches Urteil; ebensowenig haben die objektiv behauptenden Sätze in den bekannten Erzählungen des Freiherrn von Münchhausen den Charakter von subjektiv logischen Urteilen, wohl aber den von objektiv logischen, weil jeder Urteilsfähige in ihnen physische Unmöglichkeit und somit objektive Falschheit erkennen kann. Darum sind aber letztere nicht schlechthin identisch mit objektiv behauptenden Sätzen. Wenn wir geneigt sind, bloß diese als logische Urteile gelten zu lassen, so erklärt es sich daraus, daß nur sie uns leicht veranlassen, mit subjektiv logischen Urteilen zu reagieren. Allein der objektiv logische Wert kann nicht von einer Form abhängen, die als solche einem subjektiven Momente dient. Ein objektiv logisches Urteil ist vielmehr mit jedem sprachlichen Ausdruck gegeben, der im Sinne der Setzung einer realen Einheit oder Verschiedenheit von Ideen verstanden werden muß,¹ denn diese kann sich dem Denken wenigstens als metaphysisch möglich oder unmöglich darstellen; metaphysische Möglichkeit und Unmöglichkeit wird aber nur vermöge Einsicht in die absolute Wahrheit des Grundurteils „Das Seiende ist“ und in die absolute Falschheit seines Gegenteils

¹ Sohin auch beispielsweise mit dem Subjektsausdrucke in dem Satze „Die Bewegung der Erde um sich selbst ist eine Tatsache“.

erkannt. Folglich liegt auch in dem Ausdrucke einer nur willkürlichen Setzung realer Einheit oder Verschiedenheit von Ideen für jeden Denkfähigen Wahrheit oder Falschheit.

Sprachgebilden, die bloß Begriffswert haben, kommt dieser Charakter nicht zu. Der Begriff „viereckiger Kreis“ ist als solcher nicht falsch, sondern stimmt notwendig mit seinem Objekte, einem reinen Gedankendinge, überein. Wir können daher im begrifflichen Sinne sagen: „Ein viereckiger Kreis ist denkbar“. Wenn wir das Gegenteil behaupten: „Ein viereckiger Kreis ist undenkbar“, fassen wir den Ausdruck im Sinne der Setzung realer Einheit von „viereckig“ und „Kreis“. Denn wir können ihm auch sprachlich die Form eines Urteils geben: „Es ist undenkbar, daß ein Kreis viereckig ist“; mit dem Hauptsatze dieses Gefüges sprechen wir aber aus, daß wir im Inhalte des Nebensatzes metaph. Falschheit und daher in seinem Gegenteile metaph. Wahrheit erkennen. Mithin hat der Subjektsausdruck im einfachen Satze denselben logischen Wert, weshalb wir das Adjektiv „viereckig“ als Prädikatsbegriff durch Betonung hervorheben;¹ das grammatische Prädikat aber ist der sprachliche Ausdruck aktueller Erkenntnis des metaphys. Bestandes und des mit ihr verbundenen Bewußtseins objektiver Giltigkeit.

Letzteres bildet, wie oben bemerkt wurde, ein wesentliches Moment des subjektiv logischen Urteils. Es kann nach dem Gesagten in nichts anderem bestehen als in dem stärkeren oder schwächeren Einleuchten der Übereinstimmung eines Urteils mit den als objektiv notwendig erkannten Grundurteilen, in letzter Linie mit dem des Widerspruchs. Denn wenn der Satz „Das Seiende ist“ uns als absolut wahr erscheint, diese Wahrheit aber einleuchtet durch das Urteil „das Seiende ist unmöglich Nichtseiendes“ und ebenso die Wahrheit des Satzes „Das Nichtseiende ist nicht“ durch das Urteil „das Nichtseiende ist unmöglich Seiendes“, so kann jeder andere Satz in uns nur insoweit

¹ Im Lateinischen ist bekanntlich der prädikative Gebrauch der Adjektive und Partizipien sehr ausgedehnt (vgl. Nipperdey zu Tac. ann. III, 9.); auch dem Griechischen ist er nicht fremd (vgl. Krüger, Gr. Sprachl. § 56, 10, 2). Im Deutschen entspricht ihm häufig ein Verbalsubstantiv mit einem attributiven Genetiv: Tac. Germ. 25 impares libertini libertatis argumentum sunt die geringere Stellung der Freigelassenen ist ein Beweis politischer Freiheit.

das Bewußtsein objektiver Giltigkeit erzeugen, als uns einleuchtet, daß die darin ausgesprochene Einheit oder Nichteinheit mit jenen Grundurteilen übereinstimme. Da aber dieses Einleuchten der Übereinstimmung mit ihnen von mannigfachen innern und äußern Ursachen abhängt, so kann es nicht nur verschiedene Grade haben, sondern gegebenenfalls auch auf Täuschung beruhen und sohin das Fürwahrhalten objektiv irrig sein; doch fehlt es uns nicht an Kennzeichen, die die Möglichkeit bieten, die objektive Wahrheit ohne Irrtum zu erkennen. Eine eingehendere Behandlung dieses Punktes würde uns aber zu weit von unserem Thema abführen. Dagegen legt die versuchte logische Deutung des dreiteiligen Urteilssatzes dessen Betrachtung nach der **sprachgeschichtlichen** Seite nahe.

Schon auf den ersten Blick verrät dieser Satztypus eine spätere Stufe der Entwicklung. Darauf weist nicht nur die darin vielfach zutage tretende Differenzierung in den Ausdruck von Gegenstands- und Eigenschaftsbegriff — *haec rosa — alba* —, sondern auch die finite Form des Kopulawortes mit der Modus- und Tempus-Determination. Insbesondere aber ist es dessen synkategorematische Bedeutung, die im Zusammenhange mit der oben besprochenen Tatsache, daß wir mit den Individualbegriffen den des wirklichen Seins verbinden, zur Annahme drängt, daß auf einer frühern Sprachstufe das Prädikatswort selbst in Wahrnehmungsurteilen das wirkliche Sein mitbedeutet und somit der Kopulabegriff sich erst später sprachlich von jenem losgelöst habe. Diese Annahme wird zur vollen Gewißheit, wenn in dem gegenwärtigen Sprachbestande eine derartige Satzform sich noch vorfindet, und sie findet sich in der Tat in dem **zweiteiligen Verbalsatze** vor, worin das Verbum finitum als gemeinsamer Träger des Prädikats- und Kopulabegriffes erscheint. Denn niemand wird im Ernst in Abrede stellen, daß sich Sätze, wie „*sol oritur*“, „*sol lucet*“, „*animal sentit*“ ohne Änderung des logischen Gehaltes auf den dreiteiligen Typus „*sol oriens est*“, „*sol lucidus est*“, „*animal sentiens est*“ bringen lassen. Wenn Delbrück¹ bemerkt: „Kein Forscher kann heute behaupten, daß in einer Form wie *currit* das Verbum sein enthalten sei“, so spricht er mit

¹ Vgl. Syntax I. 7. S. 29.

diesem Satze nur dann Wahrheit aus, wenn er unter „Verbum sein“ die Sprachwurzel „es“, nicht aber, wenn er darunter den Begriff „sein“ versteht. Wer die logische Gleichwertigkeit der vorhin genannten zwei- und dreiteiligen Sätze aus dem einen Grunde nicht anerkennt, weil sich die kopulative Bedeutung der Verbalformen nicht etymologisch aus der Wurzel „es“ erklären läßt, muß folgerichtig auch beim Optativ-Moduszeichen die Bedeutung des Möglich- oder Gewünschtseins fallen lassen, da es ihm ebensowenig gelingen wird, diese Bedeutung etymologisch nachzuweisen: Nicht die Etymologie, sondern der Sinn ist entscheidend. Nun besagen aber die erwähnten zweiteiligen Sätze logisch unverkennbar dasselbe wie die dreiteiligen; denn der Denkgehalt beider läßt sich sprachlich in die logisch präzise Form kleiden: „Die Sonne ist wirklich ein Aufgehendes“, „Die Sonne ist wirklich ein Leuchtendes“, „Das Tier (-Wesen) ist (real) ein Empfindendes (= empfindungsfähiges Wesen)“.

Daraus schließen wir mit Recht, daß die ursprüngliche Form des verbalen Prädikates, da es naturgemäß dem Ausdruck von Wahrnehmungsurteilen diene, die Mitbedeutung des Wirklichseins hatte. Die vergleichende Sprachwissenschaft hat in der Tat erwiesen, daß der Ausdruck der einfachen Wirklichkeit eines Zustandes oder Vorganges der Urform des indogermanischen Verbums zuzuerkennen, sprachgeschichtlich also schon für eine Stufe anzunehmen ist, auf der die Determinationsformen der Genera, Modi und Tempora noch nicht geschaffen waren.¹ So stellte das indogermanische Verbum schon in der uns bekannten primitivsten Form, worin sich nach dem Zeugnis der ältesten Überlieferungen bereits der Fortschritt des Denkens zur begrifflichen Differenzierung von Gegenstand und Tätigkeit in der Verschmelzung des Verbalstammes mit den personalen Pronominal-elementen ausprägte, in der ersten und zweiten Person den Träger eines logischen Urteils dar und konnte es auch in der an sich unbestimmten dritten Person zum Ausdruck bringen, wenn das Subjekt nach dem Zusammenhange oder der Situation selbstverständlich war oder durch eine

¹ Vgl. u. a. Karl Hemmerich, Aktionsarten im Griechischen, Lateinischen und Germanischen, Progr. d. kgl. humanistischen Gymnasiums Günzburg 1902/3.

hinweisende Gebärde bezeichnet wurde; nur wo dieses nicht der Fall war, mußte das Subjekt durch Hinzufügung einer Nominalwurzel genauer bestimmt werden.

Aber auch diese Urform des Verbalsatzes zwingt der logische Standpunkt keineswegs als Urform des Satzes überhaupt anzusehen. Die begriffliche Differenzierung nach Gegenstand, Eigenschaft und Tätigkeit hat ja, wie oben bewiesen wurde, mit dem logischen Urteil als solchem nichts zu tun. Somit konnte ein Urteil in der Sprache Ausdruck finden, ehe sich noch im Denken die Begriffe, in der Sprache die Wurzeln differenziert hatten. Wir werden demnach für die Stufe der bloß dinglichen Denk- und Sprechform, auf welcher alle Objekte ohne Unterscheidung ihrer Seinsweisen unter dem allgemeinsten Begriffe des Etwas oder Dinges gedacht und in demselben Sinne durch die Sprachwurzeln bezeichnet wurden, wie „das Glänzende“, „Wehende“, „Krähende“, mit gleichem Rechte den **zweiteiligen Nominalsatz** als charakteristisch betrachten dürfen, mit dem wir im Verbalsatz den sprachlichen Ausdruck des vollzogenen Übergangs zur begrifflichen Differenzierung erblicken, und dies umso mehr, als viele Sprachen das kopulative Element des Urteilsatzes gar nie ausgebildet haben.¹

Aber nicht bloß der zweiteilige, sondern auch der **einteilige Nominalsatz** konnte auf jener Stufe zum Ausdruck eines Urteiles in Fällen dienen, wo eine hinweisende Gebärde oder die konkrete Wirklichkeit oder Situation das zweite logische Glied, wohl zumeist das Subjekt, leicht mitdenken ließ. Sprechen doch auch die Kinder anfangs nur in eingliedrigen Sätzen, die für die Beteiligten vollkommen verständlich sind,² und wie leicht auch die entwickelte Sprache im Zusammenhang der Rede auf den sprachlichen Ausdruck des einen der beiden logischen Hauptglieder verzichtet, ersehen wir aus den trefflich gewählten Beispielen, die Marty³ als Beleg hierfür beibringt, wie „Schön!“ „Gut!“ „Verloren!“ „Umsonst“, „Niederträchtig“, „Unrichtig“.

Ähnliches gilt von den Ausrufen „Feuer!“ „ein Dieb!“, „ein Komet!“. Doch bedarf diese Art eingliedriger Wort-

¹ Vgl. Jerusalem a. a. O. S. 215.

² Vgl. Wegener a. a. O. S. 15 und Wundt I, 2, 306.

³ Archiv für system. Philosophie III., 183 ff.

sätze einer eingehenderen Erörterung.¹ Setzen wir den Fall, jemand weise mich auf einen leuchtenden Punkt in der Umgebung hin und rufe gleichzeitig „Feuer!“. Diesem Ausrufe liegt ohne Zweifel das Urteil zugrunde „das ist Feuer“. Dies erhellt sofort, wenn ich annehme, ich sehe in dem leuchtenden Punkte nur einen Reflex des Sonnenlichtes; ich werde dann natürlich entgegen: „Das ist ja nur ein Lichtreflex“. Daraus aber wird nicht bloß einleuchtend, daß jener Ausruf den Charakter eines Urteilsatzes, sondern auch, daß der Begriff „Feuer“ Prädikatswert hat, da in der Widerrede mit voller Satzform das Prädikat „ist ein Lichtreflex“ den direkten Gegensatz zu „Feuer“ bildet.

Ersetzt in diesem eingliedrigen Urteilssatze die hinweisende Gebärde das Subjektswort, so begegnet in anderen Fällen der Versuch, das eine der beiden Urteilelemente zu ergänzen, nicht geringen Schwierigkeiten.

Scheinbar wird in den Ausrufen „Feuer!“ „ein Dieb!“, „ein Komet!“ das Prädikat „ist da“ oder ein ähnliches mitverstanden. Dem ist aber in Wahrheit nicht so. Wer beim Blick nach dem heitern Nachthimmel wider Erwarten eines Kometen ansichtig wird und seinen Schlafkameraden mit dem Rufe weckt „ein Komet!“ gibt dadurch ohne Zweifel kund, daß er einen Kometen wahrgenommen hat. In dem Urteile aber „Ich habe einen Kometen wahrgenommen“ bildet der Begriff „Komet“ ein ebenso wesentliches Element des Prädikates wie der Begriff „wahrnehmen“; denn er ist eine notwendige Bestimmung des Prädikatsverbs. Der Beobachter des Kometen will jedoch durch seinen Ausruf nicht bloß kundgeben, daß er einen Kometen wahrgenommen habe, sondern auch daß ein Komet überhaupt wahrnehmbar sei. Bildet nun der Begriff „Komet“ im vorhingenannten Urteile ein wesentliches Element des Prädikates, so muß er auch in dem Urteile „Ein Komet ist wahrnehmbar“ denselben Wert haben. Dieser wird denn auch im gesprochenen Urteile

¹ Vgl.: Huemer, die subjektlosen Sätze und die Schulgrammatiken, Z. ö. G. 1883, S. 893 ff. — Marty, sieben Artikel über subjektlose Sätze, Vierteljahresschrift für wissenschaftl. Phil., B. 8, 18, 19. — Miklosich, subjektlose Sätze, 2. Aufl., Wien 1883 — Puls, über das Wesen der subjektlosen Sätze, 2 Progr., Flensburg 1888 u. 89. — Jos. Thüssing, Gedanken und Bedenken, Jahresb. d. Priv.-Gymn. an der Stella matutina z. Feldkirch 1901/2.

dadurch hervorgehoben, daß auf das Wort „Komet“ der Akzent gelegt wird. Wäre das grammatische Subjekt auch logisches, so müßte der Ton auf dem Worte „wahrnehmbar“ ruhen. Dies wird sofort klar, wenn wir uns den Fall denken, es sei das Erscheinen eines Kometen durch die Astronomen angekündigt worden; denn dann würde der Beobachter in dem Satze „Der Komet ist wahrnehmbar“ nicht „Komet“, sondern „wahrnehmbar“ betonen; in diesem Falle wäre eben der Begriff „Komet“ als dem Angeredeten bekannter Satzgegenstand auch logisches Subjekt und „wahrnehmbar“ allein Prädikatswort. Wenn dieses im erstern Falle trotz seines Prädikatswertes nicht den Ton trägt, so liegt der Grund darin, daß schon die grammatische Form des Satzes zum Ausdruck des logischen Wertes dient, der logische Prädikatswert des grammatischen Subjektes aber die Hervorhebung durch den Ton unbedingt notwendig macht.

Ist nun im Satze „Ein Komet ist wahrnehmbar“ das grammatische Prädikatswort auch zugleich logisches Prädikats-element, so muß dies auch der Fall sein im Satze „Ein Komet ist da oder (gegenwärtig) wirklich oder (g.) existierend“; denn alle diese Begriffe kann ich statt des Begriffes „wahrnehmbar“ einsetzen; ist doch alles (gegenwärtig) Da = Seiende, Wirkliche, Existierende auch (gegenwärtig) wahrnehmbar und umgekehrt.¹ Hat aber im Satze „Ein Komet ist da“ sowohl „Komet“ als auch „ist da“ Prädikatswert, so liegen im Ausrufe „ein Komet!“ zwei Urteile vor. Es fragt sich also: Was bildet in ihnen den Subjektsbegriff? — Auf die richtige Fährte

¹ Wenn Jerusalem (a. a. O. S. 209) sagt, mit dem Urteile, es gebe einzellige Organismen, meinen wir nicht nur, daß dieselben wahrgenommen werden können, sondern auch, daß sie unabhängig von unserem Wahrnehmen existieren, so können wir nicht umhin, das tatsächliche Vorhandensein einer solchen Meinung, das, wie er behauptet, zugegeben werden müsse, in Abrede zu stellen. Die Existenz von einz. Org. behaupten wir vernünftiger Weise nur, wenn wir wissen, daß sie wahrgenommen worden oder wahrnehmbar sind; denn nur in diesem Falle existieren sie für uns. Solange uns die Wahrnehmbarkeit nicht feststeht, können wir bloß die Möglichkeit der Existenz zugeben. Auf diesen innigen Zusammenhang des Existierens mit dem Wahrnehmen weist insbesondere die Etymologie des Wortes „da-sein“ hin. Dieses weckt zunächst die Vorstellung der räumlichen Umgebung des Sprechenden, dann des zeitlich Gegenwärtigen und durch Übertragung des Deutewortes „da“ auf allgemeine Räumlichkeit und Zeitlichkeit gelangte das Wort „dasein“ zur Bedeutung des Existierens im gebräuchlichen Sinne des Wortes.

mag uns ein anderer Fall führen, wo ein Ausruf in deutlicher Beziehung zu einem Urteile mit dem Prädikate „ist da“ steht.

Nehmen wir an, jemand höre von seiner Wohnung aus einen auffallenden Lärm auf der Straße und rufe durchs Fenster: „Was gibt's?“ Diese Frage ist offenbar gleichwertig mit der andern „Was ist da?“ mit dem besondern Sinne: „Was Ungewöhnliches ist da?“ und setzt das vorher gebildete Urteil voraus „Etwas Ungewöhnliches ist (gegenwärtig)¹ da.“² Daraus folgt, daß mit dem Frageworte „was?“ nicht nach dem Subjekts-, sondern nach dem Prädikatsbegriffe gefragt wird; denn in dem Urteile, das durch die Frage veranlaßt wird, kann das Subjekt nicht etwas dem Fragenden Unbekanntes sein, da in jedem Urteile etwas schon Gegebenes, dem Denken Vorschwebendes den Subjektsbegriff bildet. Dieses kann in unserem Falle nur „etwas (ungewöhnliches) Da-Seiendes“ sein, das sich nach dem vorausgesetzten Urteile „Etwas (U.) ist da“ bereits im Denken des Fragestellers vorfindet. Lautet also etwa die Antwort „Feuer“, so liegt in diesem Wortsatze nach dem Zusammenhange der Rede das Urteil „Etwas (ung.) Da-Seiendes ist Feuer“.

Es dürfte nun kaum mehr einem Zweifel unterliegen, daß in dem Urteile „Ein Komet ist da“ das Doppelurteil vorliegt: „Etwas ist da“, „Etwas Da-Seiendes ist ein Komet“ und somit beim Ausrufe „ein Komet!“ leicht „etwas Da-Seiendes“ als Subjektsbegriff mitverstanden wird; denn die Begriffe „etwas“ und „etwas Da-Seiendes“ sind jedem

¹ Auf den Ausdruck der Zeitstufe im Satze werden wir unten zu sprechen kommen.

² Aber kann denn der Satz „Etwas ist (gegenwärtig) da“ ein logisches Urteil darstellen? Warum nicht? Wer möchte bezweifeln, daß die Frage „Was gibt's?“ allemal den fürwahrgehaltenen Gedanken voraussetzt „Es gibt etwas“ = „Etwas ist (gegenwärtig) da“? In der Tat kann ich jeden Gegenstand, den ich mit den Sinnen wahrnehme, auch bloß unter dem Begriff des Wirklichseienden auffassen, folglich auch diesen Begriff, da er nicht mehr absolut einfach ist, auch in einem Urteile ausdenken, nämlich in dem Urteile „Etwas ist (gegenwärtig) da“. Jedes einzelne Da-Seiende ist eben ein Etwas, dessen besondere Bestimmtheiten ich auch summarisch zusammenfassen und mit ihm als real eins denken kann. Das bestimmte Etwas eines Gegenstandes ist auch nicht real identisch mit seinem wirklichen Sein; denn es war einmal nicht wirklich und kann dieses Wirklichsein auch wieder einbüßen und ist daher auch nicht wesentlich mit ihm verbunden; denn auch ein goldener Berg ist ein Etwas, nicht nichts, aber doch nicht wirklich.

Denkenden in jedem Augenblicke gegenwärtig, und der Ausdruck des Überraschtseins in der Miene und im Tone des Redenden weckt naturgemäß die Vorstellung eines „ungewöhnlichen“ Etwas. Daß der Angeredete es sich am Himmel vorzustellen hat, sagt ihm das Wort „Komet“. Der Ausruf „ein Komet!“ enthält demnach das Urteil „Etwas am Himmelsgewölbe Da-Seiendes (= Wahrnehmbares) ist ein Komet“. Dem Gesagten zufolge werden auch den Ausrufen „Feuer!“, „ein Dieb!“, mit denen etwa jemand aufgeregt in unsere Wohnung stürzt, die Urteile zugrunde liegen „Etwas in der Umgebung Da-Seiendes ist Feuer“, „Etwas im Hause Da-S. ist ein Dieb“.

Wie häufig übrigens in unseren Urteilen das mehr oder weniger bestimmte (gegenwärtige) wirkliche Etwas als logisches Subjekt auftritt, beweisen Sätze wie: „Es ist ein Kind ertrunken“, „Es ist ein Bär erlegt worden“, „E. i. ein Bahnzug entgleist“. Die grammatischen Subjekte dieser Sätze haben gewiß nicht den Wert von logischen; denn sie finden sich im Momente der Aussage im Gedankenkreise der Angeredeten nicht vor, sondern sind für sie ebenso etwas Neues wie das grammatische Prädikat. Diese Sätze müssen daher logisch auf die Doppelurteile zurückgeführt werden „Etwas ist ertrunken, es (das Ertrunkene) ist ein Kind“ usw.

Besonders häufig erscheint „etwas“ als Subjekt in den sog. **Impersonalien**.¹ Statt „Es wimmelt“, „Es sticht“, „Es würgt mich“, „Es regt sich im Gebüsch“ könnte ebenso gut gesagt werden „Es wimmelt, sticht, würgt mich, regt sich im Gebüsch etwas“, lauter Sätze, in denen das Pronomen „es“ nur das eigentliche Subjekt „etwas“ ankündigt. In den ersteren Formen ist es mithin geradezu stellvertretend für „etwas“.

Das nämliche gilt von den sog. **metereologischen** Sätzen „Es regnet, blitzt, donnert“ u. ä.

Mit Recht bekämpft Jerusalem² die Ansicht Brentanos und Martys, die in diesen Sätzen das Prädikat „existieren“ annehmen. Seine Begründung aber scheint uns nicht stichhaltig. Denn wenn er sagt, im Satze „Es regnet“

¹ Zur Frage vgl.: A. Dießl, die Impersonalien bei Herodot, Jahresb. d. k. k. Staats-Gymn. im XIX. B. v. Wien 1898/99 — Sigwart, die Impersonalien, Freiburg i. Br. 1888. — Dazu vgl. die Literatur über die subjektlosen Sätze o. S. 29.

² a. a. O. S. 124.

werde eine Wahrnehmung ausgesprochen, die auf eine ganz bestimmte Zeit bezogen sei, im Satze „Regen ist“ oder „Regen existiert“ aber ein Reflexionsurteil mit „zeitlosem“ Präsens, das für alle Zeiten (!) gelte, so ist damit keineswegs bewiesen, daß in diesen Impersonalien „existieren“ nicht Prädikat sein könne. Die Existenzialurteile sind ja, wie wir unten noch ausführlicher dartun werden, ihrem Wesen nach ebenfalls Wahrnehmungsurteile, da sie nur auf Wahrnehmungen oder Schlüssen aus solchen beruhen. Sie unterscheiden sich von den andern nur dadurch, daß in ihnen nicht bestimmte wahrgenommene Tätigkeiten oder Zustände von Dingen, sondern der Inbegriff alles an ihnen Wahrnehmbaren ausgesprochen wird. Wie nun in den übrigen Wahrnehmungsurteilen besondere Bestimmtheiten entweder auf Grund wiederholter und allgemein gemachter Wahrnehmungen als für allgemeine Zeit, oder auf Grund von Einzelwahrnehmungen als nur für eine bestimmte Zeit geltend ausgesagt werden, so kann auch der Inbegriff aller wahrnehmbaren Bestimmtheiten im generellen oder individuellen Präsens ausgesprochen werden. Die Beschränkung einer Aussage auf die Gegenwart des Sprechenden ist also an sich kein Beweis dafür, daß „existieren“ darin nicht Prädikatswort sein könne. Es muß allerdings zugestanden werden, daß bei der Aussage einer Existenz im individuellen Präsens eine nähere Bestimmung beigefügt zu werden pflegt, wie im Satze „Die Tasso-Eiche existiert noch“, allein für die Frage, ob der Prädikatsbegriff existieren vorliegt oder nicht, kann diese Bestimmung nicht logisch entscheidend sein. Der Satz „Es regnet“ kann in gewissen Fällen ganz wohl gleichbedeutend sein mit dem Satze „Regen existiert gegenwärtig“. Nehmen wir an, zwei Kameraden, die zusammenwohnen, beabsichtigen, am nächsten Tage bei schönem Wetter einen Berg zu besteigen. Am folgenden Morgen spricht der eine, der während der Nacht starken Südwind wahrgenommen hat, sogleich die Vermutung aus, daß Regenwetter eingetreten sei. Wenn nun der andere beim Öffnen des Fensters dies mit den Worten bestätigt: „Ja, es regnet“, so ist der Sinn des Satzes gewiß kein anderer als: „Der (vermutete) Regen ist wirklich“. Der Grund ist der, daß die Vollziehung dieses Urteils einzig durch die Wahrnehmung der

Existenz des Regens bedingt ist, der dem Gedankenkreis beider bereits als Subjektsbegriff vorgeschwebt hat.

Gewöhnlich aber werden Sätze, die einen atmosphärischen Vorgang zum Denkinhalte haben, unter andern Umständen ausgesprochen: man will damit nicht die tatsächliche Wahrnehmung eines vermuteten Vorgangs, sondern einen Wechsel auf dem Gebiete der atmosphärischen Erscheinungen als Neuigkeit mitteilen. Darum schwebt die Erscheinung, die den Inhalt der Aussage bildet, nicht schon dem Denken vor, sondern tritt erst mit der Aussage selbst in den Gedankenkreis der Angeredeten ein. Darum und darum allein kann in den sog. meteorologischen Sätzen der Begriff der Erscheinung nicht Satzgegenstand sein. Es muß also wiederum der dem Denken jederzeit gegenwärtige Begriff „etwas Wirkliches“ den Subjektsbegriff bilden. Insofern dieses „etwas Wirkliches“ naturgemäß zugleich als im Kreise der unmittelbaren Wahrnehmungsobjekte des Sprechenden befindlich und dem Gebiete der Lufterscheinungen angehörig vorgestellt wird, bildet es das psychologische Subjekt. Demgemäß lautet das psychologische, beziehungsweise logische Urteil dieser Impersonalien: „Gegenwärtig — Wirkliches — im Gebiete der Lufterscheinungen — ist Regnendes, Schneiendes, Blitzendes usw.“¹ Derselbe Begriff des gegenwärtig Wirklichseienden also, der sich in den präsentischen Indikativformen mit dem Begriff des Prädikatsverbs ergänzend verbindet, stellt in diesen Sätzen logisch zugleich den selbständigen Subjektsbegriff dar. Dies ist auch sehr natürlich: da es dem gewöhnlichen Denken nicht gelingen will, den Träger jener Erscheinungen unter einem besondern Begriffe zu erfassen, so begnügt es sich damit, ihn unter dem Inbegriff aller wahrnehmbaren Bestimmtheiten zu denken, nämlich als gegenwärtig Existierendes. Daher kommt es, daß diese Sätze als Urteile empfunden werden, und wie aus den Impersonalien im Lateinischen und Griechischen ersichtlich ist: *pluit*, *ningit*, *ὕει*, das Bedürfnis nach einem gesonderten Ausdruck des Subjektsbegriffes, da er mit dem Prädikate vorschwebt, vielfach

¹ Wenn Jerusalem (Die Urteilsf. S. 126) die räumliche Umgebung des Sprechenden als Subjekt der Aussage annimmt und Lotze (Log. S. 71) das deutsche „Es“ in diesen Sätzen den allerumfassendsten Gedanken der Wirklichkeit bezeichnen läßt, so läuft ihre Deutung sachlich auf dasselbe hinaus.

gar nicht gefühlt wird. Nur dem deutschen Sprachbewußtsein erscheint ein sprachlich isoliertes Subjekt unentbehrlich; es verwendet dazu das neutrale Pronomen „es“, das wohl ebenso wie das Personalelement in den lat. und griech. Verbalformen das unbestimmte „etwas“ vertritt.

Zu dieser Erklärung eingliedriger Nominalsätze und der Impersonalien könnte man aber bemerken, es gehe doch nicht an, den Begriff des Wirklichseins, der ja einen Verbalbegriff darstelle, willkürlich im Sinne eines wirklichen Etwas zu fassen und ihm so die Funktion eines Subjekts zuzuweisen.

Allein der Existenzbegriff ist als solcher ebensowenig ein Verbalbegriff als der des einfachen Seins, den er in sich schließt und von dem er sich bloß durch die Beziehung zur Wahrnehmbarkeit unterscheidet, sondern umspannt alles Wahrnehmbare, sei es nun eine Substanz, Eigenschaft oder Tätigkeit (Zustand). Wenn er vorzugsweise durch Verba, wie „sein“, „esse“, „εἶναι“, „existere“, bezeichnet wird, so ersehen wir eben daraus, daß sich seine Isolierung unter dem Einfluß der Urteilsfunktion und der Entwicklung des Verbalsatzes, also im **Existenzialsatze** vollzog.

Dieser bezeichnet in der sprachgeschichtlichen Entwicklung die Übergangstufe vom zweiteiligen Satztypus zum dreiteiligen. Beweis dafür ist der synkategorische Gebrauch der Kopula „esse“. Denn wie die übrigen synkat. Lautzeichen: Flexionen und Partikeln aus Namen oder gar primitiven Sätzen, Präpositionen und Adverbien aus Casus von Substantiven und Adjektiven, Konjunktionen und Adverbien aus Pronomen hervorgegangen sind, so setzt auch der synkateg. Gebrauch des Verbums esse den kategorem. voraus: erst nachdem der Begriff des Existierens gedanklich und sprachlich völlig im Existenzialsatze isoliert war, konnte er in Wahrnehmungsurteilssätzen mit nominalem Prädikatsworte kopulative Funktion erhalten. — Hatte sich einmal der Verbalsatz dem Sprachbewußtsein als die vollkommenste Form des Gedankenausdrucks fühlbar gemacht, so mußte sich von selbst das Bedürfnis einstellen, auch Sätzen mit nominalem Prädikate verbale Form zu geben. Eine solche ließ sich aber nur gewinnen durch synkategor. Gebrauch eines Verbums, und dazu eignete sich kein anderes besser als das Verbum esse in der Bedeutung des Wirklichseins, ein

Begriff, der schon vor der Schaffung des Existenzialsatzes in den Erfahrungsurteilssätzen als Element ihrer Prädikate unbewußt mitgedacht sein mußte.

In dem dreiteiligen Satztypus nun findet nach unserer Darlegung das logische Urteil den deutlichsten Ausdruck, und mit Recht betrachtet man ihn als den Grundtypus; denn jeder Satz läßt sich auf die dreiteilige Form zurückführen. Ein Zweifel könnte höchstens betreffs des Existenzialsatzes erhoben werden. Allein auch an diesem ist ein kopulatives Element unschwer nachweisbar.

Als solches läßt sich selbstverständlich nur der Begriff des realen Seins denken, den das Prädikat „existieren“ notwendig in sich schließt. Dieses kann aber bloß dann den gemeinsamen Träger des prädikativen und kopulativen Elements darstellen, wenn das Subjekt den Begriff des Wirklichseins nicht schon enthält. Und dies trifft tatsächlich zu. Der Grund ist einleuchtend: ein Anlaß zu einer Existenzaussage liegt nur da vor, wo Anschauungen, die ein irrtümliches Existenzialurteil verraten, zurückgewiesen werden sollen. Ein solches ist aber dann vorhanden, wenn entweder von einem Etwas, einem real Seienden, — es ist aber alles ein Etwas, was keinen innern Widerspruch enthält — das tatsächlich nicht existiert, geglaubt wird, es existiere, oder von einem Etwas, das tatsächlich existiert, geglaubt wird, es existiere nicht.¹ Im ersten Falle muß demnach das zurückweisende Urteil lauten: „Dieses Etwas — das man für existierend hält — existiert nicht“; im zweiten: „Dieses Etwas — das man für nicht existierend hält — existiert.“ In beiden Fällen muß also, damit existieren sinngemäß Prädikat sein könne, das logische Subjekt als real Seiendes, als „etwas“, gefaßt werden, es darf in keinem Falle als „Existierendes“ genommen werden. Demgemäß ist der Urteilsatz „Deus est“ gleichbedeutend mit „Deus existens est“ und besagt, einem Gottesleugner gegenüber ausgesprochen: Das Etwas, das wir unter dem Begriffe „Gott“ denken, bleibt, als Existierendes gedacht, real eines, d. h. es besteht nicht nur im Gedanken, sondern auch im Bereiche der

¹ Dagegen mag man einwenden, man könne auch sagen: „Ein eckiger Kreis existiert nicht“, ein eckiger Kreis sei aber kein Etwas, sondern nichts. Allein um auch über das Nichts denken und reden zu können, müssen wir es nach Art des Seienden denken, ohne es jedoch als solches anzuerkennen, d. h. zu urteilen, daß es Seiendes sei.

Wirklichkeit. Der Gottesleugner dagegen behauptet mit dem Satze „Deus non est“ das Gott-Etwas bleibe, als existierendes Etwas gedacht, nicht real eines, sondern sei ein anderes als ein existierendes Etwas, d. h. es bestehe nur in der Vorstellung, aber nicht in der Wirklichkeit. — Damit ist auch die Behauptung Jerusalems widerlegt, die Existenzurteile seien Begriffsurteile.¹ Wer behauptet: „Atome existieren“, denkt diese allerdings schon vor dem Aussprechen des Satzes als existierend; aber daraus folgt nicht, daß das Urteil ein Begriffsurteil sei. Denn in einem solchen wird das reale Einssein des durch den Prädikatsbegriff gedachten Dinges mit dem durch den Subjektbegriff gedachten auf Grund der Begriffszergliederung als innerlich notwendig erkannt. Nun bildet aber bei keinem geschöpflichen Wesen das Wirklichsein mit seinem realen Sein eine innerlich notwendige Einheit, da es das erstere nur zufällig besitzt. Folglich kann sie auch nicht durch Begriffsanalyse als notwendige, sondern nur durch Wahrnehmung als zufällige erkannt werden.

Dem göttlichen Sein allein kommt die Existenz notwendig zu. Aber auch die Notwendigkeit der Existenz des göttlichen Seins wird nicht durch Begriffsanalyse, sondern durch einen Vernunftschluß aus der Wahrnehmung zufälliger geschöpflicher Wesen erkannt. Folglich ist der Satz „Deus est“ auch im Munde desjenigen kein eigentliches Begriffsurteil, der auf dem Wege der Erforschung der Ursachen des geschöpflichen Seins zur Erkenntnis der notwendigen Existenz Gottes gelangt ist. Aber auch wenn er auf Grund dieser Erkenntnis einem Gottesleugner gegenüber die Existenz Gottes behauptet, faßt er den Subjektbegriff Gott nicht im Sinne des existierenden, sondern des gedachten realen Seins; denn eine gegenseitige Verständigung über einen Gegenstand hat zur notwendigen Voraussetzung, daß dieser als Subjekt der Aussagen unter einem einheitlichen Begriffe gedacht wird; dies ist aber da, wo es sich um den kontradiktorischen Gegensatz von Existenz oder Nichtexistenz handelt, nur dann möglich, wenn er als Reales gefaßt wird.

Auf den Charakter eines Wahrnehmungsurteils weist auch der Sprachgebrauch, der im Existenzsatze jede der

¹ a. a. O. S. 213.

drei Zeitstufen zuläßt: „Der Titusbogen existiert noch“, „Das Homerische Ilios hat existiert,“ „Arme wird es immer geben = w. i. existieren.“ Dieser Gebrauch scheint auf den ersten Blick allerdings gegen die Annahme einer zeitlosen Kopula zu sprechen. Die Schwierigkeit löst sich aber leicht, wenn wir auf den **logischen Wert des Zeitstufenausdruckes** näher eingehen.

Das Prädikat des ursprünglichen Urteilsaktes ist nicht nur in den Begriffs- sondern auch in den Wahrnehmungsurteilen zeitlos. Denn wie das Denken in jenen ein zeitloses reales Sein erkennt, so schöpft es in diesen aus dem gleichzeitigen Bewußtsein einer unmittelbaren oder in der Erinnerung reproduzierten Wahrnehmung zunächst nur die Erkenntnis des Wirklichseins des Wahrgenommenen schlechthin. Es kann daher den Akt eines Wahrnehmungsurteils setzen, ehe es Zeitbegriffe entwickelt hat; diese entwickelt es überhaupt nur in und mit der Urteilsfunktion. Denn erst durch Reflexion auf verschiedene Urteilsakte und deren gegenseitige Vergleichung kann das Denken zur Unterscheidung der Bewußtseinsinhalte unmittelbarer Wahrnehmungen von denen in der Erinnerung haftender und damit zur Auffassung einer gegenwärtigen und vergangenen Zeitstufe des Wirklichseins gelangen. — Aussagen mit zukünftiger Zeitstufe beruhen entweder auf der Wahrnehmung eines eigenen oder fremden Willensentschlusses, eine Tätigkeit zu setzen, in welchem Falle eigentlich dieser selbst als wirklich erkannt wird, oder auf einem Vernunftschluß aus der Wahrnehmung regelmäßiger Vorgänge in der Welt der physischen oder moralischen Ordnung, so daß die Zukunftszeitstufe der allgemeinen Gegenwart gleichkommt, wie im Satze: „Arme wird es immer geben = A. gibt es i.“, oder endlich auf einer subjektiven, mehr oder weniger begründeten Erwartung. Demgemäß ist in den Begriffsurteilssätzen die Präsensform funktionslos und erklärt sich (wie die Indikativform) durch Anlehnung an die Wahrnehmungsurteilssätze im allgemeinen Präsens (Indikativ) auf Grund der Bedeutungsverwandtschaft. Aber auch in den Erfahrungs-Urteilssätzen dient die Zeitbezeichnung nicht dem Ausdruck des direkten Urteilsaktes, sondern dem einer reflexen, fortgeschrittenen Erkenntnis, die den objektiven Vorgang zugleich unter dem Gesichtspunkte seines Verhältnisses zur momentanen

Bewußtseinseinlage erfaßt; sie hat also den logischen Wert einer besondern Aussage über die behauptete Wirklichkeit, weshalb die volle Wahrheit des Satzes nicht bloß von der objektiven Gültigkeit der Prädikatshandlung selbst abhängt, sondern auch von der des behaupteten Verhältnisses ihrer Wirklichkeit zum Augenblicke, in dem sich der Sprechende befindet: die Sätze „scribo ich schreibe“, „scripsi ich schrieb“ sind nur dann vollinhaltlich wahr, wenn das Schreiben des Sprechenden Tatsache ist und außerdem im ersten Falle zeitlich mit dem Sprechen des Satzes zusammentrifft, im zweiten ihm vorangeht.

Somit liegt im Existenzialsatze „Das Homerische Ilios hat existiert“ das logische Doppelurteil: „D. H. Ilios ist (zeitlos!) ein Wirkliches“; „seine Wirklichkeit ist (zeitlos) eine vergangene“, ein Beweis, daß der Ausdruck der Zeitstufe in Existenzialsätzen eine Bestimmung des log. Prädikatsbegriffes, nicht wie in den übrigen Erfahrungssätzen der log. Kopula enthält.

Diese logische Bewertung der Zeitbezeichnung findet eine starke Stütze in der tatsächlichen Entwicklung der Temporalformen: in der idg. Ursprache hatten die sog. Injunktive, die als die ältesten Formen des *verbum finitum* gelten dürfen, keine temporale Bedeutung; die Zeitverhältnisse konnten nur durch vorausgesetzte, ursprünglich selbständige Worte zum Ausdruck gebracht werden.¹ Erst allmählich wurden die schon früh geschaffenen Formen der Aktionsarten (Verlaufsarten der Handlung) mit temporaler Funktion belastet; zum Teil aus ihnen, zum Teil aus Modalformen scheinen die besonderen der Zeitstufen sich entwickelt zu haben.²

Auf dem Doppelausdruck der objektiven Verlaufsart der Handlung und ihrer Orientierung nach dem subjektiven Standpunkt des Sprechenden beruht die Bedeutung der indikativischen Tempora im Griechischen und Lateinischen. Die Tempusstämme lassen die Handlung entweder als sich entwickelnd (*kursiv*) oder als vollendet (*perfektisch*) oder ohne Betonung der Entwicklung und Vollendung als *punktuell*, und zwar entweder *schlechthin*, in ihrer Totalität, oder im Blickpunkte ihres Eintritts (*ingressiv*) oder Abschlusses (*effektiv*) erscheinen.

¹ Brugmann, Grundriß II. S. 1276, K. Hemmerich a. a. O. S. 10.

² Hemmerich a. a. O. S. 10 u. 11.

- Demnach wird
 die Wirklichkeit (Indikativ)
- a) der sich entwickelnden Handlung (Präsens-, (griech.) Fut.-St.)
 durch die Tempusform des Präsens als gegenwärtig
 " " " " Imperfekts als vergangen
 " " " " Futurums als zukünftig
- b) der vollendeten Handlung (Perfekt-St.)
 d. d. Tempusform des präsent. Perfekts als gegenwärtig
 " " " " Plusquamperfekts „ vergangen
 " " " " Fut. exaktums „ zukünftig
- c) der punktuellen Handlung (Präs.-, Aorist-, (lat.) Pfk.-, (griech.) Fut.-St.)
 d. d. Tempusform des Präsens als gegenwärtig
 " " " " Aorists u. lat. histor. u. aoristisch.
 Pfkts. als vergangen
 " " " " Futurums als zukünftig hingestellt.

Anm. Man unterscheidet einen selbständigen und bezogenen Gebrauch der Tempora; letzterer ist besonders im lateinischen Satzgefüge scharf ausgeprägt. Er besteht darin, daß innerhalb einer und derselben natürlichen, d. h. von der Gegenwart des Sprechenden aus bestimmten, Zeitstufe die Aktionsart der Handlung des Nebensatzes nach ihrem Verhältnis zu der der Haupthandlung Ausdruck erhält. Herrscht das Verhältnis der Kongruenz, so erscheinen beide Handlungen in demselben Tempus, z. B. *celeriter, quod habuerunt, consumpserunt*. *Caes. b. G. VII, 17, 2 navium quod ubique fuerat, in unum locum coegerant* *ibid. III, 16, 2 ceteri senes cum rem publicam consilio et auctoritate defendebant, nihil agebant?* (Hier fallen die Handlungen zeitlich und sachlich zusammen; man nennt ein solches Verhältnis Koinzidenz.) *Cic. Cat. M. § 15. Quam (salutem) . . . cum utrisque his dederis, tres fratres . . . rei publicae condonaveris.* *Cic. p. Lig. § 36 humanissime fecisti, qui me certiore feceris.* *Cic. ad. Att. XIII, 43 Ego in causis publicis ita sum versatus, ut defenderim multos, laeserim neminem.* (Kongr. punkt. Hdlgn.) *Cic. Caec. 1 Multi . . . fuerunt, qui . . . a negotiis publicis se removerint: Cic. d. off. I, 20, 69 Erat in Miltiade . . . summa humanitas . . ., ut nemo tam humilis esset, cui non . . . pateret.* *Nep. Milt. 6, 4.*

Sind die Aktionsarten verschieden, so bezeichnet ein der gemeinsamen natürlichen Zeitstufe entsprechendes Tempus des Präsensstammes im Nebensatze die relative Dauer, ein solches des Perfektstammes die relative Vollendung: (Themistocles) *quod non satis tutum se Argis videbat, Corcyram demigravit.* *Nep. Them. 8, 3 magna multitudo convenerat, quos spes praedandi ab agricultura revocabat.* *Caes. b. G. III, 17, 4 Cum tu haec leges, ego illum fortasse convenero.* *Cic. ad Att. IX, 15, 3 membris utimur prius, quam didicimus, cuius ea causa utilitatis habeamus.* *Cic. d. fin. III, 20, 66 quorum alter (Epaminondas) . . . quaesivit salvusne esset clipeus.* *Cic. d. fin.*

II, 30, 97 ex me quaesieras, nonne putarem tot saeculis inveniri verum potuisse. Cic. Ac. pr. II, 24, 76. — Si qui decreto non stetit, sacrificiis interdunt. Caes. b. G. VI, 13, 6 quotiens quaeque cohors procurerat, . . . magnus numerus hostium cadebat. ibd. V, 34, 2 Leonidas trecentos . . . quos eduxerat Sparta, . . . opposuit hostibus. Cic. d. fin. II, 30, 97 ut sementem feceris, ita metes Cic. d. or. II, 65, 261. (Ist die Handlung des Nebensatzes punktuell, so kann sie nur zu einer punktuellen im Hauptsatze relativ stehen, muß also Kongruenz ausdrücken: facio . . . recte, quod eam . . . non possum silentio praeterire. Cic. d. leg. I, 24, 63 nihil aliud fecerunt nisi rem detulerunt. Cic. Rosc. Am. § 108.)

Jedoch in abhängigen Begehrungssätzen drückt ein Tempus des Präsensstammes stets, in Folgesätzen oft im allgemeineren Sinne relative Nichtvollendung aus, mag das regierende Verbum gleiche oder verschiedene Aktion haben. In den letzteren Sätzen bezeichnet es aber auch nicht selten relative Dauer: Ariovistus tantam arrogantiam sumpserat, ut ferendus non videretur. Caes. b. G. I, 33, 5 ita . . . celeriter hostes . . . procurrerunt, ut spatium pila in hostes coniciendi non daretur. ibd. I, 52, 3.

Bei Verschiedenheit der natürlichen Zeitstufe im Haupt- und Nebensatze tritt in diesem naturgemäß der selbständige Tempusgebrauch ein: id hoc facilius iis persuasit, quod undique loci natura Helvetii continentur, Caes. b. G. I, 2, 3 Etiam si a Varo prohibiti estis, ego tamen confitebor culpam esse Ligari. Cic. p. Lig. § 25 Verres Siciliam ita vexavit, . . . ut ea restitui in antiquum statum nullo modo possit. Cic. Verr. I, 4. Eine solche besteht aber nicht in dem Falle, wo von einem indikat. Tempus der Zukunft ein konjunktivisches der Gegenwart abhängt, da dieses durch den Modus futurischen Wert erhält: Tum denique interficiere, cum iam nemo tam improbus inveniri poterit, qui id non iure factum esse fateatur. Cic. Catil. I, 5. Nihil ex hoc viro filius tuus audiet nisi profuturum, nihil discet, quod nescisse rectius fuerit. Plin. ep. III, 36. Hingegen muß ein konjunktivisches von einem Nicht-Präteritum im Hauptsatze abhängiges Perfekt, das, wie es meist der Fall ist, nicht den Charakter eines präsentischen, sondern eines historischen hat und somit die Handlung in die Vergangenheit versetzt, als selbständiges Tempus gelten, z. B. hic L. Tarquinius — Prisci Tarquini regis filius neposne fuerit, parum liquet. Liv. I, 46, 4 Me quidem . . . Athenae . . . delectant . . . recordatione summorum virorum, ubi quisque habitare . . . sedere . . . disputare sit solitus. Cic. d. leg. II, 2, 4. Daher üben nichtpräteritale Tempora in Hauptsätzen — im Gegensatz zu präteritalen, die alle innerlich abhängigen Nebensätze beherrschen — auf die von einem vermittelnden hist. Perfekt (und überhaupt von einer Verbalform mit präteritaler Bedeutung) abhängigen keinen Einfluß aus, sondern letztere unterliegen entsprechend der natürlichen Zeitstufe der präteritalen Tempusfolge: Me autem hic laudat . . ., quod ante, quam consulerem, ipse iudicaverim. Cic. ad Att. XII, 21, 1 hoc . . . dicam neminem unquam tam impudentem fuisse, qui tantas res auderet optare. Cic. d. imp. Cn. Pomp. § 48; dagegen: iis temporibus non pudebat magistratus . . . in hunc . . . locum descendere, cum eum nobis maiores . . . spoliis ornatum reliquissent. ibd. § 55.

Aus dem Charakter der punktuellen Aktion, die in relativem Gebrauche nur Kongruenz zuläßt, erklärt es sich, daß eine Handlung, die in unabhängiger Rede im Indikativ des hist. Perfekts stehen müßte, auch in

innerlicher Abhängigkeit von einem vermittelnden Präteritum bei nicht-präteritaler Zeitstufe im Hauptsatze das Tempus beibehält: *De me sic existimes . . . velim, . . . me, . . . ut primum forum attigerim, spectasse semper, ut tibi possem . . . esse coniunctus.* Cic. ad fam. V, 8, 3 *sapientissimum Solonem dicunt fuisse, eum, qui leges scripserit* (unabh.: *fuit is, qui scripsit*) Cic. p. Rosc. Am. § 70 *fac existimes, . . . postquam armis disceptari coeptum sit . . . nihil esse actum aliud cum dignitate.* Cic. ad fam. IV, 4, 3 *reperietis . . . me esse unum, . . . qui consulatum petierim, cum primum licitum sit.* Nur nach einem Präteritum im Hauptsatze erscheint eine solche Handlung im Plusquamperfekt, das aber nicht relative Vollendung bezeichnet, sondern lediglich auf Analogiebildung beruht: *Intellexi . . . , ut primum de discessu nostro Caesar audisset, laborare eum coepisse, ne omnes abessemus.* Cic. ad Att. VII, 17, 3 *illud mihi nuntiatum est, ut audivisses, . . . dixisse te etc.* Cic. de div. I § 59 *locutus est . . . Divitiacus . . . : . . . posteaquam agros . . . homines feri . . . adamassent, traductos plures.* Caes. b. G. I, 31, 3–5.

Eine besondere Art relativen Tempusgebrauches liegt in der konjunktivischen *coniugatio periphrastica* vor.

Das Partizipium des aktiven Futurums und das Gerundivum stellen in Verbindung mit der Kopula einen Vorgang als erwartet hin; durch deren Tempusformen wird die Erwartung nach der Zeitstufe bestimmt: *te visurus sum* ich erwarte dich zu sehen; *vituperandus es* ich erwarte (man erwartet), daß du getadelt wirst = du sollst, mußt getadelt werden; *te visurus fui* ich erwartete dich zu sehen. Die *coniugatio periphr.* unterscheidet sich also der Bedeutung nach vom Indikativ des Futurums dadurch, daß in ihr der Ausdruck der Zeitstufe gewissermaßen in den einer Aktionsart umgesetzt erscheint, die gleich den andern zeitlicher Abstufung fähig ist. Da nun in der abhängigen Rede die durch die Kopulaform ausgedrückte Zeitstufe des Erwartens naturgemäß stets der des übergeordneten Satzes entspricht, so prägt sich auch in diesem Gebrauche der umschreibenden Konjugation das Wesen der relativen Zeitgebung aus: *quo quidque tempore — futurum sit, multo ante praedicunt.* Cic. d. div. I, 56, 128. *Lacedaemonii . . . quaesiverunt, num (Philippus) se esset etiam mori prohibiturus.* Cic. Tusc. V, 14, 42.

Die mit der erwarteten Handlung verbundenen Nebenhandlungen werden wie in unabhängiger Darstellung der Zeitstufe gemäß nach ihrer relativen Dauer oder Vollendung bestimmt; dasselbe findet statt, wenn die *coniugatio periphr.* im Infinitiv steht: *Liscus . . . proponit . . . praestare . . . neque dubitare, quin si Helvetios superaverint Romani . . . Aeduis libertatem sint erepturi.* Caes. b. G. I, 17, 1–4. *Caesar legatos cum his mandatis mittit: . . . si id ita fecisset, sibi . . . gratiam . . . cum eo futuram: si non impetraret (relat. Dauer des „non impetrare“!), . . . se — iniurias non neglecturum.* ibd. I, 35, 4 *qui in eum locum veneras, ubi tibi esset pereundum, nisi vicisses.* Cic. p. Lig. § 28.

Die Indikativformen begegnen uns im Indogermanischen nicht bloß in Wahrnehmungs- und Begriffsurteils-, sondern auch in **Fragesätzen**. Es ist daher unsere Aufgabe, auch diese nach der logischen Seite zu untersuchen.

Man unterscheidet in der Syntax eigentliche und uneigentliche, sog. rhetorische Fragen. In den letzteren wird nur scheinbar etwas in Frage gestellt, in Wahrheit aber eine Behauptung ausgesprochen; ihre Indikativformen bedürfen daher keiner besondern Erklärung.

Das Wesen der eigentlichen Fragesätze¹ besteht darin, daß in ihnen ein Begehren² nach Ergänzung eines unbefriedigenden Wissens kundgegeben wird. Mit jeder Frage wird zugleich eine wenn auch unvollständige Erkenntnis geäußert; wo jedes Wissen fehlt, ist eine Frage unmöglich. Wer fragt: „Wer hat dieses Werk verfaßt? Wann wurde es verfaßt? Wovon handelt es?“, sagt damit zugleich aus, daß irgendwer irgendwann dieses Werk verfaßt habe und daß es irgendwovon handle. Die Interrogativ-Pronomina und-Adverbia sind also eigentlich Indefinita; den Fragecharakter erhalten sie bloß dadurch, daß durch den gehobenen Ton, in dem sie gesprochen werden und der im geschriebenen Satze mitvorgestellt wird, das Verlangen nach Beseitigung der Unbestimmtheit kundgegeben wird. Im Griechischen werden daher die Interrogativa lediglich durch den stärkern Akzent von den Indefinita unterschieden.

Da nun die begehrte Ergänzung des Wissens naturgemäß jedesmal im logischen Prädikats-, nicht im Subjektselemente der Antwort liegt, so muß der unbestimmte Begriff in dem der Wortfrage zugrunde liegenden Urteile stets logischen Prädikatswert haben. Bei Fragen nach einer adverbialen Bestimmung oder nach einem Objekte ist dies selbstverständlich; es gilt aber auch für solche Sätze, wo das Fragewort das grammatische Subjekt bildet oder von diesem abhängig ist. Stelle ich z. B. die Frage: „Wer hat dieses Gedicht verfaßt?“ und erhalte die Antwort: „Schiller“, so ist in dem Urteile „Schiller hat dieses Gedicht verfaßt“ das grammatische Subjekt Träger des logischen Prädikatsbegriffes und daher auch des Satzakkentes. Denn den Subjektsbegriff stellt, wie früher bemerkt wurde, stets etwas bereits Gegebenes, im Gedankenkreise Vorliegendes, dar. Dies ist aber in unserem Falle offenbar nicht das grammatische Subjekt

¹ Über die Psychologie der Frage vgl. Jerusalem a. a. O. S. 171 ff.

² Dies kann auch ein bloß scheinbares sein, z. B. wenn die Frage zum Zwecke einer Prüfung an einen Schüler gestellt wird.

„Schiller“, mit dem ja gerade der unklare Punkt erst aufgehellt wird. Folglich lautet das vorausgesetzte logische Urteil: „Der Verfasser dieses Gedichtes ist irgendwer“ und das grammatische Subjekt des Fragesatzes „Wer?“ ist logischer Prädikatsbegriff.

Von der Wort- unterscheidet sich die Satzfrage dadurch, daß bei ihr das Wissensbegehren auf die Entscheidung gerichtet ist, welcher von zwei kontradiktorisch entgegengesetzten Prädikatsbegriffen Geltung habe; denn sie drängt stets zur Antwort „Ja“ oder „Nein“. Die Frage: „Hat Schiller dieses Gedicht verfaßt?“ würde, vollständig ausgedrückt, lauten: „Hat Schiller dieses Gedicht verfaßt oder nicht?“ Sie schließt also das disjunktive Urteil in sich: „Der Verfasser dieses Gedichtes ist entweder Schiller oder ein anderer.“ Über die Natur dieser Urteilsform werden wir später ausführlich handeln; vorläufig genügt es, den Urteilswert auch der Satzfrage festgestellt zu haben.

Demnach kommt der Indikativform im Fragesatze derselbe logische Gehalt zu wie im Urteilssatze der Antwort; denn auch in jenem liegt eine Behauptung, und die Bedeutung des realen oder wirklichen Seins ist bereits mit dem Subjektsbegriff des unfertigen Begriffs- oder Erfahrungsurteils gegeben.

Diese Deutung des Indikativs begegnet nur scheinbar einer Schwierigkeit in Fällen, in denen der Grad des Zusammenhanges der Satzglieder in Frage gestellt (oder behauptet) wird, wie in den Sätzen: „Muß der Sinus des rechten Winkels Eins werden?“, „Können starke elektrische Ströme tödlich wirken?“; denn auch die Begriffe des Müssens und Könnens verbinden sich notwendig mit denen des realen oder wirklichen Seins, da alles objektiv Notwendige oder Mögliche entweder bloß notwendig oder möglich real oder auch notwendig oder möglich existierend ist.

Mit den Fragesätzen berühren sich hinsichtlich des Ausdrucks eines Begehrens die darnach benannten **Begehrungssätze** (Wunsch-Aufforderungs-Befehlssätze). Während in jenen das Verlangen nach Vervollständigung eines auf Hemmnisse stoßenden Urteils kundgegeben wird, kommt in diesen ein Begehren nach Verwirklichung oder Nichtverwirklichung von Vorgestelltem zum Ausdruck.

Mit dem Behauptungs- stimmt der Begehrungssatz zwar in der Ausprägung der log. Form des Identitätsurteils überein, doch kommt ihm nicht der Wert eines subjektiv logischen Urteils zu; er hätte diesen nur dann, wenn in ihm entweder der Inhalt des Begehrens oder dieses selbst behauptet würde, was offenbar nicht der Fall ist. Diese Verschiedenheit vom Behauptungssatz kommt denn auch sprachlich zum Ausdruck, indem der Begehrungssatz den Indikativ in der besprochenen Bedeutung gänzlich ausschließt und an dessen Stelle den Optativ, irrealen Indikativ, Konjunktiv oder Imperativ treten läßt.

Ist er aber auch nicht Träger eines subjektiv logischen Urteils, so spricht sich in ihm doch nicht bloß ein stärkeres oder schwächeres Begehren, sondern auch ein diesem zugrunde liegendes Denken aus, und wofern nicht alle Anzeichen trügen, ist gerade auf die psychische Unterscheidung desselben vom behauptenden Denken die Schaffung der modalen Differenzierungsformen zurückzuführen.

Der Sprachforschung ist es allerdings nicht gelungen, die ursprüngliche Bedeutung dieser Formen mit Sicherheit zu ermitteln. Nach ihren Ergebnissen hatte der Optativ schon in uridg. Zeit zwei hinsichtlich ihres gegenseitigen historischen Verhältnisses nicht näher bestimmbare Hauptfunktionen, die Bedeutung des machtlosen Begehrens und die potentiale,¹ und betreffs des Konjunktivs ist es bei der Verschiedenheit der stammbildenden Suffixe fraglich, ob man von einem einheitlichen Grundbegriffe ausgehen darf.² Indes scheint eine auf Grund dieser Ergebnisse in anderer Richtung fortgesetzte Forschung doch auf eine Spur der ursprünglichen Funktionen zu führen.

Untersuchen wir zunächst die Wunschsätze!

Diese weisen schon in der uridg. Sprache den **Optativ** auf.³ Daraus müssen wir aber keineswegs folgern, daß er ursprünglich in dieser Satzkategorie dem Ausdruck des Wunsches diene; denn er bezeichnete in derselben uridg. Zeit auch das subjektive Vorgestelltsein einer Handlung, ohne das ja auch das Wünschen undenkbar ist. Dieses selbst aber konnte auch durch Sprachmittel im

¹ Brugm., Griech. Gr. S. 191.

² ebd. S. 190.

³ Brugm., Gr. Gr. S. 191.

weitem Sinne des Wortes Ausdruck finden. Ist es doch psychol. Erfahrungstatsache, daß Blick, Ton, Gebärden und Interjektionslaute die natürlichsten Äußerungsformen der Tätigkeit des Begehrungsvermögens sind. In der Tat gibt sich in den Fragesätzen das Wissensbegehren durch die Betonung kund und die deutsche Sprache unterscheidet den Wunsch vielfach bloß durch die Tonstellung von potentialer Aussage: „Mögen sie sich geirrt haben!“ — „Sie mögen sich geirrt haben.“ — Auf den Ausdruck des Wunsches durch die Form des Ausrufs weist die Partikel $\acute{\omega}\varsigma$: Hom. X 286 $\acute{\omega}\varsigma \delta\eta\ \mu\upsilon\nu \sigma\tilde{\omega}\ \acute{\epsilon}\nu \chi\rho\acute{o}\iota \pi\acute{\alpha}\nu \kappa\omicron\mu\acute{\iota}\sigma\alpha\iota\omicron$ (vgl. Z 281, Σ 107). Verwandt damit ist die Frageform mit $\pi\tilde{\omega}\varsigma$: Soph. Ai. 388 $\pi\tilde{\omega}\varsigma \acute{\alpha}\nu \theta\acute{\alpha}\nu\omicron\iota\mu\iota$; wie könnte ich doch sterben? = daß ich doch stürbe! In demselben Sinne finden wir in der ältern lat. Sprache die Frageadverbia *ut* und *quī* (dieses nur bei Verwünschungen) gebraucht: Plaut. Trin. 4, 2, 78 *Qui istum dii perdant!* Ter. Heaut. 4, 6, 6 *Ut te omnes di deaeque perduint!* Vergleichen wir damit die Wunschform: Plaut. Poen. 3, 6, 4 *utinam hinc abierit in malam crucem!*, so werden wir kaum bezweifeln dürfen, daß auch die mit *utinam* eingeleiteten Wunschsätze auf potentiale Fragesätze zurückgehen. — Bei Dichtern begegnet außerdem die Einleitungsartikel *si*: Verg. Aen. VI, 187 *si nunc se — — ramus ostendat — —!* (vgl. 882, VIII, 560 Hor. Sat. II, 6, 10). Sie erinnert an das griech. $\epsilon\acute{\iota}$ ($\gamma\acute{\alpha}\rho$, $\delta\eta$, $\acute{\epsilon}\acute{\iota}\theta\epsilon$) und ist der Etymologie nach identisch mit Hom. $\alpha\acute{\iota}$ ($\gamma\acute{\alpha}\rho$, $\gamma\acute{\alpha}\rho \delta\eta$, $\acute{\alpha}\acute{\iota}\theta\epsilon$), osk. *svaí*, umbr. *sve*.¹ Diese Partikeln sind wahrscheinlich demonstrative Pronomina, $\epsilon\acute{\iota}$ der Lokativ eines *o*—, $\alpha\acute{\iota}$ der eines *a*-Stammes,² und scheinen ursprünglich zur Ankündigung einer Fallsetzung gedient zu haben, wie das mit letzterem gleichfalls ident. deutsche „so“ seine konditionale Bedeutung sichtlich aus der eines demonstrativen Fallsetzungsadverbs herleitet: „So Gott will“ = „Gesetzt diesen Fall: Gott will es“; mit einer Fallsetzung wird aber Vorgestelltes ausgesprochen.

Mögen nun auch jene Partikeln schon in Hom. Zeit nur mehr als Interjektionen empfunden worden sein, so läßt doch der Gebrauch noch deutlich die ursprüngliche potentiale Auffassung des Optativs hervortreten. Denn

¹ Walde, Lat. — etym. Wb., s. v. — Brugm., Grundr. S. 93.

² Brugm., Grundr. S. 768, 786 u. Gr. Gr. S. 225, 232.

wenn dieser in Wunschsätzen auch in irrealer Bedeutung erscheint, so gewann er dieselbe zunächst nur als Potentialis: daß z. B. in dem Wunsche *M* 322 ff. *εἰ μὲν γὰρ . . . μέλλοιμεν ἀγίρω τ' ἀθανάτω τε ἔσσεσθ'* das *μέλλειν* ursprünglich als „in der Vergangenheit wirklich“ vorgestellt und die Irrealität zunächst als Widerspruch zwischen dem gedachten Vormals und wirklichen Jetzt gefühlt wurde, beweist die Einführung des Gegensatzes mit (326) *νῦν δ' . . . κῆρες ἐφροσῶσιν θανάτοιο*. Verband sich nun mit der Aussage die Kundgebung des entsprechenden Affekts,¹ so war ein unerfüllbarer Wunsch ausgesprochen: O, in dem Falle, daß uns beschieden war, nie alternd und unsterblich zu bleiben: aber leider — jetzt drohen die Keren des Todes (vgl. *N* 484, 485 *Δ* 313, 314).

Veranlaßt wurde diese Ausdrucksweise der Irrealität wohl durch Fälle, in denen man sich tatsächliche Zustände der Vergangenheit in der Gegenwart fortbestehend dachte und wünschte. In dem bei Homer öfters wiederkehrenden Wunsche: *εἴθ' ὡς ἠβώοιμι βίη τέ μοι ἔμπεδος εἴη, ὡς ὁπότε . . .*² wäre ich doch noch so jugendkräftig . . . wie damals, als . . .! tritt deutlich die bloße Vorstellung gegenwärtiger Jugendkraft in Gegensatz zum tatsächlichen Einst, wodurch ihr Inhalt den Charakter gegenwärtiger Nichtwirklichkeit erhält, die zuweilen, z. B. *Ψ* (629) 643, 44: *νῦν αὖτε . . . ἐμὲ — χροὴ γήραϊ λυγροῦ πείθεσθαι* (vgl. *Δ* 313, 14), noch ausdrücklich hervorgehoben wird; der ursprüngliche Sinn ist: O, in dem Falle, daß ich heute so jugendkräftig dastünde wie vorzeiten! aber leider — jetzt muß ich mich ins traurige Alter fügen. Wünsche solcher Art konnten nun leicht dazu führen, die gegenwärtige Nichtwirklichkeit als vergangene Wirklichkeit sich vorzustellen und in diesem Sinne zu bezeichnen.

Anfangs diente zum Ausdruck der Potentialität der Vergangenheit und daher auch der Irrealität wohl der Optativ allein (vgl. *B* 80, *E* 311, *P* 70). Allmählich traten die Augmentindikative an seine Stelle und zwar mutmaßlich zuerst in Konditionalsätzen, in denen die fallsetzende Bedeutung der Partikel *εἰ* für das Sprachgefühl noch lebendig war und daher diese selbständig die Potentialität ausdrücken konnte; dafür zeugen Stellen wie *P* 70 *ἐνθα*

¹ „Mit der Begehrung wirken Affekte und Gefühle zur Entbindung ausdrückender Bewegungen zusammen.“ O. Willmann, *Emp. Psych.* S. 68

² *Δ* 670, *Ψ* 629 § 468 vgl. *Δ* 313 *H* 132, 157.

κε ρεῖα φέροι κλυτὰ τεύχεα Πανθοίδαο Ἀτρεΐδης, εἰ μὴ οἱ ἀγάσσατο Φοῖβος Ἀπόλλων, wo der Hauptsatz noch den Optativ bewahrt hat.

Die Unterscheidung des Irrealis der Gegenwart und Vergangenheit durch die indikativ. Tempusformen des Imperfekts und Aorists ist Homer noch fremd (vgl. Θ 133, Η 273); in Wunschsätzen gebraucht er diese bloß für die Vergangenheit, den Optativ aber für beide Zeitstufen, außerdem die Umschreibung durch ὄφελον (εἰς) mit Infinit. Praes. für die Gegw., mit d. Inf. Aor. für d. Vergangenheit. Die Umschreibung bildet auch die Regel in der nachhomerischen Prosa, die nur die Ausnahme Xen. Mem. I, 2, 46 *Εἶθε σοι τότε συνεγενομένην* aufzuweisen scheint.

Wie das deiktische εἰ in Fallsetzungs- und Wunschsätzen so wurde auch das indefinite ἄν (κεν, wohl eines Stammes mit κείνος, lat. — ce, also ursprünglich hinweisend: in jenem (gedachten) Falle) = „in irgend einem Falle“, „allenfalls“, in der älteren Sprache ein müßiger Zusatz zum pot. Optativ,¹ in Verbindung mit dem Indikativ histor. Tempora in Aussage- und Fragesätzen zum selbständigen Träger potent. Sinnes: ὄφετό τις ἄν mancher glaubte in irgendwelchem Falle od. allenfalls = mancher glaubte wohl, mochte glauben, hätte glauben können; τίς ἄν ὄφετο; wer glaubte wohl? (Mod. pot. der Vergangenheit).

Daß auch die iterative Bedeutung der Partikel beim Indikativ des Imperfekts und Aorists in Hauptsätzen gleich derselben des Optativs in Nebensätzen auf die potent. zurückgeht, kann nicht zweifelhaft sein, da ja eine unbestimmte, also bloß gedachte Zahl von Wiederholungen bezeichnet werden soll.

Wenn ἄν in Wunschsätzen fehlt, so ist dies eben ein Beleg für die fallsetzende Bedeutung der Einleitungs-partikel εἰ. Dagegen darf man nicht geltend machen, daß in Konditionalsätzen auch beide zusammentreffen können: εἰ ἄν = εἰ ἄν; denn im konjunktivischen Satze teilt ἄν wie im optativischen seine Bedeutung mit dem Modus; es enthält also dort einen unbestimmten Hinweis auf die Zukunft im Sinne von „vorkommendenfalls“² und dient dazu, die Bedeutung von εἰ seinem Modus anzugleichen.

¹ Brugm., Gr. Gr. S. 194.

² Auch in selbständigen Sätzen: A 205 *ταχ' ἄν ποτε θυμὸν ὀλέσση* er wird bald einmal sein Leben einbüßen.

Irrealen Sinn erhielt ἄν (κεν) bei den Augmentindikativen vermutlich zunächst in Sätzen, die die gedankliche Apodosis zu einem irrealen Wunschsätze bildeten, wie Γ 256 *Εἰ ζῶν γ' Ἀλγίσθον . . . ἔτετμεν . . . Μενέλαος τῷ κε οἱ οὐδὲ χυτῆν . . . ἔχευαν.*¹

Im Lateinischen, wo der idg. Optativ und Konjunktiv zu einem einheitlichen Modus zusammengefloßen sind, wird nach Analogie der Indikativformen, die eine behauptete Wirklichkeit ausdrücken, die Zeitstufe der vorgestellten durch die Tempusform bezeichnet: die als gegenwärtig wirklich gedachte Handlung durch den Konjunktiv des Präsens od. präs. Perfekts (Potentialis der Gegenwart), die als „in der Vergangenheit wirklich“ gedachte durch den Konj. des Impfts. (Plusqpf.) (Potent. d. Verg.).

Dieselben Formen des Pot. d. Vergangenheit dienen wie im Griech. zugleich zum Ausdrucke des Irrealis der Gegenw. (Impf.) und Verg. (Plusq.).

Bei Homer begegnet uns die potentiale Modalform auch in Fragen, die dem Sinne nach Aufforderungssätzen gleichkommen, z. B. *E 32 οὐκ ἄν δὴ Τροῶας μὲν ἐάσαιμεν καὶ Ἀχαιοὺς μάρονασθ'* . . .; könnten wir nicht kämpfen lassen? = lassen wir doch kämpfen! Dies deutet darauf hin, daß ursprünglich auch das auf unmittelbare Verwirklichung gerichtete Begehren nicht durch eine bestimmte Modalform, sondern durch Sprachmittel im weitern Sinne Ausdruck erhielt. Dafür spricht außerdem die bei Aufforderungen beliebte Tonstellung des Prädikatsverbuns: Plat. Prot. 314^b *νῦν ἴωμεν καὶ ἀκούσωμεν . . .*, oft mit ankündigendem *ἀλλά, ἄγε, φέρε*: Plat. Phaed. 116^d *ἀλλ' ἄγε δὴ, ᾧ Κρίτων, πειθώμεθα* sowie der für die Begehrungssätze charakteristische Gebrauch der ablehnenden und abwehrenden Negation *μή* und *ne*.² Hatte aber der Konjunktiv in diesen Sätzen ursprünglich nicht voluntative Bedeutung, so mußte er wie der Optativ kognitive haben und eine besondere Art des Gedachtseins der Prädikatshandlung bezeichnen. Ehe wir aber auf die Besprechung dieser Differenzierung näher eingehen, wollen wir noch ein anderes Moment, das nach

¹ Vgl. ω 284 und Vogrinz, Der Hom. Gebr. d. P. *εἰ*, S. 13 mit Akg. 2.

² *ne* ist allerdings uridg., wurde aber später durch *οὐ* (haud?), das die Wirklichkeit verneinte, verdrängt. Vgl. Brugm., Gr. Gr. S. 189.

unserem Dafürhalten bei einem Versuche, die Funktionen der Modalformen genetisch zu erklären, nicht unbeachtet bleiben sollte, ins Auge fassen, nämlich das sprachpsychologische.

Wir haben oben (S. 27) auf die sprachgeschichtliche Tatsache hingewiesen, daß die Urform des idg. Verbs die einfache Wirklichkeit eines Vorgangs oder Zustandes ausdrückte. Damit steht in vollem Einklange die psychologische, daß das Sinnfällige das unmittelbare und erste Objekt unserer Denktätigkeit bildet; denn dessen Erkenntnis schließt nach unserer frühern Darlegung notwendig die wenigstens unbewußt erfaßte Idee des Wirklichseins in sich.

Gleichwohl hatte die Urform des idg. Verbs noch nicht modale Funktion; eine solche konnte sie erst gewinnen, als das Bedürfnis sich regte, außer den Sinneserfahrungen auch innere Vorgänge mitzuteilen, und daher dazu drängte, neue Formen des verbalen Prädikates zu schaffen. Die Annahme, daß diese Formendifferenzierung zunächst durch das Bedürfnis, Begehrungsakte zum Ausdruck zu bringen, ins Leben gerufen worden sei, könnte wohl kaum als psychologisch begründet gelten. Sie wäre es nur dann, wenn nach dem Zeugnisse unserer innern Erfahrung schon die ersten Äußerungen unseres Begehrens mit dessen bewußter Unterscheidung von dem Wahrnehmen erfolgten. Es ist aber das Gegenteil der Fall: „Die ersten Laute des Kindes dienen zum Ausdrucke seines Verlangens; es bekundet früher, was es haben will, als was es sieht.“¹ Erst mit den Äußerungen treten die Begehrungsakte immer deutlicher ins Bewußtsein und heben sich darin allmählich von den anderen psychischen Akten ab. Ihre natürlichsten und einfachsten Ausdrucksmittel sind bei unmittelbarer Wahrnehmung des Objektes Naturlaute, Mienen und Gebärden. Diese reichen aber zur Mitteilung des psychischen Vorganges nicht hin, wenn die Tätigkeit des Begehrungsvermögens durch eine bloße Vorstellung veranlaßt wird, wie dies bei Wünschen zutrifft; denn in diesem Falle wäre die Kundgebung des Begehrens völlig unverständlich, wenn nicht zugleich sein Objekt erkennbar wäre. Der Inhalt einer Vorstellung läßt sich aber ebensowenig als der einer sinnlichen Wahr-

¹ Dr. Otto Willmann, Empirische Psychologie S. 68.

nehmung ohne Vermittlung des Denkens auf sprachlichem Wege andern deutlich vergegenwärtigen.

Unsern Wunschsätzen liegen offenbar Vorstellungskombinationen zugrunde. Deren Ausdruck hat aber die Form des Urteils der Identität und daher den Wert eines objektiv logischen. Denn wenn auch in den genannten Sätzen die Einheit oder Verschiedenheit zweier Ideen nicht behauptet, sondern bloß im Denken zufällig gesetzt erscheint, so kann sie doch vom Sprechenden als möglich oder unmöglich erkannt werden und wird tatsächlich in der Regel erkannt; mit der Möglichkeit dieser Erkenntnis ist aber objektive Wahrheit oder Falschheit gegeben. Das Möglichsein der Einheit zweier Ideen ist eben etwas objektiv Gegebenes, eine wahre Realität, die nicht vom Denken abhängt, sondern auf dieses wie auf das Vorstellen eine Macht ausübt, für beides maßgebend ist. Demnach hat ein Wunschsatz für den Hörenden denselben logischen Wert wie eine subjektive Behauptung, insoweit diese bloß nach ihrem Inhalte aufgefaßt wird. Freilich veranlaßt der Ausdruck eines subjektiv logischen Urteils den Hörenden leicht, seinerseits mit einem solchen zu reagieren, während das objektiv logische des Wunschsatzes gewöhnlich auch bloß als solches hingenommen wird. Allein nicht selten ruft auch der Ausdruck eines Wunsches in dem Hörenden unwillkürlich ein Urteil über dessen Erfüllbarkeit, also ein subjektiv logisches Urteil hervor. Diese subjektive Entscheidung gegenüber der im Wunschausdrucke gesetzten Einheit oder Verschiedenheit von Ideen ist aber eben ein Beweis, daß in seinem Inhalte für das Denken überhaupt Wahrheit oder Falschheit, mithin ein logisches Urteil im objektiven Sinne des Wortes liegt.

Der Grund, weshalb wir auch bloße Vorstellungsinhalte in der Form des Identitätsurteils uns gedanklich vergegenwärtigen und in dieser Form aussprechen, ist in der natürlichen Beschränktheit der menschlichen Erkenntniskraft zu suchen, die kein Ding mit allen seinen Bestimmtheiten in einem Akte zu erfassen vermag, sondern die einzelnen für sich zu erheben und in der Form der Einsetzung mit der Totalidee auszudenken genötigt ist.

Wir können alle jene Sätze, in denen kein Fürwahrhalten ausgesprochen wird, zum Unterschiede von Begriffs- und Wahrnehmungsurteilssätzen füglich als Vorstellungs-

urteile bezeichnen, da sie nur in Urteilsdenkform umgeprägte Vorstellungsverbindungen zum Inhalte haben.

Nach dem Gesagten drängte das Bedürfnis, Wünsche zu äußern, zunächst zum Ausdruck von Vorstellungsurteilen, keineswegs aber zur psychischen und sprachlichen Unterscheidung des Begehrens und Wahrnehmens; denn jenes konnte wie bei aktueller Gegenwart seines Objektes auch unbewußt sich kundgeben und in der natürlichen Form des Ausrufes, der Frage oder interjektionsartiger Laute die Vorstellungsäußerung begleiten. Dagegen mußte der unwillkürliche Versuch, das Vorstellungsurteil in die bereits geläufige Form des Wahrnehmungsurteilssatzes zu kleiden, dem Sprachbewußtsein naturgemäß den Unterschied zwischen Wahrnehmungs- und Vorstellungsakten fühlbar machen. Damit war aber der Anstoß zur sprachlichen Formendifferenzierung gegeben.

Anfangs mochten dem Unterscheidungsbedürfnisse einfache Tempusstammformen dienen.¹ Allmählich entwickelte sich die Determinationsform des Optativs, der im Gegensatze zum Indikativ, der Form des objektiv Gegebenen, das subjektiv Gedachte bezeichnete.

Wenn diese Funktion in Wunschsätzen später nicht mehr gefühlt wurde, so erklärt sich dies aus deren Doppelnatur: schwebte bei unbewußter Kundgebung des Wünschens dessen Objekt zunächst als bloß gedacht im Gegensatze zur Wirklichkeit vor, so trat mit dem Fortschreiten zu bewußter Äußerung das Wünschen selbst im Sprachbewußtsein in den Vordergrund und verdrängte die ursprüngliche Funktion der Modalform. Doch dienten die ursprünglichen Wunschzeichen, die Formen des Ausrufes usw., die die Sprache spontan geschaffen hatte, noch immerhin — neben dem Gedankenzusammenhange — zur Unterscheidung der Wunschsätze von den optativischen Behauptungs- und Fragesätzen, in denen die Grundbedeutung des Modus sich erhielt, ein Beweis, daß das Verblässen der eigentlichen Bedeutung der Wunschzeichen den Funktionswechsel der Modalform bewirkt hat.

In den letzteren Sätzen erweiterte sich der Gebrauch des Optativs allmählich auch zum Ausdrucke subjektiver Ungewißheit und bescheidener Behauptung.

¹ Vgl. S. 57.

Die **Konjunktivformen** hatten seit uridg. Zeit neben der voluntativen Funktion auch einfach futurische Bedeutung;¹ die in den verschiedenen Sprachen als Indik. Fut. bezeichneten Formen selbst waren ihrem Ursprunge nach teils Konjunktive, teils Indikative und diese formal Präsensia.² Diese Tatsache läßt vermuten, daß die konjunktiv. wie die später entwickelten futur. Formen der Bedeutung nach auch mit indik. des Präsens sich berührten und somit eine besondere Art von Erfahrungsurteilssätzen in diesem Tempus zur Anschauung einer von der präsent. und präteritalen verschiedenen Zeitstufe geführt habe. Solcher Art waren aber naturgemäß Urteile, die auf der inneren Erfahrung von mehr oder weniger fertigen Willensentschlüssen beruhten, weiterhin auch solche, die generelle äußere Erfahrungen zum Inhalte hatten: auf einer Stufe geistiger Entwicklung, wo man Erkenntnis- und Willensakte noch nicht durch psychische Reflexion unterschied, wurden sicherlich auch Handlungen, die bloß aus dem direkten Bewußtsein von einem Willensentschlusse, sie zu setzen, erkannt wurden, gleich diesem selbst als gegenwärtig wirklich gefaßt, wie ja auch heute noch in der Umgangssprache Inhalte von Entschlüssen vielfach im Indikativ des Präsens ausgesprochen werden: „Wir machen einen Ausflug“ für: „Wir haben beschlossen, e. A. z. m.“ In diesen Urteilen lag aber schon der Keim zur Entwicklung der Zukunftsanschauung; desgleichen in solchen, die eine generelle Erfahrung aussprachen: aus dem Satze „Arme gibt es immer“ ergibt sich leicht der andere „Arme wird es immer geben.“

Im wesentlichen war die Zukunftsanschauung entwickelt, sobald sich dem Sprachbewußtsein ein Unterschied fühlbar machte zwischen Handlungen, die unmittelbar wahrgenommen wurden, und solchen, deren Verwirklichung bloß mittelbar, sei es infolge des Bewußtseins von einem Willensentschlusse, sei es auf Grund einer allgemeinen Erfahrungstatsache feststand.

Diese Unterscheidung prägte sich aber, wie natürlich, nicht mit einem Male in der Sprache aus, sondern anfangs wurden für beide Wirklichkeitsarten dieselben Formen verwendet.³ Erst allmählich vollzog sich im Gebrauche unter

¹ Brugm., Grundr. S. 1280.

² ebds. S. 873.

³ Vgl. Brugm., Grundr. S. 1279.

dem Einflusse des wachsenden Bedürfnisses nach Präzision im Ausdruck eine Scheidung und damit war eine besondere Form für die Zukunftsanschauung geschaffen: der Urkonjunktiv als Träger der Funktionen, die sich später auf den Konjunktiv und fut. Indikativ verteilten.

Dem durch längere Übung geschärften Sprachbewußtsein drängte nämlich der Gebrauch allmählich eine weitere Unterscheidung auf, die die Teilung jener Form in die beiden genannten zur Folge hatte. Der Annahme, daß die Scheidung auf dem Auseinanderhalten von voluntativer und futur. Bedeutung beruhte, widerspricht die Tatsache, daß der Konjunktiv ursprünglich und so noch bei Homer (vgl. *A* 262, *μ* 383) auch futur. hatte und das Futurum die voluntative nicht ausschließt. Da nun beide einen Hinweis auf zukünftige Wirklichkeit enthalten, so kann die sprachliche Differenzierung nur auf die Unterscheidung von subjektiver Gewißheit und Ungewißheit der Verwirklichung zurückgeführt werden.

Demnach lag die volunt. Bedeutung ursprünglich ebensowenig aktuell im Konjunktiv als die des Wünschens im Optativ, wohl aber potentiell; denn die psychischen Diathesen der Gewißheit und Ungewißheit können nicht nur durch fertige und unfertige Erkenntnis, sondern auch durch fertige und unfertige Willensentscheidung hervorgerufen werden. Im Zusammenhange mit dem Fortschreiten des Geisteslebens zu unterscheidender psychischer Reflexion konnte daher der Konjunktiv auch zum Ausdruck des unfertigen, gewissermaßen noch ringenden, der Indikativ d. Futur. zu dem des gesteigerten, zum festen Entschlusse ausgereiften Wollens werden. Im Attischen hat der Gebrauch bekanntlich den Konjunktiv auf die volunt. Funktion beschränkt.

Für die logische Bewertung des Konjunktivsatzes ergibt sich aus unserer Erörterung folgendes:

Der Urkonjunktivsatz konnte Träger eines Vorstellungs- wie eines Behauptungsurteiles sein; denn die Modalform enthielt lediglich einen Hinweis auf zukünftige Wirklichkeit, auf sicher erkannte wie auf bloß gedachte. Mit der Ausscheidung der erstern Funktion unter der Form des Indik. Futur. war der logische Unterschied auch sprachlich ausgeprägt: der Konjunktiv war zum Modus potent. der Zukunft geworden, jedoch

in dem Sinne, daß er immerhin noch durch den Ausdruck irgendwelcher Aussicht auf Verwirklichung an seine Urbedeutung erinnerte, die die mannigfachsten Abstufungen der Erwartung samt der sichern Erkenntnis der Verwirklichung umspannte.

Daß das Sprachbewußtsein ursprünglich keine scharfe Grenzlinie zwischen ihm und dem Futurum zog, beweisen Verbindungen, wie ψ 437 *οὐκ ἔσθ' οὗτος ἀνὴρ οὐδ' ἔσσειται οὐδὲ γένηται*. Aber auch die Verbindung des Konjunktivs mit dem Optativ, z. B. Δ 692 *ἄλλον κ' ἐχθαίρησι βροτῶν, ἄλλον κε φιλοίη* (vgl. Σ 308), darf nicht auffallen; denn als Modus des schlechthin Gedachten konnte dieser an sich auch Zukünftiges bezeichnen; nur durch den Gebrauch wurde er auf die Teilnahme an der gegenwärtigen und vergangenen Zeitstufe beschränkt; im Sprachgebiet des Germanischen und Baltisch-Slavischen übernahm er geradezu die Funktion des Konjunktivs.¹

Die volitive Auffassung, die sich später an beide knüpfte, entspricht genau der Differenzierung der Potentialität: die Bedeutung des schwächern Wollens, des Wünschens, verband sich mit dem Modus der reinen Vorstellung, die des stärkern Begehrens mit dem der Erwartung. Die potent. Bedeutung stellt mithin wie beim Optativ so auch beim Konjunktiv die ursprünglichere und zugleich die allgemeinste dar. Aus ihr erklären sich mit Berücksichtigung der die mündliche Rede begleitenden Affektsäußerungen ungezwungen die mannigfachen Gebrauchsweisen.

Der Konjunktiv dient dem Ausdruck einer Vermutung A 262 *οὐ γάρ πο τοίους ἴδον ἀνέρας οὐδὲ ἴδωμαι* (vgl. Z 459, Ω 551), Drohung A 26 *μή σε, γέρον, κοίλησιν ἐγὼ παρὰ νηυσὶ κίχρῳ* hoffentlich treffe ich dich nicht... (vgl. Ω 468, A 324, 205, Γ 417), eines Zugeständnisses α 396 *τῶν κέν τις τόδ' ἔχησιν . . . ἀντάρ ἐγὼν οἴκοιο ἀναξ ἔσομ' ἡμετέροιο* dieses (das Reich) mag meinetwegen einer von jenen beherrschen, aber in unserem Hause werde ich walten, Vorhabens μ 383 *δύσομαι εἰς Αἶδαο καὶ ἐν νεκύεσσι φαείνω . . .* werde leuchten, einer Absicht X 130 *εἶδομεν, ὀποτέρω κεν Ὀλύμπιος εὐχος ὀρέξῃ* wir wollen erfahren . . . (vgl. γ 18, X 450), Befürchtung Π 128 *μὴ δὴ νῆας ἔλωσι* daß sie sich nur nicht der Schiffe

¹ Brugm., Grundr. S. 1280.

bemächtigen! (vgl. Σ 8, X 123, ε 356), Aufforderung Δ 418 ἀλλ' ἄγε δὴ καὶ νῶϊ μεδώμεδα θούριδος ἀλκῆς oder Verwehrung Plat. Apol. 20^e καὶ μοι, ὦ ἄ. Ἀ., μὴ θορυβήσητε — in Fragen einer Unschlüssigkeit Sph. O. C. 828 ποῖ φύγω; Besorgnis ε 465 τί πάθω; τί νύ μοι μήκιστα γένηται; wie wird es mir noch ergehen? was soll am Ende noch aus mir werden? Verwunderung A 150 πῶς τις τοι πρόφρων ἔπειν πείθηται Ἀχαιῶν . . .; (vgl. Xenoph. mem. I, 2, 36), Willenserkundung (Beratung) ο 509 πῆ τ' ἄρ' ἐγὼ, φίλε τέκνον, ἴω; wohin (fragt der fremde Theoklymenos den Telemach) erwartest (willst) du, daß ich gehe? = w. soll i. g.? Xen. mem. I, 2,45 Πότερον φῶμεν ἢ μὴ φῶμεν; — Für das Lateinische ist noch zu bemerken, daß auch dem Konjunktiv der Erwartung die Zeitbedeutung anhaftet. Der Konjunktiv des Präsens u. präs. Perfekts stellt die Handlung als in der Gegenwart, der des Imperfekts und Plusquamperfekts als in der Vergangenheit erwartet hin: Cic. Tusc. d. I, 40, 95 Contemnamus omnes ineptias . . .! ad Att. VII, 8, 2 nihil incommodo valetudinis feceris. or. p. Sest. 20, 45 restitisses, repugnasses du hättest sofort Widerstand leisten sollen (= es war zu erwarten, daß . . .), ibd. 19, 42 (haec cum viderem,) quid agerem, iudices? was hätte ich tun sollen? (= was für ein Vorgehen war von mir zu erwarten?)

Einen eigentümlichen Satztypus stellt der **imperativische** Begehrungssatz dar. Die Formen, die in den einzelnen idg. Sprachen unter dem Namen Imperativ begriffen werden, sind, wie die vergleichende Forschung nachgewiesen hat,¹ ihrem Ursprunge nach sehr verschiedener Art. Diejenigen von ihnen, die seit uridg. Zeit ausschließlich imperativisch verwendet wurden, waren reine Tempusstammformen, also infinitivartige Bildungen.² Als solche aber konnten sie lediglich durch den begleitenden Affektsausdruck imperativ. Charakter erhalten, wie sich ja auch dieselbe Verwendung des Infinitivs in unserer Volkssprache: „Aufpassen!“, „Achtgeben!“ und im Griechischen: Hom. *E* 124 θαρσῶν νῦν, Διόμηδες, ἐπὶ Τρώεσσι μάχεσθαι (vgl. Herod. V, 23, VI, 86, 1), wengleich hier ursprünglich dativische Funktion vorlag (μάχεσθαι zum

¹ Vgl. Brugm., Grund. S. 1315.

² Vgl. Delbrück, Grundl. d. griech. Synt. S. 119; Vergleichende Synt. II, S. 352 ff. Brug., Gr. Gramm.³ § 405, 407.

Kampfe!), nur durch die entsprechende Betonung des Verbalbegriffs erklärt.¹ Dadurch wird es auch begreiflich, daß dieselbe Form „jegliches Verlangen vom schroffen Befehl bis zur flehentlichen Bitte“² ausdrückte.

Nach dem Denkinhalte bestimmt, hat der Imperativ ebenso wie der Optativ- und Konjunktivsatz den Wert eines objektiv logischen, eines Vorstellungsurteils; denn wer eine andere Person zu einem Akte anzuregen sucht, vergegenwärtigt sich diese gleichzeitig als Trägerin der gewollten Handlung in seiner Vorstellung und in seinem Denken.

Der entwickelte Imperativ darf demnach nicht als eigentliche Modalform — die Modi sind ja wesentlich syntaktische Determinationen — gelten, seinen ältesten und echtsten Formen nach aber scheint er an eine Sprachstufe zu erinnern, auf der noch einfache Tempusstammformen dem erwachten Bedürfnisse, das Wirkliche und bloß Gedachte in den Äußerungen zu unterscheiden, in Ermangelung besonderer Modalzeichen zum Ausdrucke des letztern dienen mochten.

Zur bequemern Übersicht lassen wir eine nach den angegebenen Gesichtspunkten geordnete Tempus- und Modustabelle folgen. (Siehe nebenstehende Tabelle). Die Beurteilung ihres praktischen Wertes stellen wir erfahrenen Schulmännern anheim.

Mit der logischen Analyse der drei Haupt-Satzarten, der Urteils-, Frage- und Begehrungssätze ist die Frage nach dem logischen Gehalte der Kopula-, bzw. der Verbalformen, noch nicht erschöpft. Das Indogermanische hat außerdem zwei Satzkategorien entwickelt, die zwar dieselben verbalen Formen wie die besprochenen Satzarten aufweisen, aber nicht dieselben Bedeutungen zulassen. Es ist dies der **hypothetische und disjunktive Satz**. Wir haben daher auch diese in den Kreis unserer Untersuchung zu ziehen.

Gehen wir von den deutschen Konditionalsätzen aus! Ihre einleitende Konjunktion „wenn“ verrät Bedeutungsverwandtschaft mit dem relativen Zeitadverb „wann“ = „wie (so) oft“. Sie wird denn auch geradezu in temporalem Sinne bei wiederholten Handlungen verwendet, z. B.

¹ Vgl. Vogrinz, Gramm. d. Hom. Dialekts S. 134 u. Delbr., Grundf. d. Sprachforsch. (1901) S. 144.

² Brugm. Gr. Gramm.³ § 563.

im Satze: Wenn sich die Zugvögel zum Abzuge zusammenscharen, ist der Herbst nahe. In demselben Sinne finden wir nicht selten die konditionalen Konjunktionen im Lateinischen und Griechischen gebraucht. Indes unterscheidet auch das gemeine Sprachbewußtsein gar wohl zwischen dem temporal-iterativen und dem hypothetischen Sinne; denn es läßt zwar die konditionale Konjunktion überall statt der temporal-iterativen, aber nicht umgekehrt zu; so widerstrebt ihm eine Vertauschung im Satze: Wenn es Götter gibt, gibt es auch Werke der Götter.

Der logische Unterschied dürfte am deutlichsten an der sprachlichen Fassung physikalischer Gesetze erkannt werden, die ohne Beeinträchtigung ihrer objektiven Gültigkeit beide Formen annehmen können. Wählen wir als Beispiel das Gesetz: Wenn ein Körper erwärmt wird, dehnt er sich aus = Wann usw.! In temporaler Fassung besagt es dem Wortlaute nach offenbar nichts anderes, als daß die Erwärmung eines Körpers durchgehends zeitlich mit der Zunahme seines Raumgehaltes zusammentreffe. Führen wir die hypotaktische Form auf die parataktische zurück, woraus jene sich entwickelt hat, so erhalten wir die Satzverbindung: Irgendwann od. manchmal wird ein Körper erwärmt, dann dehnt er sich aus. Das erste Glied stellt logisch ein partikuläres Urteil dar; denn es entspricht der Form: Irgendwelcher oder mancher Körper wird erwärmt. Setzen wir statt des Demonstrativs des zweiten: „dieser dehnt sich aus“ den Beziehungsausdruck, so erhalten wir den einfachen Satz: Körper mit Wärmezunahme dehnen sich aus. Darin wird denn auch die logische Urteilsform bestehen; denn die Behauptung, daß sämtliche Fälle der Wärmezunahme von Körpern innerhalb derer der Ausdehnungszunahme liegen, deckt sich mit der andern, daß ein Teilumfang des Begriffes Körper, nämlich Körper im Zustande der Wärmezunahme, in dem Umfange des Begriffes „Körper mit Ausdehnungszunahme“ liege. Somit enthält das temporale Satzgefüge seinem logischen Gehalte nach eine Aussage über ein Umfungsverhältnis. Dies kann aber nicht auch vom hypothetischen gelten; denn die konditionale Konjunktion „wenn“ drückt eine Fallsetzung aus, kündigt also lediglich Gedachtes an: im Vordersatze „Wenn ein Körper erwärmt wird“ wird nicht von wirklichen Körpern ausgesagt, daß sie manchmal erwärmt werden, wie im Temporal Satze

Modus- und Tempustabelle für die Hauptsätze im Lateinischen und Griechischen.

Die Modi nach ihrer Bedeutung	Modus- und Tempusformen	Urteilsätze	Fragesätze	Begehrungssätze			
Modus realis: Die Handlung wird als real oder wirklich hingestellt	Aktionsarten			Wunschsätze	Aufforderungssätze	Befehlsätze	
	zeitlos real oderingenereller oder individueller Gegenwart wirklich Indicativ Praes. u. praes. Pft.	sich entwickelnde Handlung (Praes.-Fut.-St.) regna-t βασιλεύει er ist König	vollendete Handlung (Perfect-St.) nov-it ἐγνώκ-ε (ν) er hat kennen gelernt, er weiß				punktueller Handlung (Praes.-Pft., (griech.) Aor.-Fut.-St.) profici-sc-itur er reist ab (punktuell-ingressiv)
	in der Vergangenheit wirklich Indicativ Impfct., Plusquamfct., Aorist., hist. Pft.	appropinqua-bat προσῆλυν-εν er war im Anrücken begriffen ἐβασιλευ-εν er war König (führte die Herrschaft)	nov-erat ἐγνώκ-ει er hatte kennen gelernt, er wußte				regnav-it ἐβασιλευσ-ε er herrschte (schlechthin punkt.) ἐβασιλευσ-ε er wurde König (punktuell-ingressiv) ἀπέθαν-ε er verschied (punkt.-effektiv)
in d. Zukunft wirklich Indicativ Futur. u. Futur. exact.	regna-bit βασιλεύσ-ει er wird König sein ἔξ-ει (zu ἔχειν) er wird halten	nov-erit ἐγνώκως ἔσ-ται er wird kennen gelernt haben, wird wissen	βασιλεύσ-ει er wird König werden σχησ-ει (zu σχεῖν) er wird erhalten (punkt.-ingressiv)				
Modus potentialis: Die Handlung wird als bloß gedacht hingestellt	als gegenwärtige gedacht lat.: Coni. Praes., praes. Pft., griech.: Optativ (ἄν)	dicat, dixerit quis man (sagt wohl jetzt =) könnte, (möchte, dürfte) sagen οἴοιτό τις ἄν man könnte (möchte, dürfte) glauben	quis credat? τίς ἄν οἴοιτο; wer könnte (möchte, sollte) glauben? Afuertis tamdiu? Du könntest (solltest) so lange fern bleiben?	utinam (velim) quaeras! εἰθε (εἰ γὰρ) ζητοῖς (ohne ἄν!) mögest du suchen!			
	als vergangene gedacht lat.: Coni. Impfct., griech.: Indic. Impfct. od. Aorist. (ἄν)	diceres, videres, putares etc. man (sagte usw. wohl damals =) hätte sagen, sehen, glauben können ᾗτό τις ἄν, ᾗθή τις ἄν man (konnte =) hätte glauben können	quis crederet? τίς ἄν ᾗτο; τίς ἄν ᾗθή; wer (glaubte wohl damals =) hätte glauben können?				
Modus irrealis: Die Handlung wird als nicht wirklich hingestellt	in der Gegenwart nicht wirklich lat.: Coni. Impfct., griech.: Indic. Impfct. (ἄν)	(si quaereres,) reperires (εἰ ἐζητεῖς,) εὔρισκες ἄν (wenn du suchtest,) findest du; Sinn: (du suchst aber nicht, daher) findest du nicht		utinam (vellem) quaereres! εἰθε (εἰ γὰρ) ἐζητεῖς (ὠφελές ζητεῖν) (ohne ἄν!) (wenn) o daß du doch suchtest! Sinn: Du suchst aber nicht			
	in d. Vergangenheit nicht wirklich lat.: Coni. Plusqpfct., griech.: Indic. Aor. od. Plusq. (ἄν)	(si quaesivisses,) reperisses (εἰ ἐζητήσας,) εὔρες ἄν od. εὐρήσεις ἄν (wenn du gesucht, hättest,) hättest du gefunden; Sinn: du hast (nicht gesucht, daher) nicht gefunden			utinam (vellem) quaesivisses! εἰθε (εἰ γὰρ) ἐζητήσας (ὠφελές ζητήσαι) (ohne ἄν!) (wenn) o daß du doch gesucht hättest! Sinn: Du hast aber nicht gesucht		
Modus eventualis: Die Handlung wird als erwartet hingestellt	in d. Gegenwart erwartet lat.: Coni. Praes., griech. Coni.		quid faciamus? τί πράττωμεν; τι πρόξωμεν; was (erwartet man, daß wir etc.) sollen wir tun? cur id non faciamus? τί τοῦτο μὴ πράττωμεν; warum sollen wir dies nicht tun?	oremus! ἐυχόμεθα (wir werden wohl beten =) laßt uns beten, wir wollen beten, beten wir! ne timeamus! μὴ φοβώμεθα laßt uns nicht fürchten, fürchten wir nicht! ne eas man gehe nicht! ne dicat er soll nicht sagen! audiatur et altera pars man soll auch die Gegenpartei hören!	ne feceris! μὴ πράξεις Tue nicht!		
	in der Vergangenheit erwartet, nur im Lat.: Coni. Impfct. (Plusq.)		quid facerem? was (erwartete man, daß ich tue =) hätte ich tun sollen? cur non defenderem? warum hätte ich nicht verteidigen sollen?	commoveretur er hätte sich bewegen lassen sollen! ne pateretur er hätte nichtduld. sollen! (restitisses) du hättest Widerstand leisten sollen!			
Imperativus (uneigentlicher Modus) Form des Befehles oder Gebotes					egredere (Catilina) ex urbe verlasse! imitare bonos! ahme (du = man) die Guten nach! πίθου τοῖς νόμοις gehörche den Gesetzen! ἢ βία σε μηδαμῶς νικησάτω . . . soll dich auf k. W. besiegen noli facere! μὴ πράττε tue nicht! insta imperia sunt (Gesetz) d. Bef. sollen gerecht sein! caelestia semper spectato! (allgem. Lebensregel) du sollst betrachten! cras petito, dabitur (in Verbindung mit einem Futurum) morgen sollst du bitten, dann soll dir gewährt werden.		

„Wann (= so oft) K. e. w.“, sondern von einem gedachten Körper wird als gedacht hingestellt, daß er erwärmt werde, also der Inhalt des Begriffes „Körper“, das, was sein Wesen ausmacht, wird mit dem Zusatzmerkmale „erwärmt“ angenommen. Soll nun auch in diesem Sinne die objektive Gültigkeit der Aussage, wie es unser Sprachbewußtsein fordert, bestehen bleiben, so kann der Denkinhalt des hypothetischen Gefüges nur der sein: An dem Wesen „Körper“ ist das Zusatzmerkmal „erwärmt“ ohne das Merkmal der Ausdehnungszunahme vermöge Bestehens physischer Notwendigkeit undenkbar. Denn das der temporalen Form entsprechende logische Urteil „Körper mit Wärmezunahme dehnen sich aus“ gilt von allen erwärmten Körpern und schließt das kontradiktorische Gegenteil aus, daß irgendein erwärmter Körper sich nicht ausdehne; wo aber auf dem Gebiete physischer Erscheinungen das kontradikt. Gegenteil ausgeschlossen ist, da besteht physische Notwendigkeit. Demgemäß lautet das logische Urteil des hypoth. Satzgefüges: „Ein Körper mit Wärmezunahme ist (physisch) notwendig (= unmöglich nicht) ein Körper mit Ausdehnungszunahme“, d. h. wer den Subjektsbegriff ohne den Prädikatsbegriff denkt, denkt etwas physisch Unmögliches, in der physischen Welt nicht Existierendes. Es unterscheidet sich also der log. Gehalt der hypoth. von dem der temporalen Form ebenso wie das Grundurteil vom Widerspruche von dem der Identität.

Haben aber die hypothetischen Urteilssätze in jenem ihr Urbild, so stehen sie auch zu allen übrigen, den näher zu erörternden disjunktiven Satz ausgenommen, in demselben Verhältnis. — Nach der Art der in ihnen ausgesprochenen Notwendigkeit lassen sie sich in drei Klassen einteilen: in Urteilssätze mit dem Charakter objektiver, logischer und Willensnotwendigkeit. Die objektive beruht auf dem objektiven Bestand der Dinge, die logische auf den Denkgesetzen, die Willensnotwendigkeit auf der Tätigkeit des Willens. Die objektive ist zweifacher Art: eine metaphysische, wenn das Urteil ein reales, eine physische oder moralische, wenn es ein wirkliches Sein im Natur- oder Menschenleben zum Gegenstande hat. In jenem Falle führt der Versuch, entweder eine Denkbestimmung mit Ausschluß einer andern oder zwei vereint auf ein und dasselbe Objekt zu beziehen, auf metaphysisch

Unmögliches, d. i. auf ein Unding im Bereiche des realen Seins, in diesem auf physisch oder moralisch Unmögliches, d. i. auf ein Unding im Bereiche des physisch oder moralisch Wirklichen. Mit den Sätzen: „Wenn ein Dreieck gleichseitig ist, ist es auch gleichwinklig“, „Wenn es donnert, blitzt es auch“, „Wenn die Freundschaft des Nutzens wegen geschlossen wird, ist sie nicht dauerhaft“ wird behauptet: „Ein gleichseitiges Dreieck ist (metaphysisch) notwendig gleichwinklig, d. i. ein gleichs. nicht gleichw. Dr. ist ein Nicht-Reales“, „Das donnernde wirkliche Etwas ist (physisch) unmöglich ein nicht blitzendes wirkliches Etwas, d. i. ein donnerndes nicht blitzendes wirkliches Etwas ist ein Nicht-Physisches (Nichtexistierendes)“, „Die des Nutzens wegen geschlossene Freundschaft ist (moralisch) unmöglich dauerhaft, d. i. eine des Nutzens wegen geschlossene dauerhafte Freundschaft ist ein moralisches Unding.“

Physische und moralische Notwendigkeit kann im engern und weitem Sinne behauptet werden, je nachdem ihre Erkenntnis auf zeitlich und örtlich allgemeinen oder beschränkten Erfahrungen beruht; letzteres ist z. B. der Fall in den hypoth. gefaßten Urteilssätzen: „Wenn jene Bergspitze bewölkt ist, zeigt es Regenwetter an“, „Wenn jener Mann eine Arbeit in die Hand nimmt, so gelingt sie auch.“

Durch Anwendung von Urteilen, in denen objektive Notwendigkeit erkannt wird, auf Einzelfälle entstehen irrealer Formen, wie: „Wenn du dieses Gift genossen hättest, wärest du gestorben“, „Pompeius würde sich über seine drei Triumphe nicht gefreut haben, wenn er gewußt hätte, daß er in Ägypten durch Mörderhand sterben würde.“

Die logische Notwendigkeit beruht auf dem kontradiktorischen Verhältnisse, das zwischen universeller oder totaler Bejahung und partikulärer oder partieller Verneinung und ebenso zwischen universeller oder totaler Verneinung und partikulärer oder partieller Bejahung besteht, und findet ihren allgemeinsten Ausdruck in den kategorischen Urteilen: „Alles Seiende ist nicht irgendein Nichtseiendes od. ein ganzes Seiendes ist nicht ein teilweise Nichtseiendes“ und „Kein Seiendes ist nicht irgendein Seiendes od. ein ganzes Nichtseiendes (= das etwas Bestimmtes nicht ist) ist nicht ein teilweise Seiendes.“ Auf diese Urteile stützt sich jede logische Folgerung;

denn sie besagen nichts anderes, als daß der Versuch eines gedanklichen Zusammenschlusses von allgemeiner oder totaler Bejahung oder Verneinung mit besonderer oder teilweiser Verneinung oder Bejahung auf ein Unding in der Welt der Gedanken führe, daß also, was von der Gattung gelte, auch von den Arten und Individuen gelten, was der Gattung widerspreche, auch den Arten und Individuen widersprechen müsse; das Merkmal des Merkmals eines Dinges notwendig auch ein Merkmal des Dinges selbst sei und das Merkmal, das dem Merkmal eines Dinges widerstreite, notwendig auch dem Dinge widerstreite. Demgemäß entspricht dem hypothetischen Satze: „Wenn alle Satzformen Urteilstwert haben, so haben auch die Impersonalien (= die Imp. unmöglich nicht) einen solchen“ das kateg. Urteil: „Alle Satzformen mit Urteilstwert sind unmöglich (irgendwelche =) impersonelle Satzformen ohne Urteilstwert“ od. mit Umstellung: „Impersonelle Satzformen ohne Urteilstwert sind unmöglich Satzformen mit Urteilstwert“; der hypothetischen Form „Wenn die Materie nicht denkfähig, die Seele aber denkfähig ist, so ist diese nicht materiell“ die kateg. „Eine denkfähige Seele ist (log.) unmöglich denkunfähige Materie“ und der Satz „Wenn dies Südwind wäre, wäre ja doch die Temperatur nicht gesunken“ mit dem Sinne „Aus dem Sinken der Temperatur ist zu schließen, daß nicht Südwind herrscht“ ist identisch mit dem andern „Dieser die Temperatur herabstimmende Wind ist unmöglich (= log. undenkbar als) die Temperatur erhöhender Südwind.“ Das Urteil „Wenn Scipio und Lätius aus egoistischen Motiven Freundschaft geschlossen hätten, wäre diese nicht so dauerhaft gewesen“ mit dem Sinne „Weil ihre Freundschaft dauerhaft war, müssen wir annehmen, daß sie nicht auf egoistischen Motiven beruhte“ enthält eine logische Folgerung aus dem vorausgesetzten Urteile „Eine auf egoistischen Motiven beruhende Freundschaft ist (moralisch) unmöglich dauerhaft“; die kategor. Form lautet also: „Die dauerhafte Freundschaft zw. Scip. u. Läl. war (log.) unmöglich eine egoistische (nicht dauerhafte).“

Dient der hypoth. Urteilssatz weder dem Ausdruck objektiver noch log. Notwendigkeit, so kann ihm nur eine durch einen Willensakt geschaffene zugrunde liegen, sei es nun daß ein solcher als psychischer Vorgang in das Bewußtsein des Sprechenden tritt, sei es daß er

auf dem Wege der äußern Erfahrung in andern erkannt wird.

Daß auch in diesem Falle die hypoth. Form auf die kateg. zurückführbar ist, bedarf wohl keines Beweises. Denn wie uns dieselbe Denkform des Identitätsurteils, in der wir objektiv Seiendes erkennen, auch zur klaren gedanklichen Vergegenwärtigung willkürlicher Vorstellungskombinationen dient, so können wir auch die durch Willenstätigkeit zwischen Vorstellungselementengeschaffene Notwendigkeitsbeziehung nicht in einer andern Form gedanklich erfassen als eine erkannte objektive und diese Form ist eben die des Urteils vom Widerspruche. Übrigens ist auch die bloß gewollte Notwendigkeitsbeziehung für das Denken ebenso etwas objektiv Gegebenes wie die im objektiven Sein erkannte. Den Sätzen „Wenn ich solches hören müßte, würde ich mich schämen“, „Wenn ich nicht sinnen und dichten soll, ist das Leben mir kein Leben mehr“ liegen also die kateg. Urteile zugrunde: „Als solches Hörender bin ich unmöglich ein mich nicht schämender = Solches höre ich unmöglich ohne Scham“, „Nicht sinnend und dichtend fühle ich mich nicht als lebend = ich freue mich unmöglich eines des dichterischen Schaffens entbehrenden Lebens“ und mit dem Satze „Wenn du geständig gewesen wärest, hätte dich der Lehrer nicht bestraft“ wird der Entschluß des Lehrers „Ich bestrafe nur den Nichtgeständigen“ als Inhalt einer Erfahrungserkenntnis ausgesprochen; die kategor. Form lautet: „Der Lehrer bestrafte dich (vermöge seines Willensentschlusses) unmöglich als einen Geständigen.“

Aus dieser logischen Analyse erhellt, daß die Modalformen in hypoth. Urteilssätzen nicht dieselbe Bedeutung haben können wie in den übrigen. Denn weder in der Protasis noch in der Apodosis kann der Wechsel der Formen des modus realis und potentialis der Unterscheidung realer oder wirklicher Prädikatshandlung von bloß vorgestellter dienen: nicht in jener, da die Prädikatshandlung (in echten hypoth. Urteilssätzen) nie als real oder wirklich behauptet, sondern stets nur als angenommen hingestellt wird; nicht in dieser, da ihre Prädikatshandlung bloß mit Bezug auf die Protasis ausgesagt, in diesem Zusammenhange aber nie als bloß vorgestellt, sondern vermöge der Satzform selbst als notwendig oder unmöglich hingestellt wird. Dem widerspricht nicht

die Tatsache, daß bei Homer noch hypoth. Parataxen mit potentialer Form vorkommen; denn gerade die für diese Beiordnung charakteristische Wiederaufnahme des Vordersatzes durch die demonstrative Partikel $\tau\tilde{\omega}$ ¹ beweist, daß die Prädikatshandlung des Nachsatzes nur im Zusammenhang mit dem Vordersatze gilt. Bestimmt aber die Form des modus potentialis in der grammatischen Apodosis nicht den Inhalt dieser, sondern das im Satzgefüge enthaltene einheitliche Urteil, so kann sie nur das subjektive Gedachtsein des durch die hypoth. Form ausgedrückten Notwendigkeitsverhältnisses bezeichnen. Demnach wird dieses durch den Indikativ als real oder wirklich hingestellt, also behauptet.

Wenn wir damit den Modus der Apodosis als bestimmend für die Art der hypothetischen Periode erklären und folgerichtig für die Protasis Assimilation des Modus annehmen, so gilt dies bloß für die entwickelte Hypotaxe; denn für die Stufe der Parataxe ist es kaum zweifelhaft, daß der modus potentialis der Protasis — für den modus realis ist die Parataxe bei Homer überhaupt nicht nachweisbar² — den Modusgebrauch in der Apodosis beeinflußt hat. Vom sprachpsychologischen Standpunkte aus werden aber beide Assimilationsarten auf dasselbe Motiv zurückzuführen sein, nämlich auf die Neigung, bei eng zusammengehörigen Gedanken eine gleichartige Form auszuprägen. Diese äußerte sich auf der Stufe der Parataxe beim Anschluß einer Apodosis an einen selbständig gedachten, meist mit dem Ausdrucke des Wunsches verbundenen Fallsetzungssatz mit optativischer Form fortwirkend, auf der Stufe der Hypotaxe, auf der die Einheit des logischen Urteils deutlicher ins Bewußtsein trat, vorwirkend.

Wenn in Schulgrammatiken dem Modus potentialis in der Protasis außer der Bedeutung des Gedachtseins auch die der Möglichkeit zugewiesen wird,³ so ist diese Erklärung

¹ z. B. B. 371.

² Vogrinz, Der Homerische Gebrauch der Partikel $\epsilon\iota$, Jahresbericht des k. k. II. deutschen Obergymn. in Brünn 1892/93 S. 15.

³ Dr. Gustav Landgraf, Lat. Schulgrammatik (2. Aufl. Leipz. 1892) § 203 „Die Handlung wird als möglich oder als nur gedacht hingestellt.“ — Josef Strigl (Lat. Schulgr., 2. Aufl., Wien 1907) läßt die Aussage des Nachsatzes von einem unausgesprochenen, lediglich im Modus des Vordersatzes gelegenen Urteile abhängen (§ 258) und bestimmt dieses

wohl von vornherein zurückzuweisen; denn unter „Möglichkeit“ kann hier nur objektive verstanden werden, eine solche Bedeutung ist aber dem Modus von Haus aus fremd.

Allein auch die andere Deutung des potentialen Falles, die Bedingung werde als Gedanken des Sprechenden hingestellt, der den Eintritt derselben für möglich halte,¹ oder der Sprechende bekunde, daß er den Inhalt der Pro- tasis als möglich annehmen wolle,² scheint unzulässig. Denn damit ist gesagt, durch den Mod. pot. werde die Prädikatshandlung als objektiv möglich gedacht hingestellt, während doch nach dem allgemeinen Sprachgebrauche das Gedachtsein objektiver Möglichkeit durch die potent. Form eines Ausdruckes der Möglichkeit bezeichnet wird, wie Xenoph. An. V, 6, 9: ὄν (= ἄλυν) οὐκ ἂν δύναισθε ἄνευ πλοίων διαβῆναι. Man wird also auch in hypoth. Perioden der pot. Form keine andere Bedeutung als die subjektiver Möglichkeit zuerkennen dürfen. Ist es nun die Betonung der Subjektivität der im Vordersatze enthaltenen Annahme, die den potentialen Fall charakterisiert, oder hebt sich dieser vielmehr durch den Ausdruck bloß subjektiv gedachter, bzw. bescheiden behaupteter Notwendigkeitsbeziehung zwischen Bedingung und Bedingtem deutlich von den übrigen Fällen ab? — Bei einem vorurteilslosen Vergleiche dürfte die Entscheidung nicht schwer sein. Wenn Sokrates in Platons Apologie zu den Richtern sagt (35 D): εἰ πείθοιμι ὑμᾶς . . . , θεοὺς ἂν διδάσκοιμι μὴ ἡγεῖσθαι ὑμᾶς εἶναι, so behauptet er damit wohl nicht, wie es bei irrealer Form der Fall wäre, einen objektiv notwendigen Zusammenhang zwischen einem Versuche, die Richter umzustimmen, und der Verführung zum Atheismus, sondern der Sinn ist: Ein Versuch, euch umzustimmen, bedeutet in meinen Augen notwendig eine Verführung zum Atheismus.

Bekanntlich wird im Griechischen die Subjektivität der Aussage häufig durch ein Verbum des Glaubens, Meinens, Scheinens noch stärker hervorgehoben und erscheint

im Satze „Sapientia, si summum bonum sit, magno opere expetenda sit“ dahin: „daß Weisheit möglicherweise das höchste Gut ist, oder daß Weisheit das höchste Gut sein dürfte, sein könnte, wäre“ (§ 260).

¹ Curtius v. Hartel, Griech. Schulgr., kurz gefaßte Ausgabe v. Dr. Flor. Weigel (Wien 1906) § 212, 3.

² Dr. Reinhardt — Dr. E. Bruhn, Lat. Satzlehre (Berlin 1906) § 224.

daher der von diesen Ausdrücken abhängige Infinitiv ganz gewöhnlich mit der Partikel ἄν verbunden. So auch in hypothet. Perioden, z. B. Dem. Ol. I, 1: Ἀντὶ πολλῶν ἄν, ὧ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, χρημάτων ἑμῶς ἐλέσθαι νομίζω, εἰ φανερόν γένοιτο τὸ μέλλον συνοίσειν τῇ πόλει περὶ ὧν νυνὶ σκοπεῖτε.

Im Lateinischen ist die Umschreibung des potentialen Konjunktivs mit einem Verbum des Glaubens oder videri gleichfalls geläufig, z. B. Cic. Catil. I, 8, 19: Sed quam longe videtur a carcere atque a vinculis abesse debere, qui se ipse iam dignum custodia indicarit!

Aus diesem Sprachgebrauche ergibt sich, daß der Modus potentialis ebenso das ganze hypothet. Satzgefüge beherrscht wie das regierende Verbum des Glaubens.

Ganz anders als beim potent. verhält es sich beim irrealen hypothetischen Falle. Hier bestimmt die Modalform nur Vorder- und Nachsatz für sich. Daher ist ein hypoth. Satzgefüge mit irrealen gleichwertig einem kausalen mit realem Modus. Der Unterschied besteht nur darin, daß in diesem direkt Vordersatz und Nachsatz behauptet und nur indirekt durch die Art der Verbindung der notwendige Zusammenhang zwischen beiden angezeigt wird, während in jenem umgekehrt durch die hypothetische Form direkt der notwendige Zusammenhang zwischen dem Inhalte der Protasis und Apodosis behauptet und nur indirekt durch die Modalform zwei Urteile angedeutet werden: der Satz „Wenn Sokrates dem Rate der Freunde gehorcht hätte, hätte er sein Leben gerettet“ deckt sich inhaltlich mit dem Satze „Weil Sokrates d. R. d. Fr. nicht gehorchte, rettete er nicht s. L.“. In jenem werden aber die beiden Urteile, die in diesem direkt ausgesprochen werden, nur durch die Modalform angedeutet; der Satzform nach wird bloß behauptet, daß das Gehorchen des Sokrates (= d. Wille, s. Leben zu retten) notwendig mit seiner Rettung verbunden war.

Im Griechischen findet sich noch ein vierter Fall hypoth. Hypotaxe: im Vordersatze ἐάν (ἄν, ἦν) mit dem Konjunktiv zum Ausdruck der Erwartung, im Nachsatze gewöhnlich der Indikativ des Futurs, oder Formen des Befehles oder der Aufforderung. Letztere treten auch in Verbindung mit indikativischem Vordersatze auf und bestimmen die behauptete Notwendigkeit näher als eine

gewollte. Der Urteilsausdruck als solcher erhält also eigentlich nur durch die Form des Potentialis in der Apodosis eine Schattierung in dem dargelegten Sinne.

Nach dieser Auffassung der hypothetischen Satzgefüge ergeben sich mit Ausscheidung der bloß formell hypothetischen mit iterativem Sinne, die nach unserer Auseinandersetzung logisch zu den temporalen Gefügen zählen, folgende drei Fälle:

1. Die Notwendigkeitsbeziehung zwischem dem Inhalte des Vordersatzes und Nachsatzes wird schlechthin behauptet.

Im Nachsatze: *modus realis* (Indicativ) oder auch die Modi der Befehls- oder Aufforderungssätze (Imperativ, Coniunctiv), die die Notwendigkeitsbeziehung als gewollt erscheinen lassen.

Im Vordersatze: Indicativ, im Griech. auch Coniunctiv mit der Bedeutung des erwarteten Eintritts der Prädikatshandlung.

2. Die Notwendigkeitsbeziehung wird als Gedanke des Sprechenden oder auch im Sinne bescheidener Behauptung hingestellt.

Im Nachsatze: *modus potentialis*: im Lat. Coni. Praes. (Pfet.), im Griech. Opt. mit *ἄν*.

Im Vordersatze: in der Regel ebenso, aber ohne die Partikel *ἄν*.

3. Die Notwendigkeitsbeziehung wird schlechthin behauptet (durch die hypothet. Satzform). Der Inhalt des Vorder- und Nachsatzes wird in beiden durch den *modus irrealis* als nicht wirklich (unwahr) hingestellt.

Mischfälle erklären sich durch Umspringen des Gedankens, rhetorische Wendungen (die Form der zweifelnden Frage im Sinne einer Behauptung), durch den Sprachgebrauch (der Potent. im Vordersatze bei unbestimmtem Subjekte)¹ und bei der Verbindung eines potent. Vordersatzes mit einem futurischen Nachsatze (*Dies deficiet, si velim paupertatis causam defendere*) durch die Bedeutungsverwandtschaft der Formen.

¹ Diese ziemlich häufige Mischform: Potent. im Vordersatze, Indikativ im Nachsatze, z. B. Cic. Lael. c. 12 Turpis — excusatio est, . . . si quis contra rem publicam se amici causa fecisse fateatur, beweist, daß nicht der Modus des Vordersatzes für die Art der hypothet. Periode bestimmend ist.

In Sätzen, wie: *senatus magistratibus in foro praesto erat, si quid consulere vellent*, drückt der Konjunktiv innerliche Abhängigkeit aus.

Mit den hypothetischen sind die Disjunktivsätze logisch verwandt.

Mit dem Satze „Die Seele ist entweder¹ ein materielles oder² ein unmaterielles Wesen“ wird behauptet, die Seele könne nicht zugleich ein materielles und unmaterielles Wesen, aber auch nicht ein drittes Mittleres, sondern nur eines von beiden sein. Der disjunktive Satz hat demnach zur Grundform den Satz vom ausgeschlossenen Dritten „Alles ist entweder oder ist nicht“. Letzterer enthält nur eine Folgerung aus dem Satze vom Widerspruche und wird auch bloß durch diesen als wahr erkannt. Er muß sich daher auch auf dessen Form zurückführen lassen; sie wird lauten: „Anderes Seiendes als Nichtseiendes ist unmöglich anderes als anderes Seiendes als Nichtseiendes.“ Übertragen wir diese Form des Satzes vom Widerspruch auf den obgenannten Disjunktivsatz, so erhalten wir die Form „Die Seele ist unmöglich ein anderes als ein materielles anderes als Nichtmaterielles“.

Demzufolge wird durch den *modus realis* im Disjunktivsatz ebenso wie im *hypoth.* das durch die Satzform ausgedrückte Notwendigkeitsverhältnis bestimmt.

Fassen wir die Ergebnisse unserer bisherigen Untersuchung kurz zusammen!

Der Satz ist der sprachliche Ausdruck der Denkform des Urteils. Als solcher läßt er in seinem Inhalte — wenn auch nicht immer formell — drei Elemente hervortreten: einen Subjekts-, einen Prädikatsbegriff und deren reale Einheit oder Nichteinheit.

Das grammatische Subjekts- und Prädikats-element deckt sich nicht durchweg mit dem logischen. Entscheidend ist der Satzakzent; denn er ruht auf dem Träger des logischen Prädikatsbegriffes. Zugleich bringt er die erkannte oder auch bloß willkürlich gedachte reale Einheit der beiden Begriffe zum Ausdruck und gibt so dem Sprachgebilde sein charakteristisches Gepräge.

¹ Zsgstzt. aus „ent“ = „eint“ = „eines“ und „weder“, ahd. „hwedar“, „wedar“ = „welcher von beiden?“ (Brugm., Grundr. II. S. 185) bedeutet es eigentlich „eines von beiden“.

² ahd. *ed-do*, got. *aip-páu*, lat. *aut*, gr. *ἢ* (Brugm., Grundr. I. S. 522), vielleicht mit der ursprünglichen Bedeutung „in dem [Fall]“ = in dem andern [Fall]“ (vgl. Berliner Philol. Wochenschr. 28. Jhrg. S. 183).

Diese traten aber nicht von jeher sprachlich gesondert auf; der älteste Satztypus ist der einteilige. Er ist noch erhalten in den lat. und griech. Impersonalien und in Ausrufen, wie „Feuer!“, „ein Dieb!“, „ein Komet!“. Ihr logisches Subjekt bildet der in den ausgesprochenen Prädikaten liegende Begriff des Wirklichseins im Sinne von „etwas Wirkliches“. Wie nämlich jeder Begriff notwendig den des Seins oder des Etwas in sich schließt, da wir nur ein Etwas denken können — und selbst das Nichts nach Art eines Etwas denken müssen —, so begleitet alle unsere aus der Welt der Sinneserscheinungen gewonnenen Erkenntnisse der des Wirklichseins od. des wirklichen Etwas, wenigstens im Sinne eines unbewußt gebildeten und unbestimmten gedanklichen Ausdrucks unseres Bewußtseins von der Sinneswahrnehmung. Da nun der Begriff des Seins oder des Etwas alle Seinsweisen umspannt, so kann er auch in einteiligen Nominal- und Verbalsätzen als Gegenstandsbegriff gefaßt und zum Subjekte der Aussage gemacht werden.

Durch den Umstand, daß die obgenannten Urteilssätze stets unter dem Eindrucke unmittelbarer Wahrnehmung ausgesprochen werden, wird der allgemeine Begriff „etwas Wirkliches“ zeitlich, nämlich auf die Gegenwart des Sprechenden und Hörenden, und durch den Inhalt des Prädikatswortes selbst auch noch örtlich beschränkt. Dieses so bestimmte Wirkliche bildet das Subjekt des psychologischen Urteils.

Der dreiteilige Satztypus hat sich, wie der verbale Charakter der idg. Kopulawurzel „es“ beweist, aus dem Verbalsatze entwickelt. Da ferner deren synkategorematischer Gebrauch auf einen frühern kategorematischen schließen läßt, dieser aber im Existenzialsatze sich vorfindet, so muß letzterer in der Satzentwicklung die nächste Vorstufe zur Einführung der dreiteiligen Form gebildet haben.

Die ursprünglichsten Urteilsäußerungen enthielten nach dem Zeugnisse der Sprachforschung, womit die psychologische Erfahrung völlig übereinstimmt, Wahrnehmungsurteile.

Zur Schaffung modaler Determinationsformen drängte wahrscheinlich das Bedürfnis, Vorgestelltes mitzuteilen. Darauf weist unter anderem die Etymologie der Einleitungspartikeln der Wunschsätze sowie die psychologische

Tatsache, daß wir Willensbewegungen veranlassende Vorstellungsinhalte nicht sprachlich äußern können, ohne sie in dieselbe Denkform umzusetzen, in der sich unser Erkennen betätigt, d. i. in die Denkform des Urteils.

Zur Unterscheidung dieser Vorstellungsurteile von den Wahrnehmungsurteilen mochten anfangs einfache Tempusstammformen dienen, die ja auch noch in der entwickelten Sprache in der Infinitivkonstruktion vielfach dieselbe Verwendung zeigen. Allmählich aber entwickelte sich eine nach Analogie der Erfahrungsurteilssätze durch Personalelemente¹ bestimmte Differenzierungsform, der Optativ. Erst jetzt gewannen auch die bestehenden Indikativformen modale Bedeutung.

In den Urkonjunktivformen prägte sich die Zukunftsanschauung aus. Die Unterscheidung zwischen gewisser und ungewisser, also zwischen erkannter und bloß vorgestellter (erwarteter) zukünftiger Verwirklichung führte zur Teilung in die futurischen und konjunktivischen Formen.

Dadurch daß das ursprünglich bloß unbewußt durch natürliche Affektszeichen kundgegebene Begehren mit den häufigen Äußerungen im Sprachbewußtsein allmählich in den Vordergrund trat, erhielten der Optativ und Konjunktiv auch voluntative Funktion.

Den Imperativsätzen liegen ebenfalls Vorstellungsurteile zugrunde. Die echten Imperativformen sind ihrer Herkunft nach infinitivartige Bildungen, die als die primitivsten Modusformen des bloß Gedachten gelten können; sie wurden zum Ausdruck des Begehrens zunächst im Anruf.

Die hypothetischen Sätze stellen eine Verbindung von zwei Vorstellungsurteilen dar.

Mit dem Vordersatze wird gemäß der Etymologie der Konjunktionen „wenn“ („so“), „εἰ“, „si“ ein gedachter Fall eingeführt. Vermöge der Form der Verbindung des Vorder- und Nachsatzes durch zurückweisende Adverbien, im Deutschen durch „so“ (Wenn ein Dreieck gleichwinklig ist, so ist es auch gleichseitig), im Altgriechischen durch „τῷ“ (*H* 157, 158 εἶθ' ὡς ἠβώοιμι . . . τῷ κε τὰχ' ἀντήσειε μάχης κορυθαίολος Ἐκτωρ), wird ausgesprochen, daß der gedachte Fall der Apodosis mit dem der Protasis eine Einheit bilde, von ihm unzertrennlich

¹ Diese dienen dem formellen Ausdruck der realen Einheit der Satzbeurteilung.

sei. Gilt aber der zweite Fall nicht ohne den ersten, so besteht zwischen beiden das Verhältnis der Notwendigkeit. Da nun dieses nur vermöge des Satzes vom Widerspruche erkannt wird, so muß sich jedes hypoth. Gefüge auf dessen Grundform zurückführen lassen. Die beiden Vorstellungsurteile müssen daher logisch ein gemeinsames Subjekt haben, nur bei logischer Notwendigkeit kann quantitative Verschiedenheit der Begriffe bestehen, wie im Satze „Wenn alle Satzformen Urteilswert haben, so haben auch die Impersonalien einen solchen“.

Daraus folgt, daß die Formen des realen und potentialen Modus in der Apodosis nicht deren Prädikatshandlung, sondern die zwischen den Inhalten beider Sätze bestehende Notwendigkeitsbeziehung bestimmen.

Die nämliche Bedeutung hat der reale Modus im Disjunktivsätze, dessen Grundform der gleichfalls auf den Satz vom Widerspruche zurückführbare Satz vom ausgeschlossenen Dritten bildet.

Aus diesem Überblicke geht hervor, daß sich in dem Wechsel der Formen in Hauptsätzen vornehmlich die Unterscheidung zwischen subjektiv und objektiv logischem Urteil ausprägt. Da nun die **Nebensätze** aus ursprünglichen Hauptsätzen entstanden sind, so wird dieselbe Unterscheidung im großen und ganzen auch die mannigfaltigen Fügungen der abhängigen Darstellung beherrschen müssen. Und es ist in der Tat so.

Beginnen wir unsern Nachweis zunächst mit der Untersuchung der Funktion des **Infinitivs**, der auf dem Gebiete der Subordination in verhältnismäßig weitem Umfange Verwendung findet!

Sprachgeschichtlich erklärt sich diese Erscheinung bekanntlich daraus, daß er aus ursprünglichem Dativ und Lokativ eines Verbalnomens hervorgegangen ist; seine Gebrauchsgrenze aber läßt kaum verkennen, daß die Sprache bei Bestimmung seines Gebietes unbewußt vom logischen Gesichtspunkte geleitet war. Während nämlich die **indikativischen Nebensätze** in der Regel ein subjektiv logisches Urteil, d. h. eine Behauptung des Redenden (Schriftstellers) enthalten, — eine Ausnahme machen im Griechischen der Aussage- (Frage-) und Kausalsatz nach einem Haupttempus, worauf wir unten zurückkommen werden, die Sätze mit ὅπως nach Verben des Sorgens und Strebens und die konsekutiven und finalen

Relativsätze, in denen das Futurum den Konjunktiv ersetzt, und vielfach der deutsche Sprachgebrauch, der immermehr die oblique Modusgebung durch den Indikativ als Ausdruck der „Moduslosigkeit“ verdrängt — erscheint der Infinitiv fast durchweg (eine Abweichung findet beim Infinitiv nach *πρίν* und beim substantivierten Gebrauch statt) als Träger eines objektiv logischen Urteils, also in der Bedeutung des Gedachten, und zwar naturgemäß nach den Verben des Glaubens, Meinens und Scheinens (die den Potentialis eines Aussagesatzes umschreiben) im Griechischen, Lateinischen und Deutschen; des Begehrens und Abwehrens im Griechischen, Deutschen und teilweise, wie nach *volo, nolo, malo, cupio, studeo, iubeo, cogo, prohibeo, veto* und bei Einheitlichkeit des Subjektes nach *decerno, statuo, constituo* im Lateinischen; zur Angabe des Zweckes oder der Bestimmung nach Verben des Übergebens, Übernehmens, Bestimmens im Griechischen und Deutschen; nach unpersönlichen Ausdrücken, die ein Sollen oder eine Möglichkeit bezeichnen, in allen drei Sprachen — im Deutschen wechselt die Infinitivkonstruktion in allen angeführten Fällen mit einem Daß-Satze —; aber auch nach Verben der sinnlichen und geistigen Wahrnehmung und der Erkenntnisäußerung im Lateinischen und tlw. im Deutschen sowie des Sagens im Griechischen, weil in ihnen der Begriff des Fürwahrhaltens und somit der Ausdruck der Behauptung liegt, der abhängige Infinitiv aber bloß deren Inhalt angibt: der Satz *Demosthenem vitam veneno finivisse narrans* besagt nicht: „Man berichtet die Tatsache, daß usw.“, sondern: „Man berichtet als Tatsache, daß Demosthenes sein Leben durch Gift geendet habe“; darum ist der Infinitiv logisch auch da gerechtfertigt, wo der Redende selbst der Behauptende ist: der Satz *Pace et concordia opes civitatis stabiliri videmus* ist logisch identisch mit dem Satze: *Pace et concordia opes civitatis stabiliuntur*.¹

Ebenso erklärt sich der Infinitiv im Griech. nach den Verben des Geschehens (*γίγνεται, συμβαίνει*). Wenn die

¹ Der Infinitiv nach Ausdrücken der Freude, der Klage, des Schmerzes, des Rühmens und sich Wunders im Lat. hebt im Gegensatze zur Fügung mit *quod* gleichfalls den Gedanken hervor, an den sich der Affekt knüpft. Nach den Verben des (sich) Erinnerens, Vergessens beruht er auf Analogie.

lateinische Sprache nach denselben Verben: accidit, contingit, evenit und nach den verwandten Ausdrücken: mos, consuetudo est u. ä. die **konjunktivische** Fügung mit konsekutivem ut, nach einem Verbum des Vorhandenseins (sich Findens) mit konsekutivem Relativpronomen oder -adverb, nach den verneinten Ausdrücken des Zweifels (die einer Behauptung gleichkommen): non dubito, quis dubitat?, non dubium est mit interrogativem quān (= quā ne wie nicht, warum nicht) wählt, so ist die unmittelbare sprachliche Auffassung zwar eine andere, die logische aber dieselbe: das ganze Satzgefüge erscheint als Träger eines einheitlichen subjektiv logischen Urteils, der abhängige Teil als Ausdruck des objektiven Denkinhaltes, der durch den regierenden Teil behauptet wird.

Dem griechischen Infinitiv nach Ausdrücken des Begehrens, Bewirkens und Abwehrens, deren Gegenstand nur vorgestellt sein kann, steht im Lat., von den erwähnten Fällen abgesehen, der Konjunktiv mit ut, ne, quominus (nach Verben d. Hinderns) gegenüber — auf die des Zulassens folgt teils der Infinitiv, teils die Fügung mit ut (ne) —; die Einleitungskonjunktion ut erinnert noch an den ursprünglichen Affektsausdruck durch die Frage- od. Ausrufsform. Dieselbe Konstruktion haben auch die von verba declarandi abhängigen Begehrungssätze.

In den mit ut, ne, quo, den temporalen Konjunktionen antequam, priusquam, dum, quoad (donec) und Relativpronomina und -adverbia eingeleiteten Absichtssätzen entspricht der lat. Konjunktiv dem griechischen, hat also die Bedeutung der Erwartung; desgleichen in solchen Fragesätzen, die auch unabhängig im Konjunktiv stehen müßten.

Außerdem dient diese Modalform im Latein. zum Ausdruck eines fremden Urteils, das vom Redenden nicht mitbehauptet, sondern nur nachgedacht erscheint, für ihn also bloß den Wert eines objektiv logischen hat. Regelmäßig steht dieser sog. oblique Konjunktiv in indirekten Fragesätzen (in denen, wie oben gezeigt wurde, gleichfalls eine — allerdings nur unbestimmte — Behauptung liegt) und in der indirekten Rede im Lat. u. Deutschen. Im Griech. wird in diesem Sinne in Aussage-, Frage- u. Kausalsätzen sowie in der or. obliqua der **Optativ** verwendet; jedoch nur nach einem Nebentempus, nach einem Haupttempus wird der Indikativ beibehalten.

Der Grund mag wohl darin liegen, daß bei Verschiedenheit der Zeitstufe des Hauptsatzes (Vergangenheit) von der des Sprechens (Gegenwart) auch die Person des Redenden mehr hervortritt und daher die Indikativform bloß die Beziehung der Behauptung auf diesen ließe, während nach einem Haupttempus infolge der Identität der Zeitstufe (Gegenwart) der Sprechende in den Hintergrund tritt und daher die Aussage naturgemäß im Sinne des Subjekts des regierenden Satzes verstanden wird.

Die Verbindung des Optativs mit einem Tempus der Vergangenheit darf nicht befremden, da dieser an sich des Ausdrucks der Zeitstufe entbehrt und daher an jeder teilnehmen kann, während der Konjunktiv von Haus aus auf die Zukunft weist. Weil aber die allgemeinere Bedeutung des Gedachten die besondere des Erwarteten in sich schließt, so kann ersterer nach einem Nebentempus auch statt des letztern eintreten; die Stellvertretung ist zulässig in Fragesätzen und in der *or. obl.*, vorherrschend in Absichtssätzen und stehende Regel in Temporal- (unechten Konditional-) und Relativsätzen mit iterativem Sinn, in denen der Konjunktiv nach Hauptt. eine erwartete Wiederholung ausdrückt.

Aus der Feinheit des individuellen Sprachgefühls erklärt sich die vom Deutschen und Griechischen abweichende lateinische Modusgebung in Konsekutiv-, mit *cum* eingeleiteten Kausal-, Kausal-Temporal- (*cum narrativum*), Konzessiv- (Adversativ-) und denjenigen Relativsätzen, die den genannten syntaktisch gleichwertig sind. Der Konjunktiv dient hier zum Ausdruck des notwendigen auf dem Gedankenverhältnis des Grundes — der Konzessiv- und Adversativsatz enthält den Grund für das Gegenteil des Hauptsatzes — und der Folge beruhenden Zusammenhanges des Nebensatzes mit dem Hauptsatze. Dieser Modusgebrauch zeigt nahe Verwandtschaft mit dem in innerlich abhängigen Sätzen, d. i. solchen, die aus dem Sinne des grammatischen oder logischen Subjektes des regierenden Satzes gesprochen sind. Denn wie hier zwischen den Denkinhalten des Neben- und Hauptsatzes vermöge der Einheit des denkenden Subjektes eine notwendige innere Beziehung besteht, so dort vermöge der objektiven Einheit, d. i. jener, die sich dem Denken überhaupt in dem Verhältnis zwischen Grund und Folge, Ursache und

Wirkung darstellt. Demnach ist die konjunktivische Fügung der genannten Sätze vom sprach-psychologischen Standpunkte wohl auf Analogiewirkung zurückzuführen.¹

Der infinitivischen Konstruktion in Konsekutivsätzen im Griechischen liegt eine ähnliche Auffassung wie der konjunktivischen im Lat. zugrunde.

Mit dieser Übersicht über die logischen Funktionen der Subordinationsformen können wir unsere Untersuchung für abgeschlossen erachten.

Fänden ihre Resultate seitens der fachmännischen Kritik im wesentlichen Anerkennung, so entbehrten sie nicht des praktischen Wertes; denn es wäre in ihnen der lat. u. griech. Schulgrammatik ein Weg zu vorteilhafter Vereinfachung und zugleich mehr vertiefender Behandlung der Verbalsyntax gewiesen.

Möge es dem Verfasser wenigstens gelungen sein, der Überzeugung Bahn zu brechen, daß der Grundsatz der modernen sprachwissenschaftlichen Forschung, die Sprache schaffe ihre Formen unabhängig von der Logik,² nicht geradezu die Geltung eines unanfechtbaren Ur-satzes habe!



WESEN UND BEDEUTUNG DER KUNST.

VON DR. PHIL. ET MED. OSKAR STREINTZ.



I.

Die außerordentlich mannigfaltigen Äußerungen über die Bedeutung der Kunst und ihr Schaffen, welche täglich in theoretischer wie in praktischer Weise zum Ausdruck gebracht werden, läßt es angezeigt erscheinen, nach einer solchen Grundlage zu forschen, welche es gestattet festzustellen, was die Kunst ist, um auf ihr mit Gewißheit eine Beurteilung und Bewertung ihrer Werke vornehmen zu können. Diese Arbeit wird nur dann dauernden Wert

¹ Betreffs des log. Wertes jener konj. Relativsätze, die von einem Verb des Vorhandenseins abhängen, vgl. S. 72.

² Vgl. Steinthal, Grammatik, Logik und Psychologie S. 163—224 u. K. Brugmann, Gr. Grammatik S. 13.